Richard Mun

Die Juden in Berlin



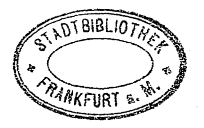
Hammer-Verlag
Leipzig

Richard Mun

Die Juden in Berlin

1. Auflage
(1. bis 5. Tausend)

Hammer-Verlag, Leipzig
1924


STADTBIBLIOTHEK
FRANKFURT a. M.

I.

Vorwort.

Welche Schwierigkeiten sich der Abfassung einer Geschichte der Juden in Berlin entgegenstellen, erläutert die nachfolgende Einleitung. Der Verfasser ist deshalb sehr gern bereit, Verbesserungsvorschläge durch Vermittlung des Verlages entgegenzunehmen und würde besonders dankbar sein für Unterlagen über die Geschichte der Juden in Berlin während des letzten Jahrhunderts.

Eigentlich sollte nun die vorliegende Arbeit schon im Jahre 1921 als eine deutsche Festschrift zur Feier des 250jährigen Bestehens der jüdischen Gemeinde in Berlin erscheinen und eine Ergänzung der vor 50 Jahren von jüdischer Feder geschriebenen Festschrift bilden. Unvorhergesehene Schwierigkeiten machten es unmöglich, den Druck rechtzeitig fertigzustellen, obgleich die Handschrift im wesentlichen schon im Herbst 1920 fertiggestellt war. Die unliebsame Verzögerung bot jedoch den Vorteil, daß vom Verfasser inzwischen neu gesammelter Stoff verwendet werden konnte, den er nicht zum geringsten auch dem fachkundigen Rat des Herrn Verlagsleiters verdankt. Ihm sei deshalb auch an dieser Stelle der wärmste Dank ausgesprochen.

Berlin, im Hartung 1922. Richard Mun.

II.

Zur Einleitung.

Die Bekanntschaft mit der Geschichte der Juden in Berlin ist zweifellos nicht nur für den Berliner Einwohner von großem Werte, sondern auch für jeden deutschen Mitbürger außerhalb Berlins. Eine ganz erstaunliche Unkenntnis macht sich ja selbst in kerndeutschen Kreisen bemerkbar, sobald die Unterhaltung auf die früheren Geschicke und die Rechtsverhältnisse der Juden kommt. Wie groß die Unkenntnis des Gewesenen aber in den nicht kerndeutschen Kreisen, also in den der Suggestion jüdischer Presse und jüdisch geführter Vereine oder Parteien unterlegenen Kreisen ist, davon weiß man außerhalb dieser Klüngel nur sehr wenig. Dringt man näher ein, so gewahrt man staunend, daß den „links Orientierten" in jahrzehntelanger Kleinarbeit immer wieder suggeriert worden ist, der Jude sei der arme ausgestoßene Mensch, der ähnlich wie der „Proletarier" unter dem „fluchwürdigen System der alten Regierung" unterdrückt und mißhandelt worden sei, so daß ihm gar nichts anderes übrig blieb, als der Schacher und — in alter Zeit — der Wucher, nur um überhaupt sein dürftiges Leben fristen zu können. Er befinde sich also in ganz ähnlicher Lage, wie der Proletarier, dessen bester Freund und Gesinnungsgenosse er sei. Jede antisemitische Regung sei eines „modernen" Menschen unwürdig, ja sie sei geradezu verabscheuungswert, da sie der „Gleichheit aller Menschen" widerspreche, denn Rassenunterschiede gäbe es nicht. Reaktion und Antisemitismus sei also ein und dasselbe.

Das sind so ungefähr die Drehs, mit denen man die Leute fängt.

Dazu kommt nun, daß einfachere Kreise der deutschen Mitbürger zumeist der geschichtlichen Bildung entbehren und vollends von der Kulturgeschichte sehr wenig wissen, am wenigsten von der Kulturgeschichte der Juden.

Und doch ermöglicht allein die Bekanntschaft mit dem geschichtlich G e w o r d e n e n das Verstehen der heutigen Verhältnisse. Auf den Schultern der Vergangenheit stehen wir, aus der Geschichte l e r n e n wir, und mindestens haben wir die Pflicht, die Fehler der Vergangenheit zu vermeiden.

Wie soll man sich nun aber über die Geschichte der Juden in Berlin unterrichten?

Königs 1790 erschienenen „Annalen der Juden in den deutschen Staaten, besonders in der Mark Brandenburg" sind zwar durch einen chemisch-anastatischen Neudruck eines Berliner jüdischen Verlages in der Sammlung „Bibliotheca judaica" von neuem zugänglich gemacht worden, sind aber, wie schon aus dem Verlage ersichtlich, völlig judenfreundlich gefärbt. Geigers 1871 erschienene Festschrift „Geschichte der Juden in Berlin" ist nicht nur vergriffen, sondern kann, schon da sie im Auftrage des Vorstandes der Berliner jüdischen Gemeinde geschrieben ist, selbstverständlich auch keinen Anspruch auf objektive Fassung machen, und A. Wykings 1891 erschienene Schrift „Die Juden Berlins" ist nicht nur vergriffen, sondern auch recht einseitig und unvollständig, obgleich keineswegs wertlos. Ähnlich steht es um die übrige Literatur zur Sache, von der ein überwiegender Teil rein philosemitisch gehalten ist.

So fehlt es zur Zeit an einer passenden Darstellung der Geschichte der Juden in Berlin. Eine solche in kurzer Fassung und möglichst preiswert zu bieten, ist der Zweck dieser Arbeit.

Da streng wissenschaftliche Vorarbeiten nicht vorlagen, die Quellen überhaupt fast gänzlich in jüdischen oder judenfreundlichen Arbeiten bestanden, konnte es sich nicht um eine fachwissenschaftliche Darstellung handeln, so sehr diese auch erwünscht und möglich wäre, da die einschlägigen Gesetze und sonstigen Bestimmungen zum größten Teil erhalten sind. Indessen muß eine solche Arbeit einer günstigeren Zeit vorbehalten bleiben.

Hier handelte es sich nur darum, zu zeigen, wie die Stellung der Juden im Leben der Berliner Bürgerschaft sich wandelte, und welche Ursachen diese Wandlung bewirkten.

Aber die Schwesterstädte Berlin und Kölln traten verhältnismäßig spät in die Geschichte ein, da die Feuersbrünste der Jahre 1376 und 1380, die beide Städte völlig vernichteten, auch alle alten Urkunden restlos zerstört haben, und da andere Überlieferungen fehlen. So würde die Geschichte der Juden in Berlin unvollständig bleiben, wenn wir nicht einen Rückblick auf die Frühzeit werfen wollten:

Schon die Bibel spricht vielfach vom Wucher der Juden in einer Zeit, da von einer kastenmäßigen Abschließung oder von anderen äußeren Hemmnissen nicht die Rede sein konnte. Die vor zehn Jahren in Elephantine-Syene an den Nil-Katarakten gefundenen Papyri (vgl. Norbert Peters, Die jüdische Gemeinde von Elephantine-Syene und ihr Tempel im 5. Jahrhundert v. Chr. Geburt, Freiburg im Breisgau 1910) sind aber insofern noch viel wertvoller, als sie eine uns bisher gänzlich unbekannte Quelle über Kulturzustände darstellen, von denen wir überhaupt nichts wußten. Sie zeigen uns dort den Juden an der Südgrenze Ägyptens als Marketender und Wucherer, der einen Zinssatz von 24 bis 60 Prozent für angemessen hielt. Schon damals entledigte

sich schließlich das unter persischer Herrschaft stehende Wirtsvolk im Einverständnis mit dem Gouverneur der unliebsamen Eindringlinge auf gewaltsame Weise.

Delitzsch hat in seiner „Großen Täuschung" nachgewiesen, daß die Juden, als sie das „babylonische Exil" verlassen durften, zu einem sehr großen Teil gar nicht daran dachten, nun auch wirklich endlich zu gehen, so daß der weinerliche Psalm, der leider auch in christlichen Kirchen so viel gesungen wird, von den an den Wassern Babylons sitzenden Juden, die ihre Harfen auf die Bäume hingen und weineten, auch eine plumpe Täuschung ist.

Außer in Babylon blühten jüdische Bankhäuser lange vor Zerstörung des Tempels in Jerusalem an den verschiedensten Orten außerhalb Palästinas. So ist also das Märchen von der Zerstreuung der Juden in alle Lande nach der Tempelzerstörung ein Schwindel gleich den anderen. (Vgl. hierzu den geschichtlichen Abriß in Theodor Fritsch, Handbuch der Judenfrage, 29. Aufl., Leipzig 1922).

Endlich finden wir den Juden in römischer Zeit als Krämer, Marketender, Aufkäufer der Kriegsbeute, Wucherer und Sklavenhändler. Der Sklavenhandel galt stets als ein schmutziges Geschäft, ähnlich dem Mädchenhandel in neuerer Zeit, der ja noch heute zum größten Teile in der Hand von Ostjuden liegt, wie aus den „Reden und Abhandlungen" des langjährigen Meisters vom Stuhl des B'nai B'rith Ordens, Sanitätsrats Maretzki*), hervorgeht. So sind die ersten Juden in Deutschland zweifellos in Begleitung der römischen Heere erschienen und haben sich in den deutsch-römischen Militärkolonien angesiedelt, von denen aus sie dann nach Zerbrechung der Römerherrschaft das übrige Deutschland beglückten.

Die erste urkundliche Erwähnung der Juden in Deutschland findet sich erst im Jahre 321 in einem Edikt des Kaisers Konstantin, das bestimmt, die Juden Kölns seien nicht von Leistungen an die Stadt ausgenommen, während ihre Rabbiner und Ältesten dieses Vorrecht hatten.

Genauere Nachrichten über ihr Eindringen in die Mark Brandenburg fehlen durchaus.

Was ihre Behandlung innerhalb des Wirtsvolkes betrifft, so wissen wir bestimmt, daß niemand daran dachte, ihnen den Zutritt zu allen Gewerben oder zur Landwirtschaft zu beschränken, wir wissen aber ebenso bestimmt, daß die Juden von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch machten, sondern es vorzogen, sich gerade den genannten Berufen als Trödler, Wucherer und Sklavenhändler zuzuwenden, einfach weil eine derartige Beschäftigung ihrer besonderen Eigenart zusagte. Daß sich einige von ihnen auch noch anders

---

*) Vgl. S. 53. (Anmerkung).

betätigen, so z. B. als Charlatane, Zauberer*), Quacksalber, Ärzte, Astrologen usw., ändert an diesem Gesamtbilde nichts.

Versuche, die Juden zum christlichen Glauben zu bekehren, scheiterten, von nicht nennenswerten Ausnahmen abgesehen, gänzlich. Umgekehrt aber führte das damals noch viel orthodoxere Judentum mit seinen meist höchst seltsamen Ritualvorschriften zum freiwilligen Abschluß der Juden vom Wirtsvolke, und der von jeher hoch entwickelte jüdische Sinn für Cliquenbildung führte auch zur gemeinschaftlichen Siedelung, so daß von selbst Judenviertel entstanden, die erst in viel späterer Zeit auch von den Wirtsvölkern gewünscht wurden und zu der ebenso weitverbreiteten als irrigen Auffassung Anlaß gaben, man habe die „armen Juden" in Ghetti eingesperrt.

Gerade bei der Geschichte der Juden Berlins muß hierauf ganz besonders hingewiesen werden, da beim Eintreten der Städte Berlin und Kölln in die Geschichte diese frühere Entwicklung bereits abgeschlossen war, so daß es so aussehen könnte, als ob die Berliner Verhältnisse das von jüdischer Seite gepflegte weinerliche Märchen bestätigten.

Aber auch die einfache Erwägung, daß heute noch, ohne jeden Zwang immer wieder auch in Berlin ganz ähnliche Verhältnisse entstehen, muß jedem scharfen Beobachter beweisen, daß sich in alter Zeit die Entwicklung auch nicht anders vollzogen haben kann. Als die mittelalterlichen Gewölbe des Mühlendammes noch standen, hatte sich dort der jüdische Altkleiderhandel ziemlich vollständig zusammengefunden, daneben blühte dieses Geschäft in der Rosenstraße, wo in den alten Häusern der einen Straßenseite noch heute Überbleibsel erkennbar sind. Das Ostjudentum hat seinen Mittelpunkt im Scheunenviertel. Jeder Berliner kennt außerdem das fast rein jüdische Konfektionsviertel am Hausvogteiplatz, und einige Wohnviertel, wie das Hansaviertel und das Kurfürstendammviertel, werden im Volksmunde als „Neu-Jerusalem" bezeichnet.

Dieselbe Erscheinung findet sich aber auch in der nicht rein jüdischen Geschäftswelt. So ist das Zeitungs- und Druckereiviertel in der Gegend der Lindenstraße, das Musterlagerviertel in der Ritterstraße und andere allgemein bekannt.

All diese haben nichts mit erzwungenen Eingriffen zu tun, sondern sind freiwillig entstanden aus ähnlichen Gründen, die ja

*) Die altjüdischen Magier kannten nach Dr. Ludwig Blau, „Das altjüdische Zauberwesen", Straßburg i. E. 1898, S. 49, hauptsächlich die böse Art der Zauberei. Die gute ist nach ihm — von wenigen Ausnahmen abgesehen — lediglich als Abwehr bekannt. Blau ist als Professor an der Landesrabbinerschule zu Budapest gewiß nicht des Antisemitismus verdächtig!

Ein niedliches Beispiel für das erfolgreiche Wirken dieser „schwarzen Magier" bringt Blau a. a. O., S. 50: „Während der Dauer des zweiten Tempels fungierten deshalb 80 Hohepriester, weil die Nachfolger die Vorgänger durch Zauberkünste getötet hatten". (j. Joma 38 c 46, Pesikta Buber 177 a).

auch den deutschen Gewerbetreibenden des Mittelalters vielfach bewogen, mit seinen Zunftgenossen zusammen in derselben Gasse zu wohnen.

Nehmen wir also das weinerliche Märchen von der erzwungenen Abschließung der Juden in Ghetti als das, was es ist, nämlich als eine grobe Lüge, so ist es nicht anders mit der Sonderstellung der Juden im Rechtswesen. Auch hier liegt in Wirklichkeit nur ein sehr weitgehendes Nachgeben der Staatsgewalten gegen die Juden vor, welch letztere solche Sonderrechte und Sondergerichte zu haben wünschten und zugebilligt erhielten.

Gerade die Germanen sind stets nur zu sehr geneigt gewesen, ihren offenen und versteckten Gegnern gar zu viel Gerechtigkeit widerfahren zu lassen, zu ihrem eigenen Schaden. Der englische Grundsatz right or wrong, my country ist dem Deutschen leider so fremd als nur denkbar und entspricht nicht dem germanischen Blutseinschlage des Engländers.

So finden wir auch die Juden im Ostgotenreiche in Italien ausgestattet mit Sonderrecht: „Die Juden sollen ihre alten Gesetze behalten, so daß, wenn sie Streitigkeiten unter sich haben, sie der Richter, die aus ihrer Mitte genommen sind, und die nach ihren Gebräuchen sprechen, sich zu erfreuen haben sollen".*)

Die ersten Judenverfolgungen brachte erst der religiöse Fanatismus der Kreuzzüge. Der so erzeugte Judenhaß wurde zweifellos dadurch unterstützt, daß die jetzt immer mehr einsetzende reine Geldwirtschaft, das heißt, eine Wirtschaftsführung, die das Geld seines ursprünglichen Charakters als Tauschmittel entkleidet hatte, und die das Geld zum Selbstzweck erhob, in Verbindung mit dem allmählichen Untergang des germanischen Rechts und seiner Überwucherung durch römisches Unrecht, jüdischer Betriebsamkeit erst den rechten Nährboden gab und so natürlich jetzt auch die stärkere Gegenwirkung auslöste.

Aber, wenn wir rückschauend sehen, wie immer wieder seitens der Fürsten, auch der brandenburgischen, der scheinbar sehr ernste Versuch zur Vertreibung der Juden gemacht wurde, und wir dann erkennen, daß die Juden doch immer wiederkommen, so ahnen wir, daß eine geheime Ursache zu dieser merkwürdigen Nachgiebigkeit der Fürsten vorhanden gewesen sein muß.

Und diese hat Liebe**) sehr richtig erkannt: Nach ihm war der Jude und die Kirche für die Fürsten im Kriege und in Zeiten der Staatsnot die beste Geldreserve. Ließen die Fürsten den Juden wirklich aus dem Lande, so fehlten ihnen im Kriege diejenigen

*) Vgl. die vom Institute Frankreichs preisgekrönte Arbeit von G. Sartorius, Regierung der Ostgoten, Hamburg, 1811, S. 101.

**) Georg Liebe, Das Judentum, Leipzig 1903, eine weder judenfreundlich noch judenfeindlich geschriebene und sehr empfehlenswerte Arbeit.

Leute, welchen sie das Geld abnehmen konnten oder welche es meisterhaft verstanden, es von anderen zu erpressen. Der Edelmann, der Bürger, der Bauer war kein Kapitalist. Der Kapitalist wurde aber für die Kriegführung gebraucht. So befanden sich die Fürsten in einem für das damalige Verständnis unlösbaren Widerstreit. Wohl mögen sehr viele von ihnen sehr deutlich erkannt haben, wie berechtigt die immer wieder von neuem an ihr Ohr gelangenden Klagen ihrer Untertanen über die Juden waren, aber sie wußten sich aus der Zwickmühle nicht recht zu helfen.

Und wenn wir ehrlich sind, müssen wir sagen, daß es bis in die allerneueste Zeit nicht anders geworden ist!

Daß man aber diese Zustände ändern kann, unterliegt keinem Zweifel. Die Wege sind längst gefunden, doch umfaßt es nicht den Rahmen dieser Arbeit, die ja nur einen geschichtlichen Rückblick liefern will, hierauf näher einzugehen.

Jedenfalls ist die infolge des Weltkrieges wieder in den Vordergrund getretene Strömung gegen die Juden genau wie in alter Zeit nur eine Bewegung der Notwehr. Sie ist eigentlich gar keine antisemitische Strömung, sondern eine Abwehr des jüdischen Antigermanismus, der in immer dreisterer Weise sein Haupt erhebt!

III.

Die allgemeinen deutschen Bestimmungen über das Judenrecht bis zum Eintreten der Landesgesetzgebung.

Schon in der Kirchenversammlung zu Elvira in Spanien im Jahre 305 war das Verbot, Geld auf Zinsen auszuleihen, auch auf Nichtgeistliche ausgedehnt worden. Dieses Verbot nahm Karl der Große durch seine Kapitularien auch in seine Gesetzgebung auf (Kapitular 1 vom Jahre 789, Kap. 5 vom Jahre 806, Kap. 12 bis 18) und diese Bestimmungen gingen dann in den Sachsenspiegel über (Kap. 11). Man verstand unter „Wucher"; jede Forderung eines Betrages, der über die Summe des Geliehenen hinausging. Die Juden, überall durch Sonderrechte begünstigt, unterlagen diesen Bestimmungen nicht. Hemmungen, die aus ihrem eigenen Glauben entstehen konnten, fehlten. Im Gegenteil weist W. Sombart*) ganz richtig darauf hin (S. 285, 287), daß sich schon im älteren Ritualrecht der Juden neben Bestimmungen über das Zinsverbot die gegenteilige Bestimmung findet, daß man vom Fremden Zins nehmen dürfe. Schließlich brachte der Schulchan Aruch in seinem 198. Gebot diese Auffassung auf die Formel, durch die Überlieferung sei gelehrt worden, daß man dem Fremden auf Wucher leihen soll. Als äußerst drollig sei hierzu erwähnt, daß die modernen Rabbiner (immer nach Sombart a. a. O.) den Versuch machen, zu behaupten, das Wort „Fremde" beziehe sich durchaus nicht etwa auf Christen, sondern auf „Heiden" und „Götzendiener"! Dabei unterliegt es nicht dem geringsten Zweifel, daß mit dem von uns als „Fremder" übersetzten hebräischen Worte „Goi" jeder Nichtjude gemeint ist. Dazu kommt nach W. Sombart, S. 260, die Tatsache, „je frömmer ein Jude war, je besser er in seinen Religionsvorschriften Bescheid wußte, desto mehr Antrieb zum Erwerben mußte er aus den Lehren seines Glaubens schöpfen".

Dies vorausgeschickt, können wir uns nicht wundern, daß die Juden von den Obrigkeiten der Wirtsvölker schon früh hier und da die Erlaubnis zur Erhebung von Zinsen erhielten, die nach der

*) W. Sombart, Die Juden und das Wirtschaftsleben, Leipzig 1911.

damaligen Sicherheit des Geldes als außerordentlich hoch bezeichnet werden müssen (v. Rönne und Simon, „Die früheren und gegenwärtigen Rechtsverhältnisse der Juden". Breslau 1846. S. 10). Durch die Bedeutung dieses Geldverkehrs wurden die Juden den Fürsten unentbehrlich, wie man aus den Rechten entnehmen kann, die sie ihnen zubilligten. Überall lebten sie unter ihren eigenen Richtern nach ihren eigenen Gesetzen. In Worms und Mainz hießen die Oberrabbiner sogar „Bischöfe" und „Konsuln", und die von Fürsten als hohe Finanzbeamte gebrauchten Juden nannten sich statt „Kammerknechte": „Kammergrafen".

Der Erwerb gestohlener Sachen wurde bei Juden erheblich milder geahndet als bei anderen Bürgern. Die allgemein-rechtliche Bestimmung ging nämlich dahin, daß selbst der redliche Besitzer einer gestohlenenen Sache den Vorbesitzer nachweisen mußte, er selbst war des Diebstahls aber verdächtig, und verlor die Sache, ohne das Kaufgeld zurückzuerhalten (Sachsenspiegel, 2. Buch, Artikel 29 und 36, Magdeburger Weichbild Artikel 130, Schwabenspiegel, Kapitel 161). Aber die Juden erhielten noch vor Abfassung des „Magdeburger Weichbildes" und des „Sachsenspiegels" (um 1230 von Eike v. Repkow), man weiß nicht von welchem Könige und auch nicht, aus welcher Veranlassung, ein günstigeres Recht. „Nun habent sie besser Recht erkauffet", sagt Kap. 349 des Schwabenspiegels, Senkenbergs Ausgabe, „das habent ihn die König geben wider Recht, daß sy leyhent auf diebig und auf raubig gut." Die Juden brauchten jetzt nur noch zu beweisen, daß sie das Pfand nicht im Verborgenen, sondern öffentlich, „bei schönem Tag und vor ihrer Tür in offener Straß" genommen hatten. Fand sich doch gestohlenes Gut bei dem Juden, so mußte dieser durch Zeugen beweisen, daß er es offen angenommen hatte, und brauchte es dann nur gegen Rückgabe des darauf geliehenen Geldes zurückzugeben, verlor aber natürlich die Zinsen. Konnte er den Beweis für die offene Annahme nicht erbringen, so mußte er einfach den Gegenstand umsonst herausgeben! Kircheneigentum war besser geschützt, es mußte stets umsonst herausgegeben werden. Leugnete der Jude den Besitz von Kirchengut, so sollte er als Dieb bestraft werden, konnte sich deshalb aber auf einen Gewährsmann nach gemeinem Recht berufen, falls er einen besaß. Einem Käufer gegenüber war jedoch der Jude nie verpflichtet, eine Gewähr für die verkaufte Sache zu nehmen, falls er nicht wollte. (Sachsenspiegel, Band 3, Art. 7, Weichbild Art. 136, Schwabenspiegel, Kap. 349.)

Dafür galten die Juden als ureigener Besitz des Kaisers, und in der Goldenen Bulle sagte Karl IV.: „Alle Juden gehören mit Leib und Gut unserer Kammer, und seyn in unserer Gewalt und Hände, daß wir mit unser Mächtigkeit damit tun und lassen mögen, was wir wollen."

Den Titel „Kammerknechte“ erhielten die Juden nach Häberlein, Handbuch des deutschen Staatsrechts, Berlin 1797, Bd. 3, S. 158, zuerst unter der Regierung Kaiser Friedrich II. Es kam wiederholt vor, daß Kaiser als Ersatz für eigene Leistungen Dritten jüdische Forderungen erließen. So verfuhr z. B. Ludwig IV. im Jahre 1343 gegen den Burggrafen von Nürnberg, dem er alles erließ, was der Graf den Juden schuldete.

Das Vorrecht des Judenschutzes wurde durch die goldene Bulle den Kurfürsten überlassen.

Wichtig ist ferner folgendes, der v. Rönne und Simonschen Arbeit genau Entnommene (S. 15): Kaiser Karl V. suchte die Lage der Juden zu verbessern und ihnen andere Erwerbsquellen als den Geldverkehr zu eröffnen. Er wollte durch den Schutzbrief, gegeben zu Augsburg, den 12. August 1530, ein allgemeines Judenrecht für ganz Deutschland in zehn Artikeln aufstellen. Gleichzeitig wurden durch die im selben Jahre erlassenen Reichspolizeiverordnungen vom 19. November 1530, Titel 27, die älteren Gesetze gegen die Juden ausdrücklich aufgehoben, ihnen der Wucher verboten und sie auf Handwerke hingewiesen. Diese Stelle der Reichspolizeiverordnung kann ihrer Wichtigkeit wegen Anspruch auf wörtliche Wiedergabe machen: „Item, Nachdem in etlichen Orten im Reich deutscher Nation Jüden, die wuchern und nicht allein auf hohe Verschreibung, Bürgern und eigene Unterpfand, sondern auch auf raubliche und diebliche Güter leihen, durch solchen Wucher sie das gemein, arm, nothdürfftig, unvorsichtig Volk mehr denn jemand genug rechnen kann, beschweren, jämmerlich und hoch verderben: Setzen, ordnen und wollen wir, daß die Juden, so wuchern, von niemand im heiligen Reiche gehauset, gehalten oder gehandhabet werden, daß auch dieselben im Reich weder Frieden noch Geleit haben, und ihnen an keinen Gerichten um solche Schulden, mit was Schein der Wucher bedecket, geholfen: damit sie aber dennoch ihre Leibes Nahrung haben mögen, wer dann Juden bei ihm leiden will, der soll sie doch so halten, daß sie sich des Wuchers und verbotener wucherlicher Käufe enthalten, und mit ziemlicher Handthierung und Handarbeit ernähren, wie eine jede Obrigkeit dasselbige seinen Untertanen und dem gemeinen Nutz am nützlichsten und träglichsten zu sein, ansehen und ermessen würde; hiermit alle Freiheiten, so gemeine Judenschaft dagegen hätte, oder käuflich erlangen würde, aufhebend und vernichtigend.“

Diese Bestimmungen wurden durch die späteren Reichspolizeiverordnungen von 1548 und 1577 sowie durch den Reichsabschied von 1551 erneuert und erweitert. Wollen und Können ist aber immer zweierlei gewesen, und so gab Kaiser Karl V. den Juden am 24. Mai 1541 ein neues Privilegium, nach welchem sie aus den Orten, in denen sie seßhaft sind, nicht vertrieben werden dürfen.

Das Reichsgericht nahm denn auch diesen Grundsatz in seine ständige Rechtsprechung auf.

Die Juden hätten sich nun zunftfreien Gewerben zuwenden können, taten es aber nicht, sondern blieben bei der ihnen ans Herz gewachsenen Geldwirtschaft. Über die Ursachen möge Sombart selbst sprechen: „Um es gleich heraus zu sagen: ich finde in der jüdischen Religion dieselben leitenden Ideen, die den Kapitalismus charakterisieren; ich sehe sie von demselben Geiste erfüllt wie diesen". „Deutlich hebt sich vor unseren Augen der Jude zunächst einmal ab als der, sagen wir, reinere Geschäftsmann, als derjenige, der im Geiste echter kapitalistischer Wirtschaft allen naturalen Zwecken gegenüber das Primat des Erwerbszweckes anerkennt." (S. 155.)

Da die Landesherren aber dem Reiche eigentlich längst entwachsen waren, hörte jetzt die Reichsgesetzgebung über die Juden auf.

IV.

Die Gründung Berlins und das Treiben der Berliner Judenschaft bis zur Wiederaufnahme der Juden in Berlin, der sogenannten Gründung der jetzigen jüdischen Gemeinde.

Wann die ersten Juden in Berlin erschienen sind, wissen wir ebensowenig wie den Tag der Entstehung der ersten Ansiedelung auf Berlins Boden überhaupt. Im Bürgersaale des Rathauses beginnt die Bilderreihe aus der Stadtgeschichte mit der Darstellung der Furt am Mühlendamme „im Jahre 1000", einer recht willkürlich gewählten Zeitangabe. Doch das eine scheint sicher, daß tatsächlich die Furt am Mühlendamme, also eine bequeme Gelegenheit, die in alter Zeit sehr breite Spree zu überschreiten, auch diejenige Stelle gewesen ist, wo sich die ersten Ansiedler, sei es als Fährleute oder als Fischer, niederließen, und aus diesen bescheidenen Hütten entwickelten sich später die Schwesterstädte Berlin und Kölln.

Die erste Erwähnung der Juden in dem für uns in Frage kommenden Länderteil finden wir in einer Urkunde aus dem Jahre 965: Otto I. schenkte seine Rechte über die Juden der Domkirche zu Magdeburg. 1096 predigte der Mönch Rodolph am Rhein zum Kreuzzuge und eiferte zugleich gegen die Juden, deren Ausrottung er anriet, sofern sie sich nicht taufen lassen wollten. Jene alte Zeit faßte ja die Judenfrage allein als Religionsfrage auf. Wir können uns deshalb nicht wundern, daß sie auch noch in Stoeckers Zeit, ja selbst heute von vielen Geistlichen in dieser Art mißverstanden wird. Daß die Judenfrage wesentlich eine Rassenfrage ist, hat eigentlich erst die Rassenforschung der neuesten Zeit erkannt. Kaiser Heinrich IV. ließ sich durch die erwähnten Verfolgungen der Juden bestimmen, Schutzmaßregeln für sie zu ergreifen, und Kaiser Friedrich II. führte zuerst das Judenschutzgeld ein, gegen dessen Zahlung sie den Titel „servi camerae" (Kammerknechte) erhielten. Übrigens finden sich schon unter den Karolingern Spuren von Judensteuern.

Als Markgraf Albrecht die Mark erhielt, fanden sich nach urkundlichen Quellen mindestens schon in der Nachbarschaft der

Mark viele Juden, die schon damals durch Wucher reich geworden und äußerst verhaßt waren. Infolgedessen wurden ihnen nachgestellt, und so erscheinen sie zunächst in der Altmark, dann in der Neumark, und endlich finden wir 1243 den ersten Hostienschändungsprozeß gegen Beelitzer Juden, der mit dem Feuertode der Schuldigen endete; 1287 folgte ein ähnlicher Prozeß in Pritzwalk, 1297 finden wir die erste kurfürstliche „Judenordnung", die auch Regelungen über das Schutzgeld traf, in Stendal, wo die Juden schon seit 1292 das Bürgerrecht erworben hatten, gleichzeitig finden wir in ihr das erste Verbot des „Kippens und Wippens", d. i. der Sonderung der leichten Münzen von den schweren. Am 28. Oktober 1295 erteilen die Ratmannen zu Berlin ihren Wollenwebern einen Innungsbrief, in dem sie auch bestimmen: „Zum Nutzen und zur Förderung des Gewerkes: Auch verbieten wir, daß jemand sich untersteht, mittels der Juden sein Garn zu beschaffen." Markgraf Hermann erwähnt 1307 die ersten Streitigkeiten zwischen den „Knochenhauern" (Schlächtern) und den Schächtern und verbietet letzteren strengstens den Fleischverkauf, mit welchem Erfolge, das sehen wir schon 1315, in welchem Jahre Markgraf Johann den brandenburgischen Juden dasselbe Verbot „cum furore" wiederholen muß. 1319 mußte Herzog Rudolph von Sachsen gegen den Wucher der Spandauer Juden und gegen ihr Kippen und Wippen sowie ihre Falschmünzerei einschreiten. Endlich am 3. April 1317 finden wir eine wichtige Erwähnung der Juden von Berlin: Markgraf Waldemar verzichtete auf die Gerichtsbarkeit über sie und unterwarf sie dem Gerichte des Stadtschulzen. Er bestätigt den Bürgern von Berlin und Kölln alle ihnen von seinen Vorgängern verliehenen Rechte. Über die Juden heißt es: „Auch wollen wir, daß die in den Städten Berlin und Kölln wohnenden Juden um Vergehungen, die sie tun, an Diebstahl, an Aufruhr, an Verwundungen und anderen derartigen Schlägereien, sollen stehen zu Rechte vor den Schulzen ihrer Städte, indem wir uns ferner nicht darein mischen werden."

Die Judenschutzgelder flossen vom 1. Januar 1320 ab dem Stadtsäckel zu, da Agnes, die Witwe Waldemars, zugunsten der Städte Berlin und Kölln auf diese Abgaben verzichtete. Als Grund wird angegeben, man wolle die Städte wegen ihres „pflichttreuen und ehrfurchtsvollen Verhaltens und aus Zuneigung wegen ihrer Anhänglichkeit" bevorzugen. „Vornehmlich wollen wir, daß kein Jude besagter Städte unrechtmäßige und ungewöhnliche Zinsen fordere, sondern er darf dieselben nur bis zu der Höhe verlangen, wie sie von alten Zeiten her als gebräuchlich festgestellt sind; auch soll er nicht die schweren Pfennige von den leichten heraussuchen, noch neue Pfennige oder Silbergeld prägen oder schlagen." „Für ewige Zeiten kund, daß wir unseren getreuen Ratmannen beider Städte, Berlin und Cölln, für immer gegeben und geschenkt haben,

um ihren Steuern und sonstigen Bedürfnissen aufzuhelfen, alle unsere gewöhnlichen, das heißt gemeinen Juden (vulgares, hoc est communes judäos), welche ein Eigen (propriam hereditatem) in den genannten Städten nicht haben, freiwillig und zu vollem Rechte und wir verzichten auf alles Recht, welches uns an besagten Juden jetzt und in Zukunft zustehen könnte, derart, daß sie nicht den Aufträgen und Befehlen irgend Jemandes, oder Gerichten, welches Namens sie auch sein mögen, mit Ausnahme der Befehle und Gerichte obgenannter Ratmannen, zu gehorchen brauchen." Dieser lateinisch geschriebenen Urkunde folgt eine weitere in deutscher Sprache: „Daß wir unseren getreuen Ratmannen beider Städte, nämlich Berlin und Cölln, wegen ihrer beständigen Treue gegeben haben und ewiglich geben zu ihrem Schoß und um ihre anderen Bedürfnisse zu befriedigen, alle unsere Juden, arme und reiche, welche in den Städten eigen Erbgut haben oder nicht haben, die geben wir ihnen williglich zu vollem Rechte. Darauf verzichten wir auf alles Recht, was uns an den vorgenannten Juden zustehen möchte, oder in kommenden Zeiten noch zustehen könnte, und zwar so vollständig, daß sie Niemandes Befehlen noch Geheißen, noch Gerichten, mit welchen Namen sie auch bezeichnet werden, gehorsam sein sollen, ausgenommen, daß sie den Ratmannen untertänig sein sollen."

Dann findet sich am 10. Mai 1323 eine Urkunde des Herzogs Rudolph von Sachsen: „In Gottes Namen, Amen. Rudolph von Gottes Gnaden, Herzog zu Sachsen, Engern und Westfalen, Graf zu Brena und Burggraf zu Magdeburg, schenken und verleihen unseren Städten Berlin und Cölln und unseren Bürgern, die jetzt und in Zukunft dort wohnen, alle unsere Juden insgesamt, welche in den genannten Städten jetzt und in Zukunft wohnen mit allem Eigentum der besagten Juden, wie wir selbst die Juden gehabt haben, für ewige Zeiten zu einem stillen und friedlichen Besitze und Eigentum. Damit aber nicht über diese unsere Schenkung, welche aus unserem freien Willen hervorgegangen ist, in Zukunft irgend jemand ein Zweifel entstehe, und damit sie nicht von unseren Nachfolgern umgestoßen werde, so haben wir gegenwärtigen Brief darüber schreiben lassen und mit unserem Siegel fest und kräftig bestätigen lassen. Gegeben Spandau, im Jahre des Herrn 1323, Dienstag vor dem Pfingsten." Und am 7. September 1336: „Wir Rudolph usw. tun öffentlich in diesem Briefe kund, daß wir die Ratmannen und die Bürgergemeinde zu Berlin und Cölln um dessentwillen, daß unser Jude Smolken aus der Stadt Berlin von den Bürgern dieser Stadt gefangen gehalten wurde, in keiner Weise befeinden, oder ihnen einen Unbill antun wollen, sondern vielmehr ihnen Ehre und Gunst allenthalben wollen widerfahren lassen. Auch sagen und erklären wir besagte Ratmannen um 80 Mark Silber (= 3432 Reichsmark), die sie uns

versprochen, los und ledig. Zu Zeugnis dieser Sache haben wir unser kleines Siegel an diesen Brief anhängen lassen." Der seltsame Widerspruch, daß die Ratmannen, denen die Gerichtsbarkeit über die Juden zustand, trotzdem vom Herzoge zur Rechenschaft gezogen werden, wirft ein bemerkenswertes Schlaglicht auf die damaligen Rechtsverhältnisse. Wykings hierzu geäußerte Vermutung, daß schon damals der Jude es verstand, sich zwischen Recht und Obrigkeit zu stellen, erscheint durchaus berechtigt.

Die Münzordnung vom 13. August 1322 bestimmt, daß weder Christ oder Jude Silber ausgeben solle, daß die Juden kein Silber kaufen und den Wucher unterlassen und den Leuten den wahren Wert geben sollen, „wie ein jedlicher Mensch tun muß, und kein Christ oder Jude soll den Stempel des Münzmeisters gebrauchen."

Wenige Jahre später erwähnt das Urkundenbuch der Stadt die Juden wieder unterm 7. April 1343: Den Juden war vom Rate gestattet worden, Vieh zu schlachten und zu verkaufen, aber sie machten hiervon zum Nachteil des Knochenhauer- (Schlächter-) Gewerkes und der ganzen Stadt den übelsten Gebrauch, verkauften allzu junges, allzu altes oder mageres Vieh, brachten krankes oder übelriechendes Fleisch auf den Markt und verkauften das schlechte Fleisch in kleinen Stücken, statt es, wie befohlen, in ganzen Vierteln zum Verkauf zu stellen. Ferner gingen sie, um den Vorkauf zu haben, dem zugetriebenen Vieh oft bis weit vor die Tore der Stadt entgegen, so daß die deutschen Schlächter nur noch minderwertiges Vieh angeboten erhielten. Wenn man sich das ehrsame, oder sagen wir besser ehrliche Zunftwesen jener Zeit vor Augen hält, so kann man wohl den Grad der Empörung verstehen, den diese damals noch neuen Geschäftskniffe auslösten. Der Rat drohte denn auch die härtesten Strafen an. Ob sie Erfolg hatten, wissen wir nicht, doch ist bekannt, daß die stärkste Abneigung gegen die Juden in Berlin bestehen blieb und sie während des Ausbruchs der Pest 1348 zur Flucht aus der Stadt zwang. So war das unter dem 9. September 1344 den Juden gewährte Privilegium wirkungslos geblieben, mit dem es folgende Bewandtnis hatte: Ludwig der Ältere hatte den Juden in Berlin weitergehendere Rechte zugesprochen, als ihnen nach den vorhandenen Urkunden zustanden. Überhaupt waren die Bayernherzöge der Mark keine guten Landesväter, und so scheint es auch hier, daß Ludwig durch seine jüdischen Kammerknechte Geld aus der Mark herauspressen wollte, gleichgültig, ob er damit wohlerworbene alte Rechte der Städte verletzte oder nicht. Aber auch die Ratmannen waren nicht ganz töricht und wußten sich den vergnügungssüchtigen Herzog zum Schuldner zu machen, so daß er bald mit 1150 Mark Silber, also der für die damaligen Verhältnisse großen Summe von 50000 Mark, für „Banquettieren" bei ihnen in der Kreide saß. Zwar wurde diese Summe schließlich bezahlt, aber die Städte hatten noch andere

Forderungen, so daß dem Herzoge die Aufhalsung weiterer Juden mißlingt und er nur versucht, sich für spätere bessere Zeiten deren Verbleiben in den beiden Städten zu sichern: Auch sollen ferner unsere Juden in diesen Städten auf deren Grundstücken und Häusern wohnen und darin verbleiben, und die Ratmannen sollen sie hegen und schützen unserntwegen, wie andere Bürger.

Die Pest wütete fürchterlich bis 1357, und überall sehen wir damals Verfolgungen der Juden, da ihnen vorgeworfen wurde, sie hätten diese Krankheit ins Land gebracht, die Brunnen vergiftet oder durch große Unsauberkeit zur Verbreitung der Seuche beigetragen.

1352 erteilt Ludwig II. den Berlinern einen Versöhnungsbrief, in dem er schreibt: „Sunder alle Geschichte, die geschen sint an den Jode, die scholen genzlike aus unsem Herzen besloten sin." Die Berliner Juden waren nach Königsberg geflohen, kehrten aber schon am 6. Juli 1354 zurück. Die betr. Urkunde des Markgrafen Ludwig lautet: „Zu wissen sei allen, die diesen Brief sehen, daß wir, Ludwig der Römer, von Gottes Gnaden usw., zur Bequemlichkeit und zum Nutzen unserer lieben Ratmannen und vorbesagter Stadt (Cölln) beschlossen haben, solche Gnade zu erweisen, daß sie mit unserer Zustimmung und Erlaubnis und aus unserer freien Wohlgewogenheit 6 Juden in besagter unserer Stadt als Miteinwohner, wie auch außerdem einen Judenmeister für den Unterricht besagter Juden und ihrer Jugend in gleicher Weise halten können und sollen. Diese, in angegebener Zahl bei ihnen wohnenden Juden, verordnen wir kraft dieses Briefes, sollen alle Rechte und Freiheiten, deren sich die übrigen Juden, unsere Kammerknechte, in unseren anderen Städten und Burgflecken erfreuen, allenthalben und in aller und jeder Hinsicht genießen und besitzen."

Geldschwierigkeiten der regierenden Markgrafen führten dann dazu, daß die Juden nebst einem Teile der Städtischen Urbede und den Markgräflichen Mühlen den Städten Berlin und Kölln wegen einer Schuldforderung von 1500 Mark Silber am 19. Februar 1363 verpfändet wurden: „ock so sollen unsere juden in densülven stedten wohnen, in den stedte erven und hühern, und darinnen blieven, und die radmannen süllen sie hegen und verbedingen von unsertwegen, glick ere andere bürgere". (Wirklich eine rührende Sorge für das Wohlergehen der lieben Juden!)

Aber kaum war dies geschehen, so machten sich die Juden alsbald wieder äußerst unbeliebt durch die sogenannten Schadenkäufe, offenbar eine wucherische Tätigkeit schlimmster Art. Der Rat verbot diese Geschäftchen selbstverständlich; ob der Erfolg ausblieb oder nicht, das ist uns nicht zweifelhaft, wenn wir uns die Bestimmungen des Berliner Stadtbuches aus dem Jahre 1390 über „Judengerechtigkeit" betrachten. Dort lesen wir: Das ist verwunderlich, daß man gestattet den Juden, bei der Christenheit zu

wohnen. Sie halten das Alte Testament und sind des Neuen Testamentes Widersacher und damit auch Widersacher der ganzen Christenheit.

Wegen begangener Verbrechen sollte der Jude ebenso gerichtet werden wie der Deutsche; wenn ein Jude Kelche oder anderes Kircheneigentum kauft oder als Pfand annimmt, so soll über ihn wie über einen Dieb gerichtet werden. Kaufte der Jude „unverholen und unverstolen" andere Dinge bei Tageslichte und aus nicht verschlossenem Hause, so mußte er dies „selbstdritt", also mit zwei Zeugen beweisen können, um den ehrlichen Erwerb darzutun. Auch sollte der Jude genähte Kleider, ungenähte Schuhe und allerhand Kleider, die zugeschnitten sind, nicht zu Pfand nehmen. Von Frauen, die in der Stadt einen Vormund — Ehemann — hatten, durfte der Jude kein Pfand annehmen. Wenn ein Deutscher einen Juden verklagte wegen einer Geldsumme, so mußte er selbst, ein zweiter Deutscher und ein Jude Zeugnis ablegen, umgekehrt mußte sich auch der Jude der Zeugenhilfe eines zweiten Juden und eines Deutschen bedienen. Bemerkenswert sind folgende Ausführungen über den Zins: Nun merket, was Wucher ist: Wucher ist, was ein Mann mehr verlangt, als er auslieh, sei es groß oder klein. Das verbiete auch das Kirchenrecht. Aber nach Kaiserrecht müsse man wohl den Zins gestatten.

Über den Judeneid erfahren wir folgendes: In alter Zeit leisteten die Juden den Eid auf der Haut einer Sau stehend, die vor neun Tagen geworfen hatte. Die Haut wurde vor der Schöffenbank ausgebreitet, der Jude mußte mit dem spitzen Judenhut und einem härenen Mantel bekleidet auf die Zitzen treten und sich nach seiner jüdischen Sitte hinstellen. Dann wurde ihm folgendes vorgesprochen: Dessen dich der N. bezichtigt, dessen bist du unschuldig, daß dir Gott so helfe. Und wenn du unrecht schwörest, so soll dich Gott schänden, der Himmel und Erdreich schuf und alles was darinnen ist, Laub und Gras. Und wenn du unrecht schwörest, so vermaledeie dich Gott, der Adam gebildet hat nach seinem eigenen Antlitz und Eva aus dessen Rippe. Und wenn du unrecht schwörest, so schände dich Gott, der Noah mit Mann und Weib durch die Sintflut geführt hat. Und wenn du unrecht schwörest, so verfluche dich Gott, der Sodom und Gomorrha verbrannte mit dem höllischen Feuer und Lots Weib zu einem Salzstein machte. Und wenn du unrecht schwörest, so schände dich Gott, der zu Moses sprach aus einem feurigen Busche. Und wenn du unrecht schwörest, so schände dich Gott, der Moses das Gesetz gab und es mit seinen Fingern auf eine Steintafel schrieb. Und wenn du unrecht schwörest, so schände dich Gott, der Pharao schlug und die Juden über das Meer führte und sie in ein Land brachte, da Milch und Honig floß. Und wenn du unrecht schwörest, so schände dich Gott, der die Juden mit himmlischem Brote vierzig Jahre lang speiste. Und

wenn du unrecht schwörest, so schände dich der Teufel an Seele und Leibe nun und immerdar. Amen.

Dieser Eid sei jetzt von den Oberen in einen kurzen Eid umgewandelt, den sie auf Moses Buch ablegen sollen nach folgender Formel: Der Schuld, der dich N. bezichtigt, bist du unschuldig, so wahrlich dir helfe der lebendige allmächtige Gott Adonai, der Moses das Gesetz gab auf dem Berge Sinai.

Endlich bestimmte das Stadtbuch, daß die Juden die Synagoge nicht ohne Judenhut verlassen durften. Der Judenkaftan war nach zeitgenössischen Darstellungen noch nicht schwarz, sondern rot, grün oder gelb. Auf der Brust mußten die Juden außerdem einen roten oder gelben Tuchflecken tragen, dieselben Farben zeigt auch der Judenhut. Es wäre aber verfehlt, hierin eine besondere Grausamkeit oder eine Berliner Willkür gegen die Juden zu erblicken. Zwar hatte das 4. lateinische Konzil von 1215 bestimmt, daß die Juden als Abzeichen einen gelben Flicken am Hut oder an der Brust tragen mußten*), tatsächlich waren den Juden aber solche Abzeichen schon durch das mosaische Gesetz, nämlich durch das 4. Buch Mosis, 15/38, vorgeschrieben. Und als der Jude Benjamin aus Tudela 1160 nach Konstantinopel-Galata kam, trugen die Juden schon dort an ihrem Kaftan ein hellgelbes Dreieck.

Es scheint, daß auch schon damals die bekannten Schläfenlocken (Paijes) getragen wurden. So war also für ausreichende Kennzeichnung der Juden gesorgt, die noch dadurch ergänzt wurde, daß die Juden nicht die Sprache ihres Gastvolkes gebrauchten, sondern sich nur im jiddischen Kauderwelsch verständigten. Aber hiermit war es noch nicht genug: Wie in anderen Städten, so durften auch in Berlin die Juden nur in ihrem Ghetto wohnen. Noch heute erinnert der „Große Jüdenhof" in der Jüdenstraße an diese Zeit. Er war schon gegen Ende des 13. Jahrhunderts zum verschließbaren Wohnsitze der Juden eingerichtet, das heißt, nach Feierabend bezog der Stadtwächter die Wache vor seinem verschlossenen Tore und ließ niemand hinein oder hinaus. Nach Fidicin schenkte der Fürst nach der Vertreibung der Juden 1354 den Jüdenhof dem Probste Mörner, der wahrscheinlich die einzelnen „Judenbuden" veräußerte. Als die Juden später wieder aufgenommen wurden, legte man im Nordosten der Stadt, am Ende der Klosterstraße und der Straße An der Königsmauer, dem später berüchtigt gewordenen Bordellviertel, unweit der jetzigen Kaiser-Wilhelm-Straße, einen zweiten, den sogenannten „Kleinen Jüdenhof" an, der bei Anlegung der Kaiser-Wilhelm-Straße mit der Stadtmauer verschwand.

*) Auch auf die Jüdinnen erstreckte sich diese Kirchenverordnung. Bezweckt sollte damit werden, daß Ehen und fleischliche Vermischungen zwischen Christen und Juden vermieden würden. Es wäre aber sicher verfehlt, hierin einen rassezüchterischen Gedanken zu sehen!

Unmittelbar an der Stadtmauer befand sich also ursprünglich der Große und der Kleine Jüdenhof, und schon diese Lage verrät die verachtete Stellung, die damals die Juden in Berlin hatten; sich errungen hatten, muß richtiger gesagt werden, da es in noch früherer Zeit ganz anders gewesen war. Wir müssen uns diese Judenviertel als im tiefsten Schmutz starrende baufällige Fachwerkhäuser vorstellen, in denen die Juden die errafften Reichtümer sorgfältig versteckten. Ebenso dürftig eingerichtet war die innerhalb des Kleinen Jüdenhofs eingerichtete Synagoge und Judenschule. Da es den Juden verboten war, Grundeigentum zu erwerben, waren die „Judenbuden" städtischer Besitz. Das Stadtbuch führt deren 9 auf, die jede 15 Schillinge Miete brachten. Zwei kleine Buden dahinter brachten zusammen 8 Schilling, und bei anderen Juden einwohnende oder außerhalb der Stadtbuden wohnende Juden mußten gleichwohl der Stadt 5 Schillinge Miete zahlen.

Ihre verachtete Stellung hatten sich die Juden errungen, hatten wir gesagt, denn es steht fest, daß ihre ursprüngliche Stellung in Deutschland durchaus keine sozial gedrückte war. Sie hatten in allen deutschen Städten bis in das 12., ja in den östlichen Landesteilen bis in das 13. Jahrhundert, mitten unter den anderen Bürgern gelebt. In Köln, Mainz und Worms finden sich zudem schon im 12. und 13. Jahrhundert Patriziergeschlechter mit dem Namen „Jude", offenbar jüdischer Abstammung, die hochangesehen sind. Erst vom 12. Jahrhundert ab macht sich die Beschränkung der Juden auf eigene Viertel bemerkbar, setzt sich aber erst in der Mitte des 15. Jahrhunderts allgemein und mit voller Schärfe durch. Zur gleichen Zeit gibt sich auch die Kirche wieder einmal die redlichste Mühe, die Juden zum Christentum zu bekehren! Aber gänzlich verfehlt wäre es, wenn uns die rechtliche und bürgerliche Sonderstellung der Juden als grausame Benachteiligung erscheinen wollte. Die Geschichte muß genetisch erfaßt werden, und so müssen wir erwägen, daß jene Zeit ganz allgemein mit Rasse und Beruf bestimmte Begriffe der Ehrlichkeit oder Unehrlichkeit verband. So machte der Makel slavischen Blutes durch mehrere Geschlechter hindurch unfähig zur Aufnahme in die Zünfte, so galten einige Zünfte als „unehrlich" oder nicht voll ehrlich, wie die Leineweber, die Bader und Müller, so saß der Scharfrichter im Wirtshause stets allein an einem besonderen, ihm ein für alle Male vorbehaltenen Platze. Und so hatte auch ganz natürlich der Ausländer eine besondere, und selbstverständlich nicht höhere rechtliche Stellung als der Deutsche. Liebe weist mit vollem Rechte darauf besonders hin, daß aber der Jude tatsächlich nicht die unterste Stufe der damals sehr sorgsam abgestuften sozialen Rangordnung innehatte, denn noch die verzwickten Kanzleititulaturen des 16. Jahrhunderts geben ihm dieselbe Bezeichnung wie den Bauern: „bescheiden".

Dazu war der Bauer, ja bisweilen selbst der Bürger, bis in den Anfang des 19. Jahrhunderts leibeigen, und in viel schlimmerer Lage als der Jude, der sich nur zu leicht mit Geld freizukaufen vermochte. Vollends war für den Deutschen an Freizügigkeit nicht zu denken, ein Recht, das die Juden stets geneigt waren, für sich als Sonderrecht in Anspruch zu nehmen.

Am 3. August 1365 verfügt Markgraf Otto über die Geschäftsführung der Berliner und Frankfurter Münze, wobei der Juden wegen ihrer Münzfälschungen gedacht wird, und ähnlich sucht die Urkunde vom 24. Juni 1369 nach Schutzmitteln gegen die Fälschung und Entwertung des Geldes durch die Juden.

Markgraf Friedrich I. erklärte 1420 bei Übernahme der Regierung: „Wir, Friedrich usw., bestätigen diesen nachgeschriebenen Brief: § 1. Sie können Fleisch und Speisen kaufen zu ihrer Notdurft nach ihrem Belieben und wie es ihnen bequem ist. Welche Speise oder Fleisch, das sie kaufen und nicht verzehren können, die können sie wieder verkaufen, ohne Verantwortung und Schuld. § 1a. Dem Briefe Ludwigs des Römers zugesetzt: Auch empfehlen wir dieselben allen unseren Städten, Ratmannen und Gemeinden, Werkschaften und allen Richtern, es mögen bei ihnen Juden wohnen oder nicht, durch die ganze Mark zu Brandenburg, daß sie bewahren, verteidigen und beschützen gegen alles Unrecht und Unglimpf, und daß sie Zölle an den Toren der Städte keine anderen geben sollen, wie Christenleute, beim Ein- und Ausgehen und anderen Gelegenheiten. § 2. Auch soll kein Schulze auf den Dörfern oder in unsern Städten, wo keine Juden wohnen, über solche richten um Anschuldigungen, es sei denn, daß wir's mündlich oder schriftlich heißen, sondern sie sollen mit ihnen kommen vor den Richter der Stadt, da sie eingesessen sind, der soll über sie richten, um alle Sachen und Anschuldigungen. § 3. Will dieser sie aber nicht richten, so sollen die Parteien kommen vor uns oder unseren Vogt. § 4. Wenn sie einen Eid schwören müssen, so soll man dazu in ihre Synagoge oder in ihre Häuser gehen, da sollen sie das Recht leisten auf Mosis Buch in dem Maße, wie sie es in ihren Synagogen zu machen pflegen und anders nicht, und schwören, als es ihre Gewohnheit ist und ihr Recht, so wahr ihnen Gott helfe und das heilige Testament, das ihnen Gott gab auf dem Berge Sinai. Weiter soll man nichts eintragen, und weder Schöppe noch Richter soll darüber hinaus noch etwas fordern. § 5. Welches Pfand sie nehmen bei Sonnenlichte oder Kirchensachen, darum soll sie niemand ansprechen, und solche kann man einlösen. Kann es nicht entschieden werden, ob sie die Sachen bei Sonnenlichte oder zu einer Tageszeit genommen haben, so können sie solche je nach Recht behalten. § 6. Pfänder, die sie nehmen während der Nacht mit Wissenschaft ihrer Nachbarn zu beiden Seiten, die kann man rechtlich einlösen. § 7. Auch soll die Klage

eines Mannes wegen Verbrechen unterstützt sein durch das Zeugnis zweier Christen oder zweier Juden. Kann er das nicht, so verfährt man nach gewöhnlichem Rechte. § 7a. (Zugesetzt.) In dem Falle, daß ein Jude Pfand hat von einem Christen für sein Geld, und der Christ fordert es zurück, unter dem Vorwande, es bereits bezahlt zu haben, so soll des Juden Anspruch als näher begründet angesehen werden, als der des Christen. § 8. Auch ein Priester soll sie nur laden und anklagen können weltlicher Sachen wegen vor dem Richter derjenigen Stadt, worin sie wohnen, oder vor uns und unserem Vogte. § 9. Auch können sie für Schuld nehmen Pferde, Gewänder, Korn und solche dann verkaufen, wenn sie wollen, ohne uns davon Schoß und Gebühr zu geben. Beschuldigt sie jemand, solche Pferde, Gewänder oder Korn nicht für Schuld, sondern anders erworben zu haben, so soll man ihrer Aussage Glauben schenken und sie, soweit sie ein Recht daran haben, diese Sache behalten. § 9a. (Zugesetzt.) Auch sollen unsere Städte sie schützen gegen jedermann, gegen unrechte Gewalttat, und sich an uns wenden. Dagegen verlangen wir, daß sie uns allezeit zu Diensten und willfährig sind und dabei gedenken ihrer Schwäche und Schutzlosigkeit, und daß unsere Judenschaft (bzw. die Schutzjuden des Landesherrn gegen diejenigen, welche bis dahin den beiden Städten unterworfen waren), fast ganz heruntergekommen ist. Dagegen sollen sie fernerhin von niemand mit Steuern oder Abgaben belegt werden, ausgenommen diejenigen, welche an unsere Behörden zu entrichten sind, über diese wollen wir unverbunden sein und bleiben. Auch sollen alle Richter, sowohl die geistlichen wie die weltlichen in der Mark Brandenburg über diese uns gehörigen Juden richten können und in Rechtssachen entscheiden, sowohl betreff Wuchers als auch über andere Vermögenssachen.

Friedrich der Eiserne wies die Juden 1446 aus der Stadt, aber schon 1454 wurde verschiedenen Juden der Aufenthalt wieder gestattet. Weder für die eine noch die andere Maßnahme kennen wir die Gründe. 1462 läßt Markgraf Albrecht durch seine Abgeordneten den Juden mitteilen: „Daß kein Jud oder Judin für die Schatzung des dritten Pfennigs, den sonst der Kaiser zu fordern berechtigt sei, gefreyet sei, daß ist ohn Zweifel nicht, denn so ein römischer Kaiser oder König gekrönet wirdet, mag er den Juden all ihr Gut nehmen, dazu ihr Leben und sie tötten bis auff ein Anzahl, der lutzel sein soll“ (lutzel = klein).

Da sich die Betriebsamkeit der Berliner Juden unzweifelhaft schon damals auch auf das flache Land erstreckte, so sei erwähnt, daß die altmärkische Ritterschaft 1481 den Fürsten dringend um die Einführung von Wuchergesetzen bat, „damit sie nicht so jämmerlich verdorben werde“. Sie erreichte auch, daß 1490 die Zinsenhöhe festgesetzt und gleichzeitig das Verbot der Belastung des Grundeigentums ausgesprochen wurde.

In diesem Zusammenhange möge auch angeführt werden, daß der Bauernkrieg sich **nicht** auf Berlin und die Mark ausdehnte, daß aber in Süddeutschland eine der Forderungen der Bauernschaft auch die Vertreibung der Juden war. Liebe weist mit Recht darauf hin, daß im Elsaß und im Rheingau 1493 und 1525 „von wegen des großen, verderblichen Schadens, den die Juden dem gemeinen Manne zufügen" die Vertreibung der Juden verlangt wurde, und daß sich in **diesem** Punkte die Interessen der grimmigsten Feinde trafen, so daß die Ritterschaft des Sundgaues entgegen der höhnischen Ablehnung anderer Punkte zu diesem Artikel bemerkte: „Möchten den für unsere Person wohl leiden." Auch die städtische Bürgerschaft erklärte sich in diesem Punkte mit den Bauern einverstanden. *)

Luther, der in seiner Jugend bekanntlich dem Irrwahn huldigte, Jesus Christus sei „ein Jude" gewesen, lernte erst außerhalb der Klostermauern in seinem späteren Leben die Juden kennen und schrieb in seiner des Neudrucks werten Schrift **) „Von den Jüden und ihren Lügen" 1543: „Sie leben bei uns zu Hause unter unserem Schutz und Schirm, brauchen Land und Straßen, Markt und Gassen, dazu sitzen die Fürsten und Oberkeit, schnarchen und halten das Maul offen, lassen die Jüden aus ihrem offenen Beutel und Kasten nehmen, stehlen und rauben, was sie wollen, das ist, sie lassen sich selbst und ihre Untertanen durch der Juden Wucher schinden und aussaugen und mit ihrem eigenen Gelde sich zu Bettlern machen. Dazu wissen wir noch heutigen Tages nicht, welcher Teufel sie her in unser Land gebracht hat; wir haben sie zu Jerusalem nicht geholt. Zudem hält sie noch jetzt niemand, Land und Straßen stehen ihnen offen, **sie mögen ziehen in ihr Land**, wann sie wollen, wir würden **gern Geschenke dazu geben**, daß wir ihrer los werden. Heißt das gefangen halten, wenn man einen nicht leiden kann im Lande oder Hause? . . ."

Im Jahre 1509 gelang es den Juden von Berlin, Stendal und einigen anderen märkischen Städten, den Kurfürsten Joachim I. zu bestimmen, ihnen die Wahl eines Rabbiners zu gestatten, der ganz bedeutende Befugnisse erhielt, z. B.: In Angelegenheiten, die ausschließlich seine Gemeindemitglieder betrafen, „nach jüdischer Gewohnheit" zu richten und im Fall des Ungehorsams den Bann ***)

*) Auf die merkwürdige Tatsache, daß den Juden in den Bauernkriegen trotzdem nichts geschah und auf die Ursachen dieser eigentümlichen Erscheinung, über die sich die zeitgenössischen Geschichtsschreiber in Schweigen hüllen, ist im Dezember-Heft 1921 des „Vorposten" mit Quellennachweis genauer hingewiesen worden.

**) Vgl. die im Deutschen Volksverlag in München 1921 erschienene verdienstvolle Arbeit des Dr. Alfred Falb, Luther und die Juden, in der viele Stellen aus Luthers Schrift wörtlich angeführt sind.

***) Über den jüdischen „Bann" vgl. unten S. 53.

über sie auszusprechen. Wer sich nach 30 Tagen nicht von dem Banne befreit hatte, sollte mit „Leib und Gut" dem Landesherren verfallen sein.

Mit Staunen hört man, daß die Juden solch eigenartig scharfe Bestimmungen selbst wünschten, und man kann dies erst verstehen, wenn man erwägt, mit welch ungeheurer Starrheit die sich stets so „fortschrittlich und freisinnig" gebärdenden Juden in Wirklichkeit an ihren steinzeitlichen Einrichtungen, soweit sie sich der Kenntnis der Wirtsvölker entziehen, festhalten. Die Tätigkeit ihrer Rabbiner war und ist nämlich keineswegs eine rein „seelsorgerische", um diesen der christlichen Kirche entlehnten Ausdruck zu gebrauchen, sondern auch eine recht weltliche. Sie regelt nämlich auch den Handelsverkehr der Juden bis in die geheimsten Kleinigkeiten, die der Öffentlichkeit völlig unbekannt blieben — und es für die meisten Deutschen bis heute geblieben sind. Um das klarzustellen, möge hier das folgen, was Andree*) über den russischen Kahal sagt: „Den interessantesten Einblick in die jüdischen Verhältnisse des Ostens gewährt uns das 1869 zu St. Petersburg in russischer und französischer Sprache erschienene Werk eines getauften Juden, J. Brafmann aus Wilna. Es handelt vom Kahal, der jüdischen Gemeindeverfassung**). Brafmann schildert das jüdische Gemeindeleben, wie es wirklich war und ist und belegt seine Worte mit Dokumenten. Uns ist nicht bekannt geworden, daß seinen Angaben widersprochen worden wäre.

Es wird nachgewiesen, daß die Kinder Israels dort, wo sie hausen, „talmudische Munizipalrepubliken" bilden. Diese haben einen völlig aristokratischen Zuschnitt; eine Art von Patrizierkaste übt den Plebejern gegenüber eine durchaus willkürliche und despotische Gewalt aus. Für solch eine Judenrepublik sind zwei Einrichtungen kennzeichnend: Der Kahal oder Cheder hakahal, d. i. die Regierung der Gemeinde, und der Bethdin, der talmudische Gerichtshof; dieser wird teilweise von der russischen Regierung anerkannt. Die Mitglieder der Regierung, sagen wir: des Gemeinderats, werden allerdings gewählt, aber Wähler wie Gewählte müssen einen gewissen Rang in der Gemeinde haben, und dieser wird hauptsächlich durch Kenntnis des Talmud erworben; doch überträgt man ihn auch reichen Leuten, welche dafür tüchtig zahlen.

Der Kahal also, dieser Gemeinderat, regiert die Kommune, hat die Aufsicht über das Schulwesen, überwacht und regelt allen Verkehr zwischen Juden und Nichtjuden und gestattet solchen Verkehr oder verbietet ihn ganz nach seinem eigenen

*) Richard Andree: Zur Volkskunde der Juden. Bielefeld-Leipzig 1881. S. 135 ff.

**) I. Brafmann, Livre de Kahal. Matériaux pour étudier le Judaisme en Russie et son influence sur les populations parmi lesquelles il existe. St. Petersbourg 1869 chez Kechribardshi.

Belieben mit voller Willkür; Berufung gegen seine Befehle ist nicht gestattet. Denn bei ihm gilt der Grundsatz, daß alle nichtjüdischen Gesetze und Verordnungen keine Gültigkeit für die Hebräer haben, und daß diese nicht durch solche gebunden sein können. Es ist streng verboten, in Streitigkeiten, welche zwischen Juden obwalten, sich an eine russische Behörde zu wenden, selbst dann, wenn die russischen Verordnungen mit den vom Kahal beliebten übereinstimmen. Der Kahal seinerseits nimmt jedoch Rekurs an die russischen Behörden allemal, wenn er das seinem eigenen Interesse förderlich erachtet. Er beansprucht die Gewalt über alle Juden, welche im Bezirk wohnen. Nichtjuden in demselben werden als Eindringlinge (!) angesehen, durch welche die Rechte des auserwählten Volkes beeinträchtigt werden. Neuen Ankömmlingen gewährt oder verkauft er das Recht, im Bezirke zu leben; ein Jude aus einem anderen Bezirk würde nicht leben und sich nicht ernähren können, wenn er nicht die erforderliche Erlaubnis hätte. Dem Talmud zufolge ist das Eigentum aller Nichtjuden eine freie Wildnis, oder wie Rabbi Josef Kulnu sich ausdrückte, „eine Art von freiem See", in welchem nur derjenige Netze auswerfen darf, welcher vom Kahal Erlaubnis dazu bekommen hat. Das Eigentum von Nichthebräern wird als allgemeines der Gemeinde betrachtet. Der Kahal verkauft das Recht zur Besitznahme dieses Eigentums an Juden, stellt sogar Dokumente über solchen Verkauf aus und quittiert über das empfangene Geld. — Noch mehr: Der Kahal verkauft an diesen oder jenen Juden das Recht, andere Individuen (lies: Nichtjuden!) auszubeuten, an solche Geld zu verleihen und eventuell das Eigentum derselben in Besitz zu nehmen; nur wer solch ein Recht erkauft hat, darf ein beliebiges, ihm angewiesenes Individuum ausbeuten; andere Juden dürfen ihm nicht das Recht kränken; er hat das Monopol. Dergleichen Dinge würde man für unglaublich halten, wenn nicht Brafmann aktenmäßige Belege und Beweise dafür beibrächte, so z. B. Dokumente darüber, daß ein Jude das Anrecht auf Ausbeutung eines russischen Handelsmannes gekauft hat; ein anderer Grund und Boden, auf welchem künftig Regierungsgebäude stehen werden; ein dritter gar ein ganzes Franziskanerkloster. Nach solch einem Kaufe darf kein anderer Jude das mit klinge der Münze vom Kahal erworbene Monopol beeinträchtigen. Läßt ein Jude es sich einfallen, Grund und Boden, der einem Christen gehört, von diesem zu kaufen und zu besitzen, so muß er dennoch denselben auch vom Kahal kaufen, weil sonst weder der rabbinische Gerichtshof noch die übrigen Juden sein Anrecht auf den Besitz für gültig halten würden.

Der Kahal übt auch noch in mancher anderen Beziehung eine tyrannische Gewalt; er hat sich z. B. das Recht angemaßt, dem

einzelnen zu befehlen, welcherlei Geschäfte derselbe betreiben oder nicht betreiben darf. Er mischt sich in alle häuslichen Verhältnisse; er schreibt vor, wie viele Personen bei einer Hochzeit oder bei irgend einer Festlichkeit zugegen sein dürfen, wieviel und welche Musikanten dabei aufspielen dürfen und dergleichen mehr.

Aus dem Schlachten des Viehs zieht er großen Vorteil. Die Tiere müssen geschächtet werden und bei den polnischen Juden wird es damit streng genommen. Die rabbinischen Behörden erheben für Gemeindezwecke eine Fleischtaxe, welche von der russischen Regierung genehmigt worden ist; und die Beamten der letzteren sollen bei der Erhebung mitwirken, weil der Kahal vermittelst dieser Taxe einen etwaigen Steuerausfall zu decken hat. Der Kahal seinerseits belegt auch alle Spirituosen, welche in Schänken verabreicht werden, mit einer Abgabe, welche natürlich auf die Verbraucher fällt. Bekanntlich sind sämtliche Branntweinschänken in den Händen von Juden... Der Kahal erhält seine Autorität zum Teil durch diese Taxen aufrecht, zum Teil aber auch durch schwere Strafen, welche der Bethdin verhängt. Dieser kann einen Juden in förmlichen Verruf tun; er verbietet den Nachbarn und Allen, mit solch einem Geächteten irgend einen Verkehr zu unterhalten, verbietet ihm auch, sein Geschäft zu betreiben; seine Frau darf nicht in die „Mikwe", das Reinigungsbad, gehen; er kann förmlich exkommuniziert werden. Wer nur einen kleinen Teil des „Gesetzes" übertritt, der übertritt auch das ganze Gesetz, und wer das tut, der verfällt dem Banne, welcher in den Judenortschaften dem bürgerlichen Tode gleichkommt. Die abgesonderte jüdische Gemeindevertretung, das Kahalamt, ist freilich von der russischen Regierung aufgehoben, aber der Kahal in seiner moralischen Macht besteht dennoch fort. Er hält die jüdische Gesellschaft zusammen, wählt dazu die geeigneten Personen und sorgt für deren Besoldung."

Daß bei den Juden Deutschlands im vorigen Jahrhundert noch ganz ähnliche Verhältnisse in der Gemeindeverwaltung wie heute bei den polnischen Juden herrschten, erkennt man aus der Vorrede der von J. J. Schudt 1715 edierten „Neuen Frankfurter jüdischen Kleiderordnung", in welcher es heißt: „Diejenigen, welche der Juden Sachen und Lebensart verstehen und etwas tiefer einsehen, werden befinden, daß dieselbigen, wo sie in großer Anzahl an einem Orte wohnen, unter sich gleichsam eine besondere Republique formieren, und zu ihrer Erhaltung, Beschützung und Vorteil oft nicht unweise Veranstaltungen vorkehren, wenigstens nach ihres Glaubens Principiis und Lebensart wohl eingerichtete, und zu ihrem Nutzen hinlängliche Verordnungen machen, auch gute Vorsorge in kümmerlichen Zeiten für die ihrigen tragen, weil die christlichen Obrigkeiten ihnen einige Gewalt vergönnen, ihre Händel unter sich zu richten und zu schlichten, als auch die ihrigen durch ihre gesetzten Vor-

steher, nach ihrer Lehr- und Lebensart zu dirigieren, wie solches aller Orten, wo solche Juden in ansehnlicher Menge zu leben pflegen, üblich zu sein . . . da sie denn oft, wo man ihnen einen Finger gönnt, eine ganze Hand nehmen und zu weit gehen . . ."

Soweit Schudt und Andree. —

Wir hoffen die Aufmerksamkeit des Lesers mit diesen Ausführungen nicht ermüdet zu haben, denn sie gehören wirklich in den Rahmen unserer Arbeit hinein. Es kann nämlich gar keinem Zweifel unterliegen, daß nicht erst zu Schudt's Zeiten diese Art von ‚jüdischen Gemeinden', in Rußland „Kahal" genannt, entstanden sind, sondern daß sie so alt sind, wie die sogenannte jüdische Zerstreuung überhaupt. Der Kurfürst, sicherlich ohne Kenntnis dieser geheimen Zusammenhänge, hatte also den Juden mit der Übertragung der Gerichtsbarkeit über ihre Rassegenossen eine Macht in die Hand gegeben, wie sie sie sich selbst nicht besser wünschten.

Der finstere Fanatismus der brandenburgischen Juden war zum Glück selbst Schuld daran, daß zunächst schlimmere Auswirkungen dieser falschen Maßnahme unterblieben. Das hatte folgende Ursachen:

Das Jahr 1510 bringt uns den ersten Ritualmordprozeß in Berlin. Die Juden Salomon, Jakob, Aaron, Levi, Isaak, Rabbi Mosch und Schächter Jakob wurden angeklagt, einen drei- oder vierjährigen Christenknaben für zehn Gulden von einem fremden Manne gekauft, in einem Keller auf den Tisch gelegt und in die blutreichsten Adern mit Nadeln gestochen zu haben, bis er dann vollends von dem Schächter Jakob geschächtet wurde. Gleichzeitig hatte sich der Jude Salomon in Spandau nach seinem eigenen Eingeständnis eine Hostie vom Kesselflicker Frohm stehlen lassen, und sie, um seinem Hasse gegen die Christen Ausdruck zu geben, zerschnitten und an die Juden in Brandenburg und Stendal zur Mißhandlung verkauft. Es entstand ein ungeheurer Prozeß, so daß schließlich im Berliner Gefängnis 100 bei der Tat beteiligte Juden saßen, die zum Teil unter anderem zugaben, Christenkinder von fremden Leuten gekauft, sie zerstochen, das Blut abgezapft und solches in Krankheitsfällen getrunken oder mit Tomaten, Ingwer und Honig eingemacht zu haben. Nicht weniger als 41 der angeklagten Juden wurden auf ihr Geständnis zum Flammentode verurteilt. Der Chronist Angelus meldet darüber: „Und dieweil die boßhaftigen und schnoden, verstockten Juden ihre boß Handlung auch zu mehrmalen außerhalb und vor Gericht bekannt, darumb soll man sie zu Pulver verbrennen, damit all anderen ein beispiel seye, solche ubeltat furder nicht mehr zu beginnen."

Und weiter meldet uns Angelus in seiner „Historia von der Juden erschrecklichen Übeltat, die sie in der Mark Brandenburg an einer consecrierten Hostien und an etlichen Christenkindern begangen, auch was sie darüber erleiden müssen": Es hat aber zuvor der

Scharfrichter mit seinen Helfern, deren aus eigener Bewegniß unaufgefordert viel dazu kommen, einen wunderlichen Bau zu ihrer Straff hinter dem Rabenstein zugerichtet, dergestalt und also: Paul Frohm hat er allein an eine Säule mit Halseisen und Banden angebunden, und die Säule mit gutem Holz, Reiß und Pech umleget, den Juden aber hat er ein hoch Tabernakel, dreier Mann hoch, als starke Röften übereinander gebauet, und deren jegliche mit vielem Holze, Stroh und Pech beleget, und auf jede Röften in die Länge und Breite starke Bäume gezogen, daran er die Juden, ein Theil auf die unterste, die andere auf die mittelste, und also förder die übrigen auf die dritte Röften, alle bey den Hälsen mit eisernen Banden auf- und angeschmiedet, also daß einer hat in die Höhe und der andere vor sich nieder sehen müssen.

Der mitangeschuldigte Jude Moses nahm die Taufe und wurde wegen seiner Kenntnisse in der Augenheilkunde begnadigt, ja nicht einmal ausgewiesen, denn wir wissen, daß er noch lange in der Mark lebte. Er führte als Christ den Namen Petrus. Zwei andere angeklagte und überführte Juden nahmen zwar ebenfalls die Taufe, wurden aber nur zur Strafe der Enthauptung begnadigt.

Der Richtplatz befand sich schon damals (vgl. unten S. 36 die Hinrichtung des Juden Lippold) auf dem Neuen Markte, etwa an der Stelle des Luther-Denkmals.

Über die ungeheure Bedeutung, die das Menschenblut in der schwarzen Magie hatte, deren eifrigste Adepten die Juden ja seit dem klassischen Altertum gewesen sind, wollen wir uns hier kurz äußern, jedoch auf die vielen einschlägigen Arbeiten exakt wissenschaftlicher Forscher verweisen. Was aber die Hostiendiebstähle betrifft, so mag als Kronzeuge der durchaus philosemitische Oskar Schwebel genannt sein, der zugeben muß, daß die Juden nicht ohne Grund gehaßt waren, wie er auch eingestehen muß, daß der Haß der Juden sich in Beschimpfungen des Sakramentes des Altars zu äußern pflegte.*)

Nach unserer Auffassung handelt es sich in beiden Fällen um den in der volkskundlichen Forschung als „Analogie-Zauber" bekannten Kunstgriff Der uralte schamanistische Leitgedanke ist: Den dargestellten Gegenstand kann ich beherrschen, durch einen Teil des wirklich vorhandenen Gegenstandes oder einer Person (oder dergleichen) Einfluß schädlicher oder nützlicher Art auf das Ganze gewinnen. So konnte nach dem Glauben der Zeit durch die geweihte Hostie, die ja nach Kirchenglauben Gott selbst war, dieser Christengott gemartert und gemißhandelt werden, wobei die Juden abweichend von der heutigen christlichen Theologie sehr gut zu

*) Oskar Schwebel, Geschichte der Stadt Berlin, Berlin 1888, 1. Bd. S. 394.

unterscheiden verstanden den Judengott vom Christengotte. Das Märchen von einem Monotheismus der Juden und von der Identität des so angeblich verehrten einen Gottes mit dem christlichen ist ja bekanntlich wesentlich durch Luthers ganz falsche und gleichmäßige Übersetzung der im Alten Testamente gebrauchten, sehr verschiedenen Ausdrücke für „Gott", nämlich Adonai, Elohim, Jahve, El-Schaddai, El-Elion u. a. verbreitet worden. Wie man also in Gestalt der Hostie dem Christengotte persönlich eins auswischen zu können glaubte, so konnte man nach schwarzmagischem Glauben durch das Blut eines unschuldigen Christenkindes auch der christlichen Gemeinschaft Böses zufügen oder ihr in Krankheitsfällen die eigene Krankheit aufbürden. Wir wiederholen, es kommt gar nicht darauf an, ob wir, der heutigen gewöhnlichen Meinung folgend, dies alles als Wahngebilde ansehen, sondern es entscheidet allein, wie sich die damalige Zeit und die damaligen Juden zu diesen Dingen stellten. Und aus diesem Gesichtspunkte kann die Berechtigung der Anschuldigungen gar keinem Zweifel unterliegen.

Der Prozeß hatte Klarheit darüber geschaffen, daß die ganze märkische Judenschaft zum Ankaufe der Christenkinder das Geld zusammengeschossen hatte. Zudem hatten die Klagen über den Wucher überhand genommen. Es hatte sich schon damals der Trick herausgebildet, den Wucherzins zur Schuldsumme zuzuschlagen, und bei Fälligkeit abermals Zins zuzurechnen, bei Zahlungsunfähigkeit aber abermals die Hauptsumme zu erhöhen, so daß nicht selten das Doppelte der Schuldsumme zu zahlen war, wodurch mancher arme Mann sein gesamtes Habe verlor. Beim Handel mit Tuch, Fellen, Eisen, Getreide, Vieh und Pferden machten sich die Juden der größten Betrügereien schuldig, ihren besonderen Gerichtsstand benutzten sie, um ihre gerichtliche Verfolgung möglichst zu erschweren, und ferner unterstützten sie die Diebe als bereitwillige Hehler. Städte, Jahrmärkte und das Zollwesen fühlten sich durch die Juden ebenso geschädigt, wie das ehrsame Handwerk. So wurde unter allgemeinem Aufjauchzen der gemarterten Bürger von Joachim I. die Ausweisung sämtlicher Juden durchgeführt, nicht ohne daß sie eine furchtbare Urfehde schworen, von Stund an straks aus dem Lande zu ziehen und alle ihnen begegnenden Juden zu warnen, sich bei Verlust des Leibes und Gutes in dieses Land zu begeben. Pech und Schwefel solle sonst auf ihrem Halse gerinnen, die Erde solle sie verschlingen, aussätzig sollen sie werden, Ägyptens Plagen sollen über sie kommen, der Fluch an ihnen müsse stetig wachsen und nimmermehr abnehmen, Jesu Blut solle über sie und ihre Kinder kommen, bei der Seele sei dies geschworen, die am jüngsten Tage vor Gericht erscheinen müsse!

Handel und Wandel hoben sich denn auch bald in der Mark außerordentlich, aber wohl lockte gerade dies die Juden alsbald wieder an, und so beschweren sich bereits 1551 Bürgerschaft und

Rat von Berlin über die Zunahme der Juden und die Störung des allgemeinen Gewerbes durch sie. Jodels Chluchen, ein aus Prag eingewanderter Jude, erscheint als Münzjude Joachims I., und sein Sohn Lippold ben Judel Chluchim, sollte unter Joachim II. eine verhängnisvolle Stellung einnehmen. Wahrscheinlich war Joachim II. schon als Kurprinz ein etwas lockerer Vogel gewesen und hatte sich damals schon Lippolds Hilfe zur Geldbeschaffung bedient, jedenfalls war dessen Auftreten schon 1543 das eines fast allmächtigen Gebieters: Er ist Kammerjüde, Münzmeister, Kleinodienbewahrer, Hofbankier, Geldmann, Trödeljude und Pfandleiher für Hof, Adel und Patrizier der ganzen Mark. 1556 erhält er außerdem nach erfolgter Vereidigung vom Kurfürsten den Auftrag, die Aufsicht darüber zu führen, daß weder Christ noch Jude Pagament-Silber, alte Münzen oder Granalien aus dem Lande führe, oder wenn solches geschähe, es sofort anzuzeigen, ferner darauf zu sehen, welche Juden Schutzbriefe erhielten, alle Juden, die sich unter kurfürstliches Geleit begeben wollten, auf ihren jüdischen Eid zu fragen, woher sie kämen, auch wie groß ihr Vermögen sei, das Geleitgeld von den Juden einzuziehen und danach das jährliche Schutzgeld und das zu liefernde Silber zu bestimmen, keinem Juden zu erlauben, mehr Gesellen und Lehrlinge zu halten, als im Schutzbrief zugelassen, sich alle Mühe zu geben, die Geldanleihen des Kurfürsten nach Möglichkeit einzutreiben, anzuzeigen, wieviel nicht geleitete Juden sich im Lande befänden, endlich darauf zu achten, daß kein Jude ein Mordgewehr trage. Die Monopolisierung wurde noch durch die ausdrückliche Bestimmung betont, daß jeder Jude, der einem anderen als Lippold das Schutzgeld zahle, solches noch einmal erlegen müsse.

Dämonisch und von brutaler Härte war Lippolds Auftreten selbst seinen Glaubensgenossen gegenüber, die er bei Ausstellung der Schutzbriefe in unerhörter Weise übervorteilte. Klagen beim Kurfürsten blieben erfolglos, ja 1567 erwirkte sich Lippold, dem es angeblich an Silber zum Münzen fehlte, vom Kurfürsten die Erlaubnis, bei 18 Berliner Patriziern widerrechtlich alles Edelmetall fortnehmen und ihnen lediglich zum Silberkurswert bezahlen zu lassen.

Da von Lippold urkundlich feststeht, daß er 50 bis 54 % Zinsen nahm, darf man annehmen, daß seine von ihm geschützten Glaubensgenossen nicht viel bescheidener gewesen sind, und man vermag sich die Fülle ungeheuren Hasses vorzustellen, die wiederum infolge der schamlosen Ausbeutung durch die Juden entstand. Ist es da verwunderlich, daß die Berliner nach dem Tode des Kurfürsten 1571 die Synagoge im Kleinen Jüdenhof stürmten und einige Judenbuden plünderten? Es muß dem rechtlichen Sinn der alten Berliner hoch angerechnet werden, daß sie nicht zugleich mit Lippold kurzen Prozeß machten, zumal sogleich das Gerücht auftauchte, er habe den Kurfürsten mit einem Nachttrunk vergiftet. Johann Georg ließ Lippold zunächst nur in seinem eigenen Hause

gefangen setzen und sein Vermögen versiegeln. Man fand außer 30 000 Thalern, einer für die damalige Zeit ungeheuren Summe, nicht weniger als für 11 131 Thaler versetzte Gold- und Silberpfänder, den ersten Patriziergeschlechtern gehörig. Die Untersuchungskommission fand die Geschäftsbücher in guter Ordnung, und schon schien es, als ob man Lippold keines Verbrechens überführen könne, da wurde er von seiner eigenen Frau der schwarzen Magie verdächtigt, die er, nachdem man sein Zauberbuch in seinem Hause aufgefunden hatte, auch eingestand, und zwar ohne Folterung, wie er schließlich auch die Vergiftung des Kurfürsten zugab. Als Gift hatte Lippold raffinierterweise nach eigener Angabe Quecksilbersublimat verwendet, von dem bekanntlich geringe Mengen genügen um einen Menschen zu töten. Zur Kennzeichnung der Objektivität gewisser Schriftsteller mag hervorgehoben werden, daß König in seinen Annalen behauptet, schon der Geruch und Geschmack des Getränks hätte den Kurfürsten aufmerksam machen müssen, falls Lippolds Angabe zutreffend gewesen sei. Schwebel*) wiederholt natürlich diesen judenfreundlichen Hinweis! Dabei bedarf es wirklich keiner großen chemischen oder toxologischen Kenntnisse, um zu wissen, daß gerade Quecksilbersublimat nicht durch Geschmack oder Geruch zu erkennen ist!

Daß Lippold übrigens im Sinne seiner Zeit ein schwarzer Magier gewesen ist, geht nicht nur aus den noch im Staatsarchiv vorhandenen Prozeßakten, bei denen sich auch ein Auszug aus dem leider zusammen mit Lippold verbrannten Zauberbuche befindet, hervor, sondern selbst Schwebel gibt dies zu**), aber natürlich fehlt bei Schwebel nicht der entschuldigende Hinweis darauf, daß Lippold ja nur das „echt volkstümliche Zaubermittel“ angewendet habe, zu dem die Landleute der Mark Brandenburg selbst heute noch greifen, er habe sich nämlich Haarlocken und Gewandteile Joachims II. verschafft und sie an der Schwelle der Wendeltreppe im Schlosse Grimnitz vergraben. Andere schwarzmagische Praktiken, die Lippold ohne Folterung zugegeben hatte, verschweigt Schwebel, so auch die Tatsache, daß er fest davon überzeugt gewesen ist, ein Dämon, den er im Zauberkreise beschworen hatte, diene ihm usw.

Wegen der Tatsächlichkeit dieser Vorstellungen verweisen wir auf das S. 33 über schwarzmagische Künste Gesagte.

Das Urteil konnte nach § 44 der Carolina nur auf den Tod lauten. Welches ungeheure Aufsehen der Prozeß, der den Berlinern den fanatischen Haß des Juden klarlegte, überall machen mußte, geht aus dem Holzschnitt der Leopold Thurneysserschen Offizin im grauen Kloster hervor. Links sehen wir, wie Lippold nach da-

*) Oskar Schwebel, Aus Alt-Berlin, Berlin 1891, S. 95.
**) Oskar Schwebel, Geschichte der Stadt Berlin, Berlin 1888, Band 1, S. 464.

maligem für Schwerverbrecher geltenden Recht auf dem Wege zum Richtplatze, dem Neuen Markte, mit glühenden Zangen gezwickt wird, rechts verfällt er der Strafe der Räderung und das Mittelbild zeigt die Vierteilung seines Leichnams. Sein beigegebenes Brustbild zeigt uns die harten und finsteren, dabei ungemein listigen Züge eines Menschen, der jedes Verbrechens fähig ist.

Freude herrschte über seinen Tod bei den Juden Berlins, die sich endlich ihres harten Herren ledig sahen, aber sie freuten sich zu früh. Johann Georg wollte „des bösen Ungeziefers los sein" und verbannte sie 1573 aus der Mark Brandenburg und aus Berlin — für ewig —, so lautete die Formel! Gundling schreibt darüber in seinem „Leben des Kanzlers Distelmeyer": „Dieses geschahe zu großer Freude der Einwohner in allen Städten."

Die meisten Juden wandten sich nach Böhmen und besonders nach Polen, wo der ewige Wirrwarr ihren besonderen Bedürfnissen angepaßt schien, und wo sie seit König Kasimirs Zeit große Freiheiten hatten. Polen wurde jetzt das „Paradies der Juden", wie ein altes Sprichwort sagt, denn es bot den Juden glänzende Vorteile. Theilhaber fügt zwar hinzu*), das sei nur bis zur Besitzergreifung dieses Landes durch die Preußen so gewesen, doch muß dies angezweifelt werden, da sich ja gerade die polnischen Juden in so großer Zahl nach dem Befreiungsedikt von 1812 in die altpreußischen Provinzen, besonders nach Berlin ergossen. Die preußische Verwaltungsart scheint ihnen also doch zugesagt zu haben. (Vgl. unten S. 81.)

Sie betätigten sich jetzt in der Hauptsache als Roßtäuscher. Den polnischen Juden erteilte Johann Georg, der die Staatskassen in sehr schlechter Verfassung gefunden hatte, 1593 gegen ein Fahrgeld von 100 Talern, 4 Zentnern Federn und weiteren 50 Talern für die Hofrentei die Erlaubnis, in der Neumark, im Lande Sternberg und in Schlesien handeln zu dürfen, 1603 bestätigte Joachim Friedrich diese Erlaubnis, 1610 Johann Sigismund und 1628 Georg Wilhelm. 1641 wurde im Staatsrat die Frage erwogen, ob nicht den Juden gegen Erlegung einer Summe Geldes der Aufenthalt in der Mark zu gestatten sei, doch entschied man sich gegen die Aufnahme der Juden, da allgemein bekannt war, wie die Juden während des 30jährigen Krieges dem Feinde zum Schaden des Landes Dienste geleistet hatten. Die Juden brächten die Pest ins Land und schädigten es durch Dieberei und Beutelschneiderei. So schrieb damals auch Philander von Sittewald: „Alle Juden sind Commissarii und alle Commissarii sind Juden. Die Juden und Commissarii haben ein Gesetz und Freiheit, welches heißet Lügen und Trügen, wenn es nur einträgt." Ganz ähnlich lautet eine

*) Dr. Felix A. Theilhaber, Der Untergang der deutschen Juden. München 1911, S. 29.

Klage des Magistrats zu Landsberg an der Warthe über das Treiben der Juden in diesem mörderischen Kriege: „Der Magistrat ist völlig überzeugt, wie wenig Nutzen die Juden dem Lande brächten, und daß sich die schwedischen Offiziere ihrer in Kriegszeiten sehr wohl zu des Landes Schaden zu bedienen wußten."

Trotzdem erklärte der Große Kurfürst in einem Landtagsrezeß vom 25. Juli 1653: „Mit denen Juden haben wir einen besonderen Contrackt schließen lassen, vermöge desselben ihnen aller Handel und Wandel in Unseren Churfürstlichen Landen interdiciret ohne allein in den publicis und solennibo mundinis, in welchen sie doch bei dem Magistratui loci sich angeben sollen, darüber denn, weil zu solcher Zeit alle commercia cuivis libera seyn müssen, Niemand einige Klage und Beschwerde zu führen wird Ursache haben. Im Uebrigen wollen wir ihnen in Unseren Landen keine fixa domicilia noch auch Synagogen verstatten. Würden sie auch untüchtige Waare feilhalten, oder illicita usuris treiben, wollen Wir solches mit Ernst zu bestrafen nicht unterlassen." Dies wird im Rezeß vom 29. August 1653 nochmals ausdrücklich bestätigt.

Es ist von Belang, hier einen Seitenblick auf die internationalen Beziehungen der Juden damaliger Zeit zu werfen: Die in der Literaturgeschichte als „Frau Glückel von Hameln" bezeichnete Jüdin (geboren 1645 in Hamburg, gestorben 1724 in Metz), die der sogenannten jüdischen Aristokratie angehörte, hat in ihren Lebenserinnerungen mitgeteilt, daß von ihren zwölf Kindern folgende Orte beglückt wurden: Berlin, Kopenhagen, Cleve, Wien, Baiersdorf in Bayern, Metz, Hameln, London, Hamburg. Ihre Kinder versippten sich mit den bekannten Judenfamilien Ballin in Hamburg, Wertheimer in Wien und Gompertz in Cleve. Man sieht, der heutige internationale jüdische Freimaurerorden B'nei B'rith ist nichts als eine Neubelebung uralter Beziehungen der internationalen Jüdenschaft, früher mehr auf religiös-orthodoxer, heute mehr auf freimaurerischer Grundlage.

Leider nahm sich der Kurfürst dennoch 1664 einen Juden, Abraham Sachse, als Münzmeister an, dem bald die Juden Leimann Gumperz und Salomon Elias als Kriegslieferanten folgten. Nach einer Bittschrift der polnischen Juden aus dem Jahre 1658 lag in Polen Handel und Wandel so sehr danieder, daß viele Juden bei den Polen auf den Feldern arbeiten mußten. Man denke: Die Tätigkeit als Feldarbeiter ist den Juden der Gipfel des Elends! Und dann vergegenwärtige man sich die stets wiederkehrende Redensart judenfreundlicher Geschichtsschreiber, die Juden hätten sich nur durch Wucher und Schacher ernähren können, da ihnen andere Wege verschlossen gewesen seien. Man denke auch an die Redensarten gewisser Zionisten, die angeblich aus dem Volke Juda wieder ein bodenständiges machen wollen!

Trotzdem blieb diesem Gesuche leider der Erfolg nicht versagt:

1660 gab Kurfürst Friedrich Wilhelm den polnischen Juden auf drei Jahre die Erlaubnis, auf den Jahrmärkten zu handeln. 1664 wird den Juden aller Handel und Wandel im Kurfürstentum gestattet, doch werden ihnen keine festen Wohnsitze und keine Synagogen erlaubt. 1670 wurden die Juden aus Wien vertrieben, 50 dieser Familien wendeten sich nach Berlin, Frankfurt a. O. und Züllichau, und der Kurfürst ließ sich am 21. Mai 1671 bereitfinden, diesen österreichischen Juden auf 20 Jahre ein Schutzprivileg auszufertigen.

Die Verhandlungen waren von den Wiener Juden Hirschel Lazarus, Abraham Rieß und Benedikt Veit geführt worden. Leitend für den Großen Kurfürsten war der Gedanke, Handel und Wandel in seinem noch schwer unter den Kriegsfolgen leidenden Lande zu heben, also derselbe, der ihn auch zur Aufnahme der französischen Flüchtlinge bewog. Außerdem glaubte der Große Kurfürst dem schon etwas erstarrten Zunftwesen entgegenarbeiten zu müssen, was ihn übrigens 1669 veranlaßte, auf dem Reichstage die Aufhebung der Zünfte zu fordern.

Das Aufnahmeedikt war vollzogen und die ersten Wiener Juden stellten sich ein, aber gleichzeitig scheint eine gewisse Gegenwirkung eingesetzt zu haben, die sich auf den Berliner Hofjuden Israel Aaron stützte. So folgte denn ein Edikt vom 6. September 1671, nach dem sich die zuziehenden Juden über ihr Vermögen ausweisen mußten, und statt vieler Schutzbriefe wurde zunächst nur ein Privilegium für Benedikt Veit und Abraham Rieß ausgestellt, das aber schon nach zwei Tagen auf deren gesamte Verwandtschaft ausgedehnt wurde, nur „sollten sie Israel Aaron keinen Eintrag im Handel tun". Schrecklich war es diesen Wiener Juden auch, daß sie sich nicht den Rabbi aussuchen durften, denn der ist ihnen ja nicht nur geistliches Oberhaupt: Sie mußten mit dem Rabbi Chajim aus der Neumark vorlieb nehmen, weil es der Kurfürst so wollte.

Da nun das Privilegium für die Juden Veit und Rieß am 10. September 1671 auf deren Verwandtschaft ausgedehnt wurde, nimmt die jüdische Gemeinde in Berlin diesen Tag als ihren Gründungstag an und feierte mit vielem Gepränge am 10. September 1871 ihr 200jähriges Bestehen.

50 Jahre später zur Vierteljahrtausendfeier hätte man nun eigentlich ein noch größeres Gepränge erwarten dürfen, aber man hielt es jetzt für zweckmäßig, gar kein Aufhebens zu machen und verlegte die Feier auf den Neujahrstag, also auf den 3. Oktober 5682 (1921).

V.

Vom Großen Kurfürsten bis zu König Friedrich Wilhelm I.

Die Juden durften sich jetzt Stuben oder Häuser nach Belieben kaufen oder mieten, offene Kramläden und Buden haben, Tücher und dergleichen Waren in Stücken oder nach der Elle verkaufen, mit alten Kleidern handeln, in ihren Häusern schlachten und das von ihnen nicht verbrauchte Fleisch verkaufen. Dagegen sollten sie Zölle, Akzise und doppelte Metze, wie die übrigen Untertanen geben, doch vom Leibzoll, den andere, durchreisende Juden zahlen mußten, befreit sein. Jede Familie hatte jährlich 8 Taler Schutzgeld und für jede Heirat 1 Goldgulden zu zahlen. Gute Münzsorten sollten sie nicht außer Landes schleppen und keine schlechten einführen, goldene und silberne Pagamente waren nicht an andere Orte zu bringen, sondern an die kurfürstliche Münze zu verkaufen. Eine Synagoge durften sie nicht halten, sich aber in einem ihrer Häuser zur Andacht versammeln, doch sollten sie sich dabei alles Lästerns und Blasphemierens enthalten.

Am 20. Februar 1672 hatte Kurfürst Friedrich Wilhelm auf die Bitte des Rabbinen, der bisher über alle märkischen Juden eingesetzt war, diesem bestätigt, daß hierin „keine Enderung ohngeachtet die österreichischen Juden sich nun auch in der Chur-Margk Brandenburg zu setzen, gnädigst Concession erlanget" vorgenommen werde, so daß also diesem Rabbinen auch ferner für alle in der Mark aufenthältlichen Juden die Strafbefugnis in religiösen Dingen zustehen solle. Erforderlichenfalls wurde ihm sogar militärische Hilfe zugesichert! Es mag hier nach Wykings Vorbild gestattet sein, auf eine Analogie hinzuweisen: Neben den österreichischen Juden hatte der Große Kurfürst bekanntlich auch die französischen Refugiés aufgenommen, die in Berlin eine „französische Gemeinde" bildeten mit eigenen Kirchen usw., welche ja noch heute bestehen. Diese Franzosen haben sich nun der Bevölkerung in kürzester Zeit so vollständig einzugliedern gewußt, daß schon unter Friedrich dem Großen ein nicht geringer Teil von ihnen als Offiziere dem Staate die wesentlichsten Dienste leistete, und daß man ihren Nachkommen sehr bald nicht mehr anmerkte, daß sie eigentlich feindliche Aus-

länder waren. Wie mag es nur kommen, daß sich bei den Juden die Verhältnisse so gänzlich anders gestalteten!? Und nicht nur bei den frisch eingewanderten österreichischen Juden, sondern auch bei den schon seit Jahrhunderten im Lande ansässigen! Wer will da im Ernste an dem immer wieder aufgetischten Wahne von der Verschmelzung des Juden mit seinem Wirtsvolke festhalten?!

So weit waren die Dinge, als der Hofjude Israel Aaron den Wettbewerb seiner Glaubensgenossen zu fürchten begann und auch beim Kurfürsten erreichte, daß kein Jude aufgenommen werden sollte, der sich nicht über sein Vermögen auswies. Er erreichte aber nur vorübergehend seinen Zweck. Kaum waren die Juden in der Mark, so begannen auch wieder die alten Beschwerden über sie. Die Stände stellten dem Kurfürsten die verderbliche Konkurrenz und das unlautere Geschäftsgebahren der Juden sowie die aus ihrer Sondergerichtsbarkeit entstehenden Schäden vor, jedoch vergeblich, dienten doch die Hofjuden dem Geldbedürfnis des Staates und hielten ihre schützende Hand über die Glaubensgenossen. Aus der Beschwerde der Stände und Landschaften sei folgender Satz angeführt: „Obgleich die Juden im Lande nicht angesessen, so wären sie doch dem Kurfürsten mit keinem Eide verpflichtet und an keine Innungsartikel noch Verfassungen gebunden; dem unerachtet handelten sie mit Wolle, Tuch, Seide, Leinwand, Schuhen, Kleidern und allerhand Sachen ohne allen Unterschied, verkauften das Fleisch unbesichtigt und unversteuert, liefen auf den Dörfern und in den Städten herum hausierend, drängten den Leuten ihre Waren auf, welche größtenteils alt und verlegen wären, und wenn sie auch solche um einen geringen Preis verkauften, so betrögen sie doch damit. Den anderen Einwohnern des Landes, die bisher große Lasten und Hitze während der trübseligen Kriegszeiten getragen hätten, nähmen sie die Nahrung vom Munde weg und wären dem Lande vielfältig schädlich. Aus der ihnen verliehenen Gerechtsame, daß sie in Strafsachen unter kurfürstlichem Richter, in Zivilsachen vor dem regierenden Bürgermeister stehen sollen, würden beschwerliche Irrungen erfolgen. Außerdem brauchten sie weder Steuern noch Kriegslasten zu tragen. Die Gewandschneider und Tuchmacher würden in ihren uralten Privilegien von ihnen äußerst beeinträchtigt. Sie wendeten dem Handel mehr ab als zu und würden, sollten einmal Feinde ins Land dringen, desselben Verräter werden. Das geringe Schutzgeld, welches die Juden bezahlten, wäre gegen die Lasten, welche die übrigen Untertanen willig trügen, in gar kein Verhältnis zu setzen." Leider begnügte sich der Kurfürst mit der lahmen Erwiderung, er könne das Judenschutzgeld nicht aufheben, hoffe aber zuversichtlich, mit der Zeit werde sich das schädliche Treiben der Juden legen und sie selbst sich bessern. (L)

Pfandleihe, Wucher, Schächten war der Haupterwerb der

Juden in damaliger Zeit. Innungen und Kaufleute beschwerten sich 1674 abermals vergeblich beim Kurfürsten, auch darüber, daß sich viele Juden ohne Erlaubnis angesiedelt hatten, aber erst im Jahre 1685 hatte eine dritte Beschwerdeschrift den bescheidenen Erfolg, daß jeder Jude 1000 Taler hinterlegen mußte, bevor er Geschäfte abschließen durfte. Es müssen sehr große Übelstände vorgelegen haben, denn trotz allen Geschreis hob der Fürst diese den Juden ganz erklärlicherweise höchst unbequeme, aber recht wirksame Maßregel nicht auf. Im Gegenteil, es wurde ihnen sogar der Ankauf von Rauchwaren und Fellen verboten, der Handel mit Juwelen und Silber beschränkt. Verrat und Denunziantentum in den eigenen Reihen der Juden, die sich an den Fürsten noch mehr heranzudrängen suchten, blühte, und auch ein Ritualmordprozeß, der indessen ergebnislos verlief, machte von ihnen reden.

Als 1688 Kurfürst Friedrich II. den Thron bestieg, überreichte der Rat der Stadt Berlin wegen der Juden folgende Bittschrift: „Wegen der Juden sollte man auch S. Ch. D. berichten, weil es ein nichtswürdiges Volk, das Christum unsern Seligmacher lästert, und alle Menschen betrüget, alles auszehret und verderbet: Auch wie eine Pest im Lande ist, nicht arbeitet, das Land nicht bauet, noch Gärten pflanzet, sondern nur specilieret, wie es die Christen beschachert, betrüget und ümb das Geld bringet, wie die Spitzbuben übersezet und wuchert, auch keinem ein Vorteil (als denen, die sie helffen schützen und beyhbehalten, daß sie nicht verjaget werden) und alles gestohlen geldt, silber und kleinodien, Kupffer, Zinn, Messing, Federn, Betten, Kleider nach sich kaufen und aus dem Lande führen, da sie manchmahl dagegen Pest, Theuerung, Krieg und Alles Böses durch Verrätherey, Schinderey ins Landt bringen, ein gantz Land von Volk entblösen und in Armut sezen, ohne daß sie 12, 15 biß 20 Thaler Zins pro cento nehmen, daß sie wieder auß dem Lande geschaffet würden, weil auch Oestreich, Sachsen, welche ein Buch von geschrieben, und andere ein Exempel geben, daß sie auch meist die Wiener Bürger außgemergelt und endlich gar die Pest hineingebracht haben und vor 100 Jahren ein Churfürsten von Brandenburg vergifftet und getöttet."

In Berlin saßen damals 40 Judenfamilien, 1700 waren sie schon auf 117 angewachsen!

Der Erfolg dieser Bittschrift war ~~nur~~ der, daß die Juden im ganzen Kurfürstentum ihre Schutzbriefe vorzeigen und gemeinschaftlich 16000 Taler Abgabe leisten mußten. Die trotzdem stets wiederkehrenden Klagen über unerlaubt anwesende Juden führten endlich 1695 zum Erlaß eines Gesetzes, nach dem sich kein Jude außerhalb seines Schutzgebietes niederlassen durfte, ja sich überhaupt am fremden Orte bei Strafe nicht länger als drei Tage aufhalten konnte. Gegen den Grundstückswucher erging am 24. Sept. 1697 das folgende kurfürstliche Edikt: „Demnach Seine Churfürstliche

Durchlauchtigkeit usw., unser gnädigster Herr, dem Rate Dero Haupt- und Residenzstadt Berlin unterm 7. September ds. Js. gnädigst rescribiret, was Gestalt denen Juden nicht vermittiret seyn müsse, mit Häusern und immobilibus sich eigenen Gefallens ansäßig zu machen, auch dem Rathe dabey zugleich in Gnaden befohlen, dergleichen Contracte ins Künfftige zu hemmen und zu hintertreiben, auch der Jüdenschaft insgemein zu untersagen, von heute ab hinkünfftig ferner keine Häuser noch immobilia an sich zu bringen; Maaßen biß anhero wider höchst ermeldter Sr. Ch. Durchlaucht allergnädigste Intention und Willensmeynung geschehen, daß die Juden in Berlin und anderen Dero Landen und Städten, soviel Häuser an sich erhandelt hätten, und daneben gnädigst verordnet, daß daferne hiernächst Juden ohne Hinterlassung leiblicher Kinder versterben würden, solchenfalls ihre immobilia nicht ihren agnaten, Erben oder anderen Juden anheimfallen, sondern selbige denen Christen, das pretium aber von solchen immobilien des defuncti Erben zugesandt werde. Alß hat dem Rath sothane Churfürstl. allergnädigste Verordnung hiemit öffentlich kund und publik machen wollen, damit jedermänniglich sich darnach richten, und von dergleichen contracten mit denen Juden ins künfftig abstehen möge." Weil dies aber auch nichts half, versuchte man der Sache auf andere Weise näher zu kommen: 1710 erlaubte man den nicht zugelassenen Juden zwar den Aufenthalt, untersagte ihnen aber den Handel. Nun beklagte sich indessen die jüdische Gemeinde. „Nun haben die wenigsten von denen hiesigen frembden Juden etwas zu ihrem Unterhalt, die aber, die noch etwas haben, würden auf den Fall, wann sie nicht handeln sollten, denen übrigen so nichts haben, gleich werden, und an den Bettelstab gerathen; was aber diejenigen so garnichts haben, betrifft, ist die klare unmöglichkeit, daß wir selbige aus unserer armen Casse unterhalten können; einmahl lieget bey itzt geschlossenen Zeiten handel und wandel also, daß jedweder unter denen vergleiteten Juden sich sambt seiner Familie kümmerlich conserviren muß."

Wirklich wurde 1711 die angegriffene Bestimmung wieder aufgehoben.

Aus der Zeit des Großen Kurfürsten sei noch ein Ereignis nachgetragen, das im Jahre 1878 viel von sich reden machte: Beim Neubau des Turmes der Nicolaikirche fand man damals im Turmknopfe ein Pergament, das neben anderen Mitteilungen die Nachricht enthielt, ein Jude habe gelegentlich eines verheerenden Brandes zur Zeit des Großen Kurfürsten das Schadenfeuer dadurch beschworen, daß er einem Hause geheimnisvolle Zeichen aufschrieb, vor denen auch wirklich die Flamme halt gemacht habe. Diese Zeichen sind in der Urkunde wiedergegeben und stellen nichts anderes als die hebräischen Zeichen Taw, Nun, Zeude, Taw dar, die vokalisiert etwa bedeuten können: Verderben (oder Feuer) stehe still!

Das betr. Pergament wurde nach Erledigung der Reparaturarbeiten dem Turmknopf wieder eingefügt. Wir erwähnen diesen Vorfall als sittengeschichtlich belangvoll, denn man glaubte unzweifelhaft zur Zeit des Großen Kurfürsten an die magische Wirkung dieses Feuerzaubers. Aber vielleicht hat auch Wyking recht, der einfach die Juden für die Brandstifter hält, welche vor den mit den seltsamen Buchstaben gezeichneten Häusern halt machten.

Klagen über jüdische Hehlerei, besonders betreffend von Lehrjungen und Schülern entwendete Gegenstände, hatten schon 1702 zum Verbot der Handelsgeschäfte mit jugendlichen oder bevormundeten Personen geführt. Gegen das Hehlen und auch gegen das lästige Hausieren mußte aber noch mehrfach scharf eingeschritten werden. Reines Silber mußte zur Münze gebracht werden, aber die Klagen der Goldschmiedezunft über den jüdischen Handel mit Gold und Silber verhallten ungehört.

Nach so vielen Darstellungen von Schacher, Lug und Betrug wird es erfreulich sein, über die literarischen Ereignisse berichten zu dürfen, die inzwischen vorgefallen waren, und als erste Vorläufer des wissenschaftlichen Antisemitismus angesprochen werden dürfen.

Eine die ganze Jüdenschaft Deutschlands und Österreichs heftig erregende Angelegenheit war die des von Prof. Eisenmenger, dem damals bedeutendsten Orientalisten in Heidelberg, fertiggestellten Buches „Das entdeckte Judentum". Es zeigte sich schon damals die über die Reichsgrenzen fassende Solidarität des Judentums, das ein sehr böses Gewissen hatte und sich ernstlich bedroht fühlte. Um es vorweg zu nehmen, die Juden hatten die Tiefe des Schlafes des deutschen Michel ganz erheblich unterschätzt, so daß, wie Kohut*) mit großer Befriedigung bemerkt, die von den Juden befürchteten Schädigungen nicht eintraten, obgleich sie schließlich die Veröffentlichung der Eisenmengerschen Arbeit doch nicht zu verhindern vermochten.

In einwandfrei wissenschaftlicher Darstellung und auf erwiesen richtig aus dem Talmud übersetzte Stellen gestützt, der bis dahin, da von den Juden streng geheim gehalten, den Deutschen seinem Inhalte nach unbekannt geblieben war, hatte Eisenmenger in diesem Buche seine Lebensarbeit und all das zusammengestellt, was, sagen wir: einem Deutschen an jüdischen Lehren sehr bedenklich erscheinen muß. Er hatte sein ganzes Vermögen für den Druck des Buches hingegeben, das er im Selbstverlage erscheinen lassen wollte, aber den Juden war dies bekannt geworden, und nachdem sie vergeblich versucht hatten, Eisenmenger das Buch abzukaufen, erreichten sie durch ihre dem Hofe nahestehenden Glaubensgenossen in Wien daß die gesamte Auflage auf kaiserlichen Befehl unmittelbar nach

*) A. Kohut, Geschichte der deutschen Juden, Berlin 1898.

Fertigstellung des Druckes beschlagnahmt wurde. Eisenmenger vermochte nur zwei Exemplare zu retten, mit denen er nach Berlin ging, um sich beschwerdeführend an König Friedrich zu wenden. Dieser wies den preußischen Gesandten in Wien an, sich wegen der unerhörten und widerrechtlichen Beschlagnahmung beim Kaiser für die Freigabe des Buches zu verwenden, doch blieb dieser Schritt ohne jeden Erfolg. Der empörte König schrieb nun eigenhändig an den Kaiser, erreichte aber wiederum nichts, und auch die 1705 wiederholte Bitte des Königs verstanden die Wiener Hofjuden unwirksam zu machen. Eisenmenger war inzwischen am 20. Dezember 1704 ganz plötzlich und überraschend gestorben, doch hatte er das eine seiner beiden sorgfältigst behüteten Bücher dem Minister v. Fuchs eingereicht, der es durch den Hofprediger Jablonski prüfen ließ. Letzterer gab die Arbeit mit einem lobenden und empfehlenden Bericht 1707 zurück, aber seltsamerweise starb nun auch v. Fuchs ganz überraschend und plötzlich, und gleichzeitig verschwand das zur Prüfung eingereichte Exemplar des Buches spurlos. Man hatte wohl geglaubt, nun endlich alle Gefahr beseitigt zu haben, ahnte man doch nicht, daß ein zweites, von Eisenmenger und seinen Erben wie ein Augapfel gehütetes Exemplar vorhanden war! Der König, über diese seltsamen Begebenheiten ebenso empört wie betroffen, wendete sich 1708 noch einmal beschwerdeführend an Kaiser Joseph I., der inzwischen den Thron bestiegen hatte, aber auch jetzt erhielt er keine Antwort. Da griff der König zu einem Mittel, das in Preußens Geschichte noch keine Anwendung gefunden hatte, er ließ das Buch auf eigene Kosten durch die Berliner Hofbuchdruckerei neu drucken, aber — wir müssen sagen, unzweifelhaft aus Furcht vor dem Kaiser — mit dem gefälschten Druckort „Königsberg",*) das damals nicht zu seinem Reiche gehörte! Den Vertrieb besorgte in Wirklichkeit die Buchhandlung von Haude in Berlin. 1711 war der Druck fertiggestellt und der König ließ den Eisenmengerschen Erben zum Ersatz des ihnen durch die rechtswidrige Beschlagnahmung entstandenen Schadens 1400 Stück aushändigen. Eine größere Anzahl erhielt ferner die Königliche Bibliothek.

Noch heute liefert Eisenmengers mustergültige Arbeit, wie zum Beispiel aus Rohlings vielfach aufgelegter Arbeit „Der Talmudjude" ersichtlich ist, dem wissenschaftlichen Antisemitismus gute und scharfgeschliffene Waffen, so daß ein Neudruck des Eisenmengerschen Buches wohl willkommen sein dürfte.

Die Juden hatten sich bis dahin fast ohne jede Ausnahme standhaft geweigert, zum Christentum überzutreten. Jetzt kamen solche Fälle häufiger vor, aber wie es scheint, zumeist bei solchen Juden, die ihren Glaubensgenossen eins auswischen wollten. So

*) Vgl. Emil Weller, Die falschen und fingierten Druckorte, Leipzig 1864.

wurde der Berliner Jude Spielmann Levi von dem getauften Juden Christian Kahtz 1702 angezeigt, er besäße ein hebräisches Buch (gemeint ist „Mase Tola", zu deutsch: Die Geschichte des gehängten Jesus), das die größten Lästerungen gegen die Christen enthalte. Dieses schmutzige Machwerk war den Deutschen bis dahin ganz unbekannt gewesen. Durch Verordnung vom 22. Dezember 1702 wurde der gesamten Judenschaft das fernere Lesen dieses Buches untersagt. Aber schon am 4. Januar 1703 sah sich der König infolge der ungemein erregten und judenfeindlichen Stimmung, die Stadt und Land infolge des Vorfalls ergriffen hatte, genötigt, sämtliche Juden gegen Gewalt und Kränkungen durch ein Publikandum zu schützen, in dem er zugleich versicherte, die gegen die Juden vorgebrachten Anschuldigungen würden mit Zuziehung einiger Theologen genau untersucht und die Juden nach Gebühr scharf bestraft werden. Inzwischen hatte der getaufte Jude Franz Wentzel die Richtigkeit der Anzeige des Juden Kahtz bestätigt und ferner angezeigt, daß die Juden beim „Alenu leschabbeach"-Gebet, das in der Synagoge zweimal, des Sabbats aber dreimal gebetet werde, „ohne was morgens und abends geschieht", folgende Lästerung aussprächen: „Wir knien und bücken uns, aber nicht vor dem gehengten Jesu, wobei sie bei Nennung des Namens Jesu als einem Gräuel ausspucken und von dem Ort etwas hinwegspringen. Es stehet zwar diese Lästerung in keinem Gebetbuche der Juden ausgedruckt, allein es ist Raum gelassen, als ein N. B., und wird sofortt den zarten Kindern eingebläuet und von ihnen auswendig gelernet, wie auch solches mir die Juden, als einem gewesenen Juden, nimmermehr läugnen können".

Diese Anzeige hatte eine ungemein eingehende Untersuchung zur Folge, die durch das Königliche Edikt vom 28. August 1703 ihren vorläufigen Abschluß fand. Sein Inhalt sei soweit belangvoll im Wortlaut mitgeteilt: ... „Ob nun wohl wegen des Ausspeyens und Hinwegspringens es ihnen an Ausrede nicht ermangelt, sie auch überall zur Abschwerung des aufs schärffste projektirt gewesenen und ihnen vorgelesenen Eydes sich erbothen, so haben Wir dennoch aus Landes väterlicher Sorgfalt gegen alle Unsere Unterthanen mehr Liebe vor sie, als sie selbst des Erbarmens über sich gehabt und daher Unseren Commissarien allergnädigsten Befehl ertheilt, zur Ablegung des Eydes sie nicht anzuhalten, in mehren Erwägung, daß Wir doch dadurch bis auf den Grund der Sachen nicht kommen würden, die Entheiligung aber des allerheiligsten Nahmens Gottes zu besorgen stünde, bey einem Volke, das den Eyd nach der Lehre einiger unter ihnen vernichten, und hier insonderheit aus Furcht der unausbleiblichen Gefahr, vor zuläßig halten dürfte." Es wird dann für ewige Zeiten verordnet, daß das Alenu-Gebet in seinen beanstandeten Worten weder in der Schule noch im Hause ausgesprochen, noch gebetet, noch dabei

ausgespuckt und hinweggesprungen werden darf, auch soll das Gebet, das bisher leise gebetet wurde, in Zukunft von einem aus der Gemeinde laut gesprochen, auch die richtige Ausführung von besonders bestellten Aufsehern überwacht werden. Übertretungen des Edikts, zu dessen sorgfältiger Beachtung auch sämtliche Behörden angewiesen wurden, sollten mit Leib- und Lebensstrafe geahndet werden. 1710, 1716, 1717 und 1730 wurde dieses Edikt in Erinnerung gerufen. Inzwischen hatten mehrere andere getaufte Juden angezeigt, daß auch das Gebet Malschün Lästerungen enthalte. Dieses Gebet wurde darauf untersagt. Ebenso hatte 1706 der getaufte Rabbiner Aaron Margalita in Berlin angezeigt, daß in dem hebräischen Buche Rabboth Lästerungen gegen Christus und die Christen enthalten seien. Der Theologe Dr. Lichtscheid fand denn auch „versteckte böse Absichten", so daß zwar das Buch durch Befehl des Königs vom 5. März 1707 freigegeben, aber den Gelehrten empfohlen wurde, den Juden deshalb Vorstellungen zu machen. Schon am 13. desselben Monats wurden in der Synagoge zu Friedeberg eine Menge jüdischer Bücher entdeckt, die abscheuliche Dinge gegen die christliche Religion und deren Stifter enthalten sollten. Es handelte sich hauptsächlich um Stellen aus dem Traktat Sanhedrin, Avoda Sara (in perusch Hamischnajot), um die „Auflösung des Eides" am Versöhnungstage im Traktat Machsor und um das vom damaligen Berlinischen Landrabbiner approbierte Gebetbuch. Die Untersuchungskommissare Steinberg und Dr. Hoffmann gaben am Schluß ihres eingehenden Gutachtens vom 30. Mai 1708 folgende Zusammenfassung:

„1. Wie sie Jesum unsern Heyland, seine gesegnete Mutter Maria und die heilige Apostel lästern, wovon eines Theils der Auszug aus Sanhedrin, welcher bereits übersandt worden, zur Genüge zeuget, überdies auch in vorstehenden Artikeln sich befindet.
2. Wie schändliche Namen sie denen Christen geben, und wie erschrecklich sie wider dieselben beten.
3. Wie sie den Tag des Herrn und die christlichen Festtage lästern.
4. Die christlichen Gotteshäuser schmähen.
5. Denen Ihrigen den Haß und Lästerungen wider die Christen pflantzen.
6. Die christliche Obrigkeit beschuldigen.
7. Lehren, man solle den Christen Böses thun.
8. Sie lästern das heilige Abendmahl.
9. Lehren, man könne wohl einen Eyd schwören, denselben aber im Hertzen widerrufen und aufheben.
10. Machen alle Eydschwüre nichtig und kraftlos, indem sie selbige am Versöhntage aufheben.

11. Beten sie wider die christliche Obrigkeit, welche nach Christi Geburt bis auf diesen Tag über sie herrschen, mit erschrecklichen Verwünschungen und Flüchen.
12. Daß die Lästerungen im Gebet Alenu, ob sie schon im Buch ausgelassen, dennoch sollen gebetet werden.
13. Lästern sie das Evangelium.
14. Lästern sie die heilige Tauffe.
15. Lästern sie die christliche Lehre und Prediger.

Welches alles zufolge allgdster. Königl. Verordnung, wir nach unserm besten Wissen und Gewissen aus gedachten Büchern, welche nicht allein in der Friedebergschen Judenschule gefunden worden, sondern sich auch durchgehends in andern Judenschulen befinden, über sechs Wochen lang früh und spät untersuchet, extrahiret und conferiret haben, und daß sich dieses alles obgedachtermaßen verhalte, hiermit alleruntertähnigst attestieren."

Die Krone suchte diesem ungeheuren Anklagematerial gegenüber dadurch Besserungen einzuführen, daß sie die Judengerichtsbarkeit vom 23. November 1708 ab dem Generalfiskal Durham und dem Hausvogt übertrug, zugleich aber eine ständige Judenkommission aus zwei Kammergerichtsräten und dem Finanzminister einsetzte, eine den Juden so fürchterliche Maßregel, daß sie für ihre Beseitigung sofort 8000 Taler anboten, aber ohne Erfolg. Sie suchten sich dann durch Abhaltung eines Buß- und Bettages für das Königshaus wieder beliebt zu machen.

Von literarischen Erzeugnissen seien noch folgende genannt:

1716 „Das in Blindheit steckende Israel" vom Prediger M. Ch. Müller, enthaltend die seltsamen Fabeln und Messiashoffnungen der Juden, ihre Lästerungen Gottes und der Christen.

1717 „Das Buch des neuen Lichts" von dem getauften Juden Abraham Moses, in dem Jesus als wahrer Messias bezeichnet ist, und die Juden zur Bekehrung ermahnt werden.

1723 „Die unschuldige Nachricht von den vornehmsten hebräischen und chaldäischen Wörtern, welcher sich die Juden, um nicht verstanden zu werden, bei ihren Schachereien zu bedienen pflegen", von dem getauften Rabbiner P. W. Hirschel, mit der Verfasser die Absicht verband, die Deutschen gegen die Betrügereien der Juden zu schützen.

Wenden wir uns nach dieser literarischen Abschweifung wieder der allgemeinen Entwicklung zu:

Am 29. März 1712 wird dem Schutzjuden Bendix die Genehmigung zum Ankaufe eines Hauses in Berlin verweigert, aber die Mietung auf zehn Jahre erlaubt, am 15. August 1712 aber wurde der Kauf eines Hauses in der Papenstraße, der heutigen Kaiser-Wilhelmstraße, gestattet, doch nur unter der Bedingung, daß es nach 20 Jahren wieder in deutschen Besitz übergehen solle. Am

10. Februar 1718 wird bestimmt, daß Juden sich keine neuen Häuser bauen, sondern zur Miete wohnen sollen. Am 19. Februar 1724 ergeht die Kgl. Kabinettsorder: „S. K. Majestät in Preußen usw., Unser allergnädigster Herr befehlen dem Generalfiskal Durham hierdurch in Gnaden zugleich auch allen Ernstes, dahin zu sehen, daß in Berlin kein Jude eines Christen Haus an sich kaufen dürfe, es sey weder öffentlich, oder auch daß er durch Geldleihen auff solche Häuser sie heimlich und unter der Hand an sich zöge, vielmehr hat gedachter Generalfiskal sich äußerst zu bemühen, daß die Juden ihre Häuser wiederum losschlagen und an Christen überlassen müssen, diejenigen Christenhäuser anlangend, worinnen lauter Juden und keine Christen wohnen, deren Eigentum hat der Generalfiskal im Namen S. Kgl. Majestät anzubefehlen, daß sie entweder denen Juden die Miethe ganz und gar auffsagen, oder, wann sie je Juden in ihren Häusern behalten wollen, muß wenigstens eine Christenfamilie mit darinnen wohnen."

Am 16. Oktober 1696 verwarnte der Kurfürst die Juden und ließ die widerrechtlich von ihnen besetzten Läden ihnen wieder abnehmen. Am 24. Januar 1700 stellt eine kurfürstliche Verordnung zunächst fest, daß sich die Juden, obgleich ihre Zahl beschränkt sei, gegen alle Ordnung und über alle Maßen vermehrt hätten. „Nun wären Wir zwar, nachdem die Juden allen vorangegangenen Verordnungen ungeachtet, durch so vielfältige Unterschleife, Mißbräuche und Betrügereien, wider Unß und Unser Interesse, des verliehenen Schutzes sich verlustig gemacht, die sämmtliche Judenschaft deshalb mit einer ziemlichen Geldbuße anzusehen, und noch darzu dieselben aus Unseren Residentzien und Landen gar hinwegzuschaffen, wohl befugt." Er wolle aber diesmal noch Gnade für recht ergehen lassen, aber alle unvergleiteten Juden und solche, die „bishero kein gutes Leben und Wandel geführet" müßten sein Land verlassen. Es sollen in Zukunft nur 50 Judenfamilien in der Mark bleiben, die übrigen Familien sollen aussterben. Neue Juden sollen nicht aufgenommen werden, sofern nicht die zugelassenen 50 Familien sich unter diese Zahl verringert hätten.

Die Handelsbücher der Juden hatten nicht die Glaubwürdigkeit der Bücher deutscher Kaufleute zu beanspruchen. Als erstem gelang es dem durch Juwelenhandel schwer reich gewordenen Hofjuden König Friedrichs I., Jost Liebmann, für seine Geschäftsbücher diese Glaubwürdigkeit zu erlangen.

Das „Reglement vor die in hiesigen Residentzien sich auffhaltende Juden" vom 7. Dezember 1700 ermäßigte den Zinsfuß für Darlehen von 12 bis 24 Prozent auf die Hälfte, erschwerte oder verbot den Handel mit Häusern, erhöhte das Schutzgeld der vergleiteten Juden auf das Doppelte, beschränkte den Handel mit alten Kleidern, Gold und Silber, und verbot den Handel der unvergleiteten Juden sowie deren Aufnahme. Eine große Menge

Juden hatte sich wieder ohne Erlaubnis eingeschlichen, so daß 1712 König Friedrich I. verfügte: „Wir wollen keineswegs, daß unsere Lande mit überflüssigem Judenvolk angefüllt werden." Er wolle jedoch so viele dulden, als „ohne Schaden der Nahrung der Christen möglich" sei, eine größere Zahl aber, als der Ort ertragen könne, solle abgeschafft werden. 1712 wurden dann zw.i Verordnungen gegen den Hausierhandel und das überhandnehmende Betteljudentum erlassen, eine Paßpflicht eingeführt und neben der Angabe des Signalements in den Pässen bestimmt, daß der Jude beim Zöllner auf Thorah oder Gebetsriemen seine Identität mit dem im Passe bezeichneten Juden beschwören müsse. Fährleute usw. durften unbekannten Betteljuden nicht den Weg weisen, sie nicht übersetzen, sondern sollten sie in die nächste Festung abliefern, wo sie mit dem Staupbesen weiter gewiesen werden mußten.

Mittlerweile hatte der Hofjude Kronprinz Friedrich Wilhelms, Markus Magnus, großen Einfluß gewonnen, wie bei der Errichtung einer gemeinsamen Synagoge hervortrat. 1697 war dem Schutzjuden Koppel Rieß die Erlaubnis zur Errichtung einer Synagoge erteilt worden, das ließ den Hofjuden Liebmann nicht schlafen, bis er auch seine Synagoge einrichten durfte. Schon bildeten sich zwei Parteien, die sich spinnefeind waren und sich öfter in den beiderseitigen Synagogen verprügelten. Markus war nach Rieß' Tode der Führer der einen, die Witwe Esther Liebmann nach ihres Mannes Tode Führerin der anderen. Der höchst lächerlich und planlos geführte Streit wurde auch durch die 1712 vorgenommene Grundsteinlegung zur gemeinschaftlichen Synagoge nicht beendet, sondern verschärft. Die Sache wurde so schlimm, daß der König am 6. Februar 1713 befehlen mußte, den Bau einzustellen. Nun kam ein nied'iches Zwischenstück: Man versuchte den Kronprinzen gegen seinen Vater auszuspielen. „Alles schon dagewesen", würde Ben Akiba gesagt haben. Doch hatte man nicht mit dem festen Charakter dieses späteren Vaters Friedrichs des Großen gerechnet, denn der kronprinzliche Kammerrat Creutz erhielt die Weisung zu antworten, dem Kronprinzen sei S. Kgl. Majestät Willen und Befehl Gesetz und werde von ihm heilig gehalten.

Nach endlosen Streitereien wurde die Synagoge schließlich 1714 eingeweiht und zugleich die Tochter des Hof-Gold- und Silberstickers Salomon Isaak im Beisein des Hofes als erste darin getraut. Diese Synagoge befand sich auf dem noch heute im Besitz der jüdischen Gemeinde befindlichen Grundstück Heidereutergasse. Gleichzeitig wurde den Juden gegen Zahlung von 8000 Talern erlaubt, in Zukunft die althergebrachten Judenabzeichen abzulegen.

Der Erbauer dieser Synagoge, war der Baumeister Boumann d.Ä. Man kann nicht sagen, daß die Synagoge in einer angesehenen Gegend lag, im Gegenteil. Die noch im 17. Jahrhundert nur aus wenigen

Häusern bestehende Heidereutergasse hatte ihren Namen von den berittenen Städtischen Flurschutzleuten erhalten, aber zur Zeit der Erbauung der Synagoge wohnte in dem jetzigen Hause Nr. 8 der Scharfrichter und Büttel, der im Nebenhause Nr. 9 seine mit Abdeckerei verbundene Büttelei und Scharfrichterei hatte. Erst 1725 wurden diese Anstalten vor die Tore der Stadt verlegt. Die Nachbarschaft der Büttelei usw. läßt aber ohne weiteres darauf schließen, daß diese Gegend nicht zu den feinsten gehörte. Dazu kommt, daß der alte Sturmsche Garten, den die Judenschaft für den Synagogenbau zum Teil ankaufte, an die Rosenstraße angrenzte, und Straßen, die in alten Städten mit so schönen und wohlriechenden Blumennamen ausgestattet sind, erscheinen stets verdächtig, als Bordellstraßen gedient zu haben. Mit Sicherheit geht dies aber aus der von neueren Schriftstellern (auch schon von Fidicin!) unterdrückten Tatsache hervor, daß die ursprünglich als Büttelgasse bezeichnete kleine Straße noch im 16. Jahrhundert die „Hurengasse“ hieß, und im Totenregister der Nikolaikirche findet sich denn auch eine Eintragung von 1538: „ein Kind in der Hurengasse, nahe beim Diebeshenker“. Der Scharfrichter war ja im ausgehenden Mittelalter und noch später der Aufsichtsbeamte über die „gemeinen Frauen“, die ihn auch bei Reisen im Frauenhause beherbergen, beköstigen und ihm Abgaben entrichten mußten. (Vgl. W. Mila, Berlin. Berlin-Stettin 1829, S. 120, und Nicolai, Beschr. d. Kgl. Resid. St. Berlin und Potsdam, Berlin 1786, I., S. 13, endlich J. Schmidt, Collectionum Memorabilium Berolinensium decas prima et secunda, Berlin 1727, I., S. 64.)

Als weiteres Kuriosum sei hierbei mitgeteilt, daß sich auf diesem Grundstück heute noch eine im Besitze der jüdischen Gemeinde befindliche rituelle Badeanstalt befindet. Man sieht, wie „fortschrittlich“ die „freisinnigen“ oder nach der glorreichen Revolution noch viel linksstehenderen Juden an ihren uralten Einrichtungen, nämlich der „Mikwe“, dem traditionellen Reinigungsbad der jüdischen Frauen nach den Katamenien, festhalten!!

Allgemein hatte König Friedrich I. im Jahre 1712 zum Schutze seines Reiches gegen die Ostjuden, offenbar auf Betreiben der Berliner Juden, bestimmt, daß arme Juden an den Grenzen zurückgewiesen werden sollten, damit nicht „denen unvermögenden Juden im Lande die Beihülfe verringert wird, und fremde Bettler das meiste Almosen fortraffen“. Wenn sich solche Juden „ihrer vielfältig verspürten Halsstarrigkeit nach nicht allsofort wegmachen würden, daß die gesundeste und stärkste unter ihnen aufgegriffen und zur Festungs- oder anderen öffentlichen, zur Reinigung der Städte und Flecken gereichenden Arbeit bei schlechtem Bier und Brot sofort angehalten werden sollen“. Wie wäre es, angesichts der heutigen Überflutung Berlins durch die Ostjuden, wenn die Regierung diese Bestimmung sogleich wieder in Kraft setzen wollte?!

Übrigens erkannte man schon damals, nämlich im Jahre 1738 die große, durch diese Elemente drohende hygienische Gefahr, denn es wurde die Befürchtung ausgesprochen, diese Juden könnten mit ihrem Altkleiderhandel Seuchen einschleppen.

Überall war eine sorgfältige Trennung der Deutschen und der Juden durchgeführt. Der jüdische Schneider arbeitete nur für die Juden, ebenso der einzige jüdische Zahnarzt, Barbier und Arzt. Ja selbst bei der Hinrichtung hängte man die Juden an einen besonderen eisernen Judengalgen auf dem Neuen Markte. Er wurde nicht selten gebraucht, denn die von Juden begangenen Diebstähle mehrten sich außerordentlich. Bisweilen wurde der Tod durch den Strang dadurch verschärft, daß dem von zwei Rabbinern begleiteten Bösewicht auf dem Schaffot die Zunge ausgerissen, dreimal um den Mund geschlagen und auf die linke Schulter geheftet wurde; erst dann trat der Galgen in Tätigkeit. Der uralten Begünstigung des Diebeswesens durch die Juden suchte man durch Brandmarkung, Auspeitschen und Landesverweisung zu steuern.

Am 13. November 1719 muß jenes Gesetz aber schon wieder in verschärfter Form wiederholt werden. Am 3. Januar 1737 geschieht dies nochmals und am 9. September 1738 abermals, jetzt mit der Bestimmung, daß die so zum zweiten Male betroffenen Juden mit dem Brandmal geprägt und über die Grenzen gejagt werden sollen, während Schutzjuden, die solche Betteljuden aufnehmen oder beherbergen, ihren Schutzbrief verlieren und binnen acht Tage das Land verlassen sollen.

Das inzwischen wesentlich verbesserte Postwesen gab den Juden Veranlassung zum Eingreifen nach ihrer Art, so daß am 10. März 1710 folgendes Kgl. Edikt nötig wurde: „Wir Friderich, von Gottes Gnaden usw., fügen hiermit jedermänniglich zu wissen, was gestalt wir eine geraume Zeithero nicht sonder Mißfallen vernehmen müssen, daß von Unseren Posten allerhand und theils kostbare Packete weggekommen, zu deren Erstattung nachgehends Unsere Postkasse verbunden worden. Weil sich dann bey diesen Fällen mehrenteils sich hervorgethan, daß die Juden, welche doch unter Unserem Schutz stehen, auch viel Gutes in unseren Landen genießen, und dahero sich entsehen sollten, Unseren Interessen vorsätzlich zu schaden, theils am Diebstahl selbst Theil gehabt, theils von der Post gestohlene Sachen selbst gekauft oder sonsten verhehlet; alß haben wir Uns doch gemäßigt gefunden, wider solche böse Verbrecher ein ernstes Edict ausgeben zu lassen. Diesemnach verordnen Wir hiemit, daß ins Künftige diejenigen Juden, welche über dergleichen Wegnehmung oder Verhehlung der von denen Posten weggekommenen Sachen betreten werden, oder auch sonst nur die geringste Wissenschaft davon haben, und nicht sovort anzeigen, als Diebe angesehen und bestraffet werden sollen; und damit ein Jeder sich vor Schaden und Ungelegenheiten hüthen könne, Soll

dieses nicht nur aller Orthen wie andere Edicte gewohnlichermaßen publiciret und angeschlagen, sondern auch insbesondere in denen Schulen der Juden und wo sie sonsten ihre Versammlung haben, abgelesen und affigniret, wie nicht weniger von ihrem Rabbi ein Schein gefodert werden, daß er solches sowohl allen zu seiner Schule gehörigen Juden wohl bedeuten, alß auch denen ankommenden frembden Juden hinterbringen solle, damit solchergestalt sich keiner der Juden mit Unwissenheit entschuldigen könne."

Sign. Berlin, 10. Martii 1710.

Friderich (L. S.).

1717 erfahren wir als Berliner Tagesneuigkeit: „Der hiesige reiche Hofjude Gumpertz, welcher ob er wohl in großen Gnaden ohnlängst nach Wusterhausen gefordert und im blauen Rocke und Stifletten, beides nach der Montur der großen Grenadirer eingerichtet, erschienen, ist dieserwegen vom König weidlich verprügelt worden."

Als einmal in der Weihnachtszeit die Hofjagden in wenigen Wochen die gewaltige Strecke von über 5000 Wildschweinen ergeben hatten, ließ der König die überzähligen oder nicht verkäuflichen Schweine auf die Berliner Juden verteilen, denen nichts übrig blieb, als zu bezahlen und das Wild an die Hospitäler und das Armenhaus zu verschenken. Probatum est!

1721 wurde befohlen, Pfandbücher einzuführen, in die das Pfand, das darauf geliehene Geld und die geforderten Zinsen verzeichnet werden mußten. 1725 wurde zum soundsovielten Male das Verbot wiederholt, gestohlene Sachen oder solche verdächtiger Herkunft zu kaufen bei Strafe der Brandmarkung und des Auspeitschens.

Friedrich Wilhelm hatte schließlich, durch die Juden ständig verärgert, die löbliche Absicht, sie ganz aus Preußen zu entfernen. Am 10. Januar 1724 befahl er, daß die unvergleiteten Juden sofort ausgewiesen werden sollten, aber sein Augenmerk blieb auch auf die Entfernung der übrigen gerichtet. Am 27. Januar und 15. September 1723 verbot er die Ausstellung neuer Schutzbriefe für Juden und erläuterte dies am 28. August 1728 ausdrücklich dahin: „Daß in Berlin wie in allen Dero Provinzen die Juden aussterben und keine neuen Schutzbriefe ausgegeben werden sollen."

Ein allgemeines Edikt vom „8. Aprilis 1726" sagte ferner: „daß aller Betrug der Juden in Wechselsachen abgestellet, und wann ein Jude nicht baar Geld, sondern andere Sachen auf Wechsel angiebt oder sonst betrieget, er seyner Forderung verlustig seyn und mit Stauppenschlägen auß dem Lande gejaget werden soll."

1728 wurde statt des Schutzgeldes eine von allen geleiteten Juden zusammen aufzubringende Summe von 15000 Talern festgesetzt.

Die Schutzgelder waren nämlich sehr unregelmäßig gezahlt worden, so daß es der Staat für nötig gehalten hatte, sich einmal

um die Buchführung der jüdischen Gemeinde zu kümmern. Das Ergebnis war haarsträubend: Ein wahrer Rattenkönig von Veruntreuungen allerschlimmster Art. Die Rechnung über den Synagogenbau war in chaotischer Unordnung, die Belege fehlten, viele Gelder waren unerlaubt aufgenommen, und eine Vetternwirtschaft kam ans Tageslicht, die damals noch neu und unbegreiflich schien. Ein und dieselbe Person wies die Zahlungen an, leistete sie und kontrollierte gleichzeitig die richtige Zahlung! Über die Verwendung der Einnahmen fehlte ebenfalls jeder Ausweis, dagegen ließ sich einwandfrei feststellen, daß sie nicht zur Tilgung der beträchtlichen Schulden verwendet worden waren. Die Sache wurde so schlimm, daß der König schließlich eine besondere Kommission unter Leitung des Kammergerichtsrats Heßig und der Etatsräte v. Dohna und v. Bartholdy einsetzen mußte. Die ertappten Juden entpuppten sich als erbitterte Widersacher untereinander und überführten sich gegenseitig der Münzverbrechen, der Verheimlichung und des Verkaufs gestohlener Sachen, der Unterschlagung von Zöllen und Steuern usw. Weitere Einzelheiten mögen erlassen sein. Die Sache wurde schließlich dadurch aus der Welt geschafft, daß die Schuldigen 8000 Taler Strafe zu entrichten hatten, eine sehr bescheidene Summe, wenn man erfährt, daß fast gleichzeitig Unterschlagungen des 1721 verstorbenen Münzjuden Levin Veit in Höhe von mindestens 100000 Talern entdeckt wurden. Da die ganze jüdische Gemeinde hinreichend verdächtig war, an dieser Sache beteiligt zu sein, so wurden mit militärischer Hilfe sämtliche Juden in die Synagoge gesperrt und im Beisein des Hofpredigers in den Bann getan*). Erstaunt fragen wir uns, welchen Zweck

---

*) Der „Bann" ist eine besonders schwere Strafe des jüdischen Glaubens. Ursprünglich vom Judenbischof verhängt, hatte eine Rabbinersynode im Jahre 1245 bestimmt, daß weder der Rabbiner ohne Zustimmung der Gemeinde, noch diese ohne den Rabbiner berechtigt sei, den Bann auszusprechen. Grätz sagt in seiner „Geschichte der Juden", Band 5, S. 152 f., hierzu folgendes: „Der einfache Bann, Niduj, traf denjenigen, welcher sich den religiösen oder behördlichen Anordnungen nicht fügte. Er war milde in der Form, indem nicht jedermann gehalten war, sich von dem Gebannten zu entfernen, und noch weniger seine eigenen Familienmitglieder. Wer aber innerhalb der Frist von 30 Tagen nicht Reue zeigte, und um Aufhebung des Bannes antrug, verfiel in den schweren Bann, Cherun, Peticha. Dieser Bann verscheuchte seine engsten Freunde von ihm, vereinsamte ihn inmitten der Gesellschaft, behandelte ihn wie einen vom Judentum Ausgestoßenen. Niemand durfte mit ihm geselligen Umgang pflegen, wenn er nicht derselben Strafe verfallen wollte. Die Kinder des Gebannten sollten aus der Schule und seine Frau aus der Synagoge gewiesen werden. Man durfte seine Toten nicht bestatten und nicht einmal seinen neugeborenen Sohn in den Abrahamsbund aufnehmen. Jedes Abzeichen des Judentums sollte ihm entrissen, und er als ein von Gott Verfluchter gebrandmarkt werden. Die Bekanntmachung des Bannes wurde an das Gerichtsgebäude angeheftet und an die Gemeinde mitgeteilt".

In Galizien steht auch den Rabbinern das Recht des Fluches oder Bannes „Cheren", zu, vergleiche Maretzki, Reden und Abhandlungen (über den jüdischen

das gehabt haben soll, denn jedenfalls blieb das der Königlichen Münze unterschlagene Geld verschwunden. Veits Vermögen war von seinen Leuten rechtzeitig beiseite geschafft worden. 1728 hatten sich viele fremde Juden wieder in die Stadt eingeschlichen, sie wurden unverzüglich ausgewiesen. 1730 erging ein preußisches Generalprivileg betreffend die Juden, das ihnen den Handel mit Materialwaren, Gewürz und Spezereien, Brauen und Brennen verbietet, dagegen denen, welche offene Läden halten dürfen, gestattet: Juwelen, Silberzeug, drap d'or und drap d'argent*) wie andere kostbare Stoffe, Bänder und Kanten, Federn, gares Leder, Kamels- und Pferdehaare, Baumwolle, Talg, Wachs, Pelzwerk, Leinwand, inländische Wollwaren, Tee und Kaffee. „Die nicht Läden zu halten privilegiert sind, müssen sich mit dem alten Kleiderkram oder dem ihnen sonst bisher erlaubten Handel begnügen. Sonst bleibt den Juden frei, auch mit Wechseln Verkehr zu treiben und mit Pfändern zu handeln." Von bürgerlichen Handwerken ist ihnen nur das Petschierstechen gestattet. 1737 setzte der Staat die Zahl der Mitglieder der jüdischen Gemeinde in Berlin (in Kölln durften Juden überhaupt nicht wohnen, zumal sich dort das Schloß befand) auf nur 120 fest. Von diesen besaßen damals schon 110 Vermögen von 2000 bis 20000 Talern! So mußten 584 Juden Berlin verlassen, aber nur 387 scheinen wirklich gegangen zu sein, denn es ist uns überliefert, daß man dem Könige das letztere meldete, wobei er in den Stoßseufzer ausbrach: „Gottlob, daß sie weg seyn, sollen die anderen auch wegschaffen, aber sollen sich nicht in meine anderen Städte und Provintzen niederlassen, sollen sie auch wegschaffen."

Nicht nur der König war stets sehr ungehalten über das Treiben der Judenschaft, auch die Kaufmannsgilde war im höchsten

---

Freimaurerorden B'nei B'rith, herausgegeben als Geheimdruck von der Großloge für Deutschland 8 U. O. B. B., ohne Erscheinungsort und Jahr), Berlin 1912, Buchdruckerei Max Cohn, Berlin SW 68, Hollmannstraße 10. Dieses Recht wird dort eine „fürchterliche Waffe" in den Händen der Rabbiner genannt.

Es scheint also, daß die im Beisein eines Deutschen und Evangelischen vorgenommene Aussprechung des Bannes nach jüdischem Ritus ohne jede Bedeutung war, so daß die Juden diese Handlung, die nach dem Willen der Krone sie an ihrer Ehre fassen und sie ganz besonders schwer treffen sollte, wahrscheinlich verlacht haben werden. Die Erfüllung besonderer, jedem Deutschen ganz nebensächlich erscheinender Formalitäten ist nämlich gerade bei Aussprechung des Bannes und bei Ablegung des Eides für den Talmudjuden die Hauptsache! Gerade der damals amtierende Rabbi aber, Michael Hasid, hieß bei den Juden „Der große Kabbalist" wegen seiner hervorragenden Kenntnisse in der Anwendung der Kabbala. Er wird es gewiß verstanden haben, der Sache den richtigen Dreh zu geben. Sein Sohn wurde — katholisch und erlangte unter dem schönen Namen „Aloys Wiener von Sonnenfels" eine Professur für orientalische Sprachen in Wien (!)

*) Drap d'or und drap d'argent wurden sehr viel zur Anfertigung der damals beliebten langschößigen Herrenwesten verwendet. Bei diesem Luxusartikel war eine betrügerische Preisfestsetzung besonders erleichtert.

Grade über ihr unehrliches Geschäftsgebaren empört. Auf vieles Bitten der Kaufmannschaft war nun zwar im Jahre 1717 eine Kommission eingesetzt worden, die besonders prüfen sollte, ob ein Verbot des Haltens öffentlicher Läden gegen die Juden möglich wäre, aber es gelang dem ungeheueren Geschrei, das die Juden hiergegen anstimmten, diese Gefahr noch einmal zu umschiffen. Der Kaufmannsgilde blieb so nichts anderes übrig, als sich wenigstens gegen das Eindringen jüdischer Elemente in die eigenen Reihen zu schützen. Sie beschloß daher im Jahre 1716 folgende Bestimmung in ihre Statuten aufzunehmen: „Alldieweil die Kauffmannsgülde aus ehrlichen und redlichen Leuten zusammengesezet, allso soll kein Jude, straffbarer Todtschläger, Gotteslästerer, Mörder, Dieb, Ehebrecher, Meineidiger, oder der sonst mit öffentlichen groben Lastern und Sünden bepflecket und behafftet, in unserer Gülde nicht gelitten, sondern davon gäntzlich ausgeschlossen seyn und bleiben.“

Wenn nun auch Friedrich Wilhelm I. stets den Juden möglichst entgegengearbeitet hat, so gab es doch Punkte, in denen er sterblich war; wir meinen seine große Baulust, der ja die Stadt Berlin die Entstehung des größten Teils der Friedrichstadt verdankt. Da geschah nun folgendes: Ein Jude, der Offizieren Geld lieh und dabei merkte, daß die Schuldner die ausgestellten Wechsel nicht immer pünktlich bezahlten, wünschte sich ein Privileg: Der Kommandant sollte die schlechten Zahler „auf sein Ansuchen sofort in die Wache schicken“. Was der Jude weiter noch in dem Privileg suchte, mochte „auch Christen und Juden etwas nachteilig seyn“. — „Da aber solcher Jude sich erbotten, ein Hauß von 12 biß m/15 Rhtlr. zu bauen, so ist ihm das begehrte Privilegium ertheilet worden.“ (Nach Consentius, Alt-Berlin. Berlin 1911, S. 32).

Von 1739 ab waren sämtliche von den Juden zu entrichtenden Abgaben zugunsten des Potsdamer Militärwaisenhauses zu verwenden. Es handelte sich für die fünf Jahre 1734 bis 1739 zusammen um folgende Beträge:

Schutzgeld	15 000 Taler
Trauschein- und Gerichtsvollmachts-Gelder (bisher zur Rekrutierungs-Kasse geflossen)	4 800 Taler
Kalendergelder und Zwangsalmosen	700 Taler
zusammen	20 500 Taler.

VI.

Zur Zeit des Großen Königs.

Wenn ein Haus oder eine Wohnung zu vermieten war, so liebten viele Hausbesitzer es, die Erledigung dem Kgl. Adreßkomptoir zu übertragen, das als Mädchen für alles einsprang. Auf der Zeitungsexpedition mußten sich die Mieter melden und dort den Vertrag schließen. Handelte es sich aber um eine große Sache, die etwas eintrug, so wendete man sich an einen berufsmäßigen Vermittler, besonders an den Hofagenten und Schutzjuden Meyer Rieß „auff dem Neuen Marckt", der auch ein eigenes Haus „Auff dem Quarré", dem heutigen Pariser Platz, besaß. Bei Rieß konnten sich Wohnungssuchende melden und sich von ihm die Wohnung zeigen lassen.*)

Im Jahre 1747 befanden sich in Berlin 40 jüdische Häuser; der Ankauf weiterer Häuser wurde den Juden verboten. In den Landstädten sollten nach den 1750 geltenden Bestimmungen nur je 5 Juden ein Haus kaufen dürfen.

Am 15. Januar 1747 wurde ein Edikt erlassen darüber, „wie es die Judenschaft in denen sämtlichen Königl. Landen in Ansehung deren gestohlenen oder verdächtigen Sachen, die ihr zum Kauf gebracht werden, halten. Ingleichen, wie gegen diejenige Juden, so dergleichen kaufen, verfahren werden soll."

Friedrich der Große zeigte vielfach große Abneigung gegen die Zulassung weiterer Judenfamilien. Er suchte durch das „Neue revidierte General-Privilegium und Reglement" vom 17. April 1750 den Zuzug usw. von Juden zu verhüten, um sie so in seinen Staaten zum Aussterben zu bringen. Die Absichten des Königs spiegeln sich in folgenden Worten: „Gleich wie nun auf die vorher beschriebene Art und Weise vor die Nahrung, Handel und Wandel der Schutzjuden gesorget worden, und, daß wenn die zu duldenden Judenfamilien nur wollen, sie genugsam im Stande seyn, sich ehrlich und redlich zu ernähren, durchzubringen und ihre Abgaben richtig abzuführen, also befehlen wir fernerweitig allergnädigst und ernstlich, daß die Juden sich damit durchgehends begnügen, ihr Gewerbe allzeit ehrlich und redlich treiben und selbiges

*) Nach E. Consentius. Alt Berlin anno 1740. — Berlin 1911.

auf keinerlei Weise und bei Confiskation der ihnen nicht zugeteilten Waaren überschreiten." Die Judenkommission wurde aber gleichzeitig zur großen Freude der Juden aufgehoben, jedoch war andererseits der 24. Artikel den Juden sehr peinlich, nach dem die jüdische Gemeinde bei Diebstählen und Hehlereien gemeinschaftlich haftete, falls es nicht gelang, vom Diebe Schadensersatz zu erhalten, und soweit die Ältesten der Gemeinde von dem Verbrechen gewußt und dazu stillgeschwiegen hatten. Eine scharfe Trennung zwischen „ordentlichen" und „Schutz"-Juden wurde durchgeführt, die Kinder der ersteren durften, solange die Eltern lebten, nicht selbständig Handel betreiben. Heiraten mit fremden Juden waren nur gestattet, wenn diese ein größeres Vermögen einbrachten. Die Juden durften nur zunftfreie Handwerke betreiben. Ankauf von Grundstücken war ihnen, abgesehen von Hausgrundstücken, verboten. So war also der Ackerbesitz, und Berlin war ja mit seinen 98 000 Einwohnern noch zum Teil eine Ackerbürgerstadt, vor dem Zugriff der jüdischen Betriebsamkeit zum großen Leidwesen der Juden noch geschützt. Die pünktliche Zahlung der Schutzgelder wurde durch gemeinsame Haftung aller jüdischen Gemeinden sichergestellt. Im Reglement war auch den Juden der Wollhandel verboten, aber dies war eigentlich nur eine Wiederholung eines schon im Erlasse von 1743 ergangenen Verbots: „So erachten S. Kgl. Majestät überhaupt dem Lande sowohl als dem commercio schädlich und nachteilig zu sein, ohne gar besonders triftige Ursache mehrere Judenfamilien als bereits seyn sollen, anzusetzen: auch denenselben einigen Handel mit Tuch oder Wolle zu gestatten, wie dann die Judenschaft darunter keinen besonderen faveur meritiret." Aber schon im Jahre 1752 machten zahlreiche Übertretungen die abermalige Wiederholung dieses Verbots nötig, „damit die Manufakturiers und Fabricanten die Wolle aus der ersten Hand bekommen." Jeder zu Berlin außerhalb der Jahrmärkte eintreffende Jude sollte sich durch ein Attest legitimieren, daß er eines Prozesses oder eines Festes wegen oder um Einkäufe zu machen komme. Der „Leibzoll" sollte hauptsächlich diesen zweifelhaften Handelsbetrieb treffen.

Die vielen Kriege des großen Königs haben den Staat bekanntlich in großen Geldmangel gestürzt und ihn wiederholt gezwungen, minderwertiges Geld zu prägen. Sämtliche Silbersachen des „Kunstschatzes" des Königs wanderten in die Münze, ein unersetzlicher Verlust. Elf Zwölftel aller Einnahmen verschlang die Unterhaltung des Heeres.

1754 befahl der König dem Schutzjuden und Hofjuwelier Veitl Ephraim die Ausprägung von Münzen. Zu Beginn des siebenjährigen Krieges wurde diese Tätigkeit dem Juden Gumperz übertragen, dem sich die Juden Moses Isaak und Daniel Itzig zugesellten, doch gelang es Ephraim, nachdem das Kurfürstentum

Sachsen erobert worden war, als Münzmeister für diesen Staat bestellt zu werden. Berüchtigt wurden die von ihm geprägten sächsischen Achtgroschenstücke, die sogenannten Ephraimiten oder Blechkappen, auf die der Berliner Volkswitz den Vers machte:

„Von außen schön, von innen schlimm,
Von außen Friedrich, von innen Ephraim!“

Gumperz verklagte alsbald Ephraim beim Könige wegen unlauterer Machenschaften, dieser wurde auch als Gefangener nach der Pleißenburg geschafft, aber nach Zahlung von 30000 Talern Strafe wieder freigelassen. Inzwischen hatten sich jedoch Gumperz, Isaak und Itzig so gesund, aber auch so mißliebig gemacht, daß sie der Übertragung des ganzen Münzwesens an Ephraim keinen hinreichenden Widerstand mehr entgegensetzen konnten. Itzig trat aus dem Geschäft aus und schloß sich 1758 Ephraim an.

Jetzt begann eine hohe Zeit: Judenjünglinge wurden auf das Land und selbst in das Ausland geschickt, um die Bauern und einfachen Leute zur Herausgabe der alten vollwertigen Münzen gegen neue, blanke aber minderwertige Stücke zu bestimmen, von denen sie großmütig auch einige mehr erhielten. Die englischen Subsidiengelder, in Goldbarren geliefert, wurden durch Vermischung mit minderwertigen Metallen verdoppelt und verdreifacht. Die für diese Geschäftchen notwendige Gerissenheit und Verschlagenheit war so recht der jüdischen Eigenart angepaßt: man brauchte nicht zu arbeiten und wurde reich dabei.

Wie verfehlt es wäre, etwa dem Großen König aus dieser amtlich erlaubten Falschmünzerei einen Vorwurf zu machen, möge aus folgender Darstellung Vehse's*) entnommen werden: „Schon im Laufe des verflossenen Jahres (1759) hatte Friedrich Friedensversuche gemacht; man hatte sie abgeschlagen, Österreich dachte ihn in diesem Jahre gewiß aufzureiben. König Georg II. von England, Friedrichs Bundesgenosse, war gestorben. Pitt, der Hauptverteidiger Friedrichs, der „wonderful man of the war“, wie er ihn nannte, war nach Georgs II. Tode aus dem Ministerium ausgetreten. Sein Nachfolger, Lord Bute, zog die englischen Subsidien ein. England hatte seither 670000 Pfund Sterling jährlich gezahlt, etwa 4 bis 5 Millionen Taler gutes Geld. Aus diesen 4 bis 5 Millionen Talern ließ Friedrich 10 Millionen Taler schlechtes Geld mit dem Bildnis des polnischen Königs und des Fürsten Bernburg prägen. Zuletzt galt, was sonst 5 Taler galt, fünfzehn. Das Geschäft ging durch den Juden Ephraim, dem er die Münze in Sachsen mit 8% Gewinn verpachtet hatte. Man exerzierte den König und ließ abscheuliche Spottmünzen auf ihn schlagen, wo er, Ephraim

*) Dr. Eduard Vehse, Geschichte des preußischen Hofes und Adels und der preußischen Diplomatie, Hamburg 1851, II, 104ff.

streichelnd, ausruft: „Sehet hier den geliebten Sohn, an dem Ich Mein Wohlgefallen habe". — Aber man hielt durch, und bekam deshalb keinen Versailler Verständigungsfrieden, sondern man siegte! — „An manchen Orten galt ein Dukaten 9 Taler," fährt Vehse fort, „die Not zwang Friedrich zu dieser ‚Industrie', wie er es nannte. Er wußte kaum mehr, woraus er seine Gelder zu den Feldzügen beziehen sollte. Schon 1758 war der Schatz, der halb in Magdeburg, halb in Stettin lag, stark angegriffen, ward aber nicht erschöpft. Friedrich suchte immer noch, einen letzten Fond zu erhalten. Der großväterliche Schmuck von Brillantknöpfen und andere Kostbarkeiten wurden verkauft. Neue Auflagen wollte Friedrich seinen Untertanen nicht zumuten; er hat sie den ganzen Krieg durch nicht erhöhet . . ."

Nach Friedensschluß übernahm der Staat das Münzwesen alsbald wieder in eigene Verwaltung. Trostlos war im Vergleich mit dem jüdischen Reichtum jetzt besonders die Lage der Staatsbeamten, deren Gehälter während des Krieges zuletzt nur in Papiergeld ausgezahlt worden waren, das niemand nehmen wollte. So mußten die Beamten zum Juden gehen und gerieten in das größte Elend. Aber sogleich nach dem Frieden von Ludwigsburg stellte der König mit größter Beschleunigung den alten Münzfuß wieder her.

1755 verfügte Friedrich der Große folgende Zinssätze: 7% bei einfachen Leihgeschäften, 6% bei Pfandleihgeschäften, bei Wochendarlehen unter 10 Talern nur ein halber Pfennig statt des bisherigen ganzen, also 9%, statt 18% bisher: „weil . . . durch diese wöchentliche Zinsen die Armuth am meisten gedruckt wird."

Der Große König ließ bekanntlich allen Religionen völlige Freiheit. Einer seiner zeitgenössischen Biographen, Christian Wilhelm von Dohm, schreibt indessen in den „Denkwürdigkeiten meiner Zeit": „Nur in Absicht einer Religionspartei hat der König die Grundsätze, welche er gegen alle anderen übte, und welche so gute Folgen hervorbrachten, nicht befolgt, nämlich in Absicht der Juden. Er hielt dieses Volk durch seine Religionsmeinungen so sehr verderbt, und besonders derjenigen Tugenden, welche für die bürgerliche Gesellschaft vorzüglich wichtig sind, nämlich strenger Ehrlichkeit, Vaterlandsliebe, kriegerischen Mutes und Tapferkeit, so ganz unfähig, daß er es für unmöglich erachtete, dasselbe durch irgend getroffene Einrichtungen zu verbessern."

Aber Friedrich der Große tat wenigstens sein Möglichstes, die Juden dazu zu bringen, die aufgestapelten Reichtümer im Lande zu lassen und durch Anlegung von Fabriken Handel und Wandel zu beleben. Ephraim übernahm infolgedessen die Gold- und Silber-Manufaktur und die Kanten-Klöppelei in Berlin, Itzig eine Blechfabrik und eine Ölmühle, Isaak Joel eine Steppfabrik, Mendel eine Birkenölfabrik, Gebr. Bernhard & Co., Meyer Benjamin Levy,

Moses Rieß, Israel Markus, Isaak Hirsch und Abraham Meyer betrieben Seidenmanufakturen, David Simon eine Kattunfabrik, Wulf eine Barchentfabrik und selbst die Jüdische Gemeinde wurde in ihrer Gesamtheit gezwungen, 1768 die Strumpf- und Mützenfabrik in Templin zu übernehmen, obgleich sie ihr angeblich „nur Kosten" verursachte. Als 1777 der Jude Isaak Hirsch wegen angeblicher, ihm durch seine Seidenmanufaktur entstandener Verluste beim Könige einen Vorschuß erbat, wies ihn dieser mit der Begründung ab: „Es wird wohl an ihm selbst liegen, und er wird keine ordentliche Wirtschaft führen, da kann ihm aber nichts helfen. Denn wenn ich ihm immer Vorschüsse von 6 bis 7000 Taler gebe und solche Kerls bringen das Geld durch und verfressen es, daraus kann nichts werden."

Wie der König versuchte, Handel und Wandel durch die Einrichtung dieser Fabriken zu heben, so wendete er auch den auf diese Weise entstehenden und damals ganz neuen Arbeiterfragen sein volles Augenmerk zu. Konnte es doch nicht ausbleiben, daß sich jetzt die ersten Vorboten der später als Manchestersystem bekannt gewordenen Ausbeutung der Fabrikarbeiter bemerkbar machten: Das zu so trauriger Berühmtheit gelangte „freie Spiel der Kräfte", eine wundervoll stilisierte Phrase für: „Unterdrückung der wirtschaftlich Schwachen". Die friderizianischen Vorfahren des „Freisinns" gaben denn auch nur zu bald sichtbare Beweise ihrer Arbeiterfreundlichkeit. Sie bedrückten ihr Personal auf die schmählichste Art: Die alte Sklavenhändlernatur kam wieder zum Durchbruch, die vor den Höheren kroch, aber den Untergebenen in rücksichtsloser Weise ausbeutete und bedrückte. Wiederholt schritt der Große König zum Schutze der Arbeiter gegen diese uralten jüdischen Praktiken ein. Angeführt sei nur folgende Kabinettsorder: „Das gehet ja gar nicht, daß der Jude Moses Rieß in Berlin seine hiesigen Seidenmeister bei seiner Fabrik eigenmächtig auf eine harte und bei allen anderen Fabriken unerhörte Art behandelt, größer Ellenmaß fordern und ihnen doch von Zeit zu Zeit ihren Lohn immer mehr schmälern und sie außerdem noch ganze Wochen feiern lassen will."

Als 1766 einer der jüdischen Seidenfabrikanten von dem Unternehmen zurücktrat und 22 Arbeiter entließ, befahl der König, diese sofort bei anderen Fabriken unterzubringen, zugleich aber den Juden zu eröffnen, daß derjenige, der seine Fabrik eingehen lasse, seinen Schutzbrief verlieren werde. Übrigens unterstützte der Große König die Fabrik von Bernhard, bei der Moses Mendelssohn später Buchhalter war, und andere durch bedeutende Summen. Der Münzjude Ephraim übernahm 1763 die Pacht der Berliner Gold- und Silbermanufaktur mit einem Königlichen Privilegium über die ganze Armee, so daß Ephraim dadurch noch reicher wurde als durch seine Münzerei. Er kaufte nun den einst vom Gouver-

neur von Berlin, Feldmarschall Grafen v. Wartensleben, unter König Friedrich I. am Schiffbauerdamm angelegten prächtigen Garten, in dem er große Feste gab. Er hatte wie ein König darin eine Grotte bauen lassen, aus deren goldenem Becken bei festlichen Anlässen roter und weißer Wein sprang. Als er 1775 im Alter von 72 Jahren starb, besaß er eins der größten Berliner Vermögen. Stolz erzählten die Juden, daß Voltaire, der Judenhasser, von Ephraim gesagt habe: „Il est plus sage que Moyse et a plus d'esprit que Salomon.“ Bei der Lieblingsschwester Amalie des Königs galt er viel und leistete ihrer Juwelenliebhaberei Vorschub.

Andererseits machte das unlautere Geschäftsgebaren der Juden auch viele Handelsverbote nötig. So hatten sie sich im Wollhandel seit längerer Zeit darauf gelegt, die Wollsäcke nur außen mit guter Wolle, innen aber mit allerlei minderwertigem Plunder zu füllen, da sie wußten, daß es auf den offenen Jahrmärkten den Käufern schwierig war, den ganzen Inhalt der Säcke auszuschütten. So wird den Juden das Pachten von Wollspinnereien und der Handel mit Inlandswolle verboten. Aus ähnlichen Gründen wird ihnen der Flachs- und Holzhandel aus der Hand genommen. Der Handel mit Schmuggelwaren soll streng und mit dem Verluste des Schutzbriefes bestraft werden, und der Polizeipräsident erhält eine ernste Rüge wegen „seiner Eselei“, polnischen Juden das Hausieren mit schlesischer Leinwand gestattet zu haben. Eine Kabinettsorder von 1764 verbietet den Juden die Kuhpachtungen, durch die sie den Milch-, Butter- und Käsehandel in die Hand zu bekommen trachteten, weil den „Juden der Schutz hauptsächlich gestattet wird, um Handel, Commerce, Manufakturen, Fabriquen und dergleichen zu betreiben, allen anderen christlichen Leuten aber die landeswirtschaftlichen Sachen zu ihrer Bearbeitung überlassen werden“.

Der Zinsfuß wurde auf 7% ermäßigt, bei Pfandgeschäften auf 6%, das Schutzgeld auf 25000 Taler erhöht. Ferner wurden die Juden in ihrer Gesamtheit zur Silberlieferung für die Königlichen Münzen herangezogen, obgleich sie dadurch angeblich nur Schaden hatten.

Da die Bestimmungen des Privilegiums von 1750 gegen den Bankerott nicht ausreichten, wurde durch das „Banqueroutiergesetz“ vom 7. November 1767 bestimmt, daß der Schutzbrief für die Familie des Bankerotteurs aufgehoben, und daß nach dessen Tode seine Eltern und Erben angehalten werden sollten, die Schulden zu bezahlen oder Kaution zu stellen. Später wurden die Gemeinde-Ältesten verpflichtet, die Geldwechsler zu beaufsichtigen und, wenn ihnen eine Fahrlässigkeit nachgewiesen werden konnte, hatten sie die entstehenden Verluste zu tragen.

Bekanntlich widmete der Große König der Porzellanmanufaktur

seine ganz besondere Aufmerksamkeit; er hatte sie persönlich 1763 vom Kaufmann Gotzkowsky für 225 000 Taler gekauft. Die General-Lotteriedirektion mußte für 6000, später für 9000 Taler Porzellan jährlich kaufen und außer Landes führen, und die Juden mußten bei Ausfertigung ihres Schutzbriefes für 500 Taler, und wenn sie ein Haus kaufen wollten, für 300 Taler Porzellan kaufen und ausführen, auch durfte das ausgeführte Porzellan nicht wieder in das Land eingeführt werden. Da die Juden beliebten, nur die schlechtesten Sorten zu kaufen, wurde später bestimmt, daß je ein Drittel der besten, mittleren und schlechtesten Art gewählt werden müsse.

Der sittliche und zivilisatorische Tiefstand der Juden in friderizianischer Zeit war ganz ungeheuerlich, besonders auch die Zahl ihrer Meineide sehr groß. Ein Edikt von 1757 bestimmte deshalb, daß der Jude in der Synagoge im Beisein von 10 erwachsenen Juden, versehen mit Tefillim und Arba Canfoth, zu schwören habe, nachdem ihn der Rabbi an die Wichtigkeit des Eides erinnert hatte. Bei wichtigen Eiden mußte sich der schwörende Jude außerdem mit einem Schlachtmesser in der Hand auf einen Sarg setzen. Die Eidesformel selbst beschwor die schwersten Flüche und ewige Verdammnis auf den Juden und sein Haus, falls er falsche Gedanken ausspräche oder nur im Herzen hege. Die ungeheuere Rückständigkeit der Berliner Juden zeigte sich auch beim Erscheinen des „neuen Messias“, der Rosenfeld hieß, eine neue Religion einführen und die sieben Siegel der Offenbarung St. Johannis lösen wollte. Er fand ungeheueren Anhang bei den Juden und so wurden ihm sieben jungfräuliche jüdische Mädchen zu seinen schändlichen Zwecken von den Eltern zugeführt!

VII.

Preußens Verfall und Judas Aufstieg bis zum Befreiungsedikt von 1812.

Man sprach damals schon viel von „Aufklärung", und so kam es, daß sich sogar die Juden endlich des von altersher unter ihrer alleinigen Aufsicht und Leitung stehenden jüdischen Schulwesens annahmen, das in beispielloser Verfassung war. Genau so erbärmlich, wie noch vor 20 Jahren das jüdische Schulwesen in Galizien war, wo es ebenfalls der ausschließlichen Selbstverwaltung der jüdischen Gemeinden und ihrer Rabbiner überlassen blieb, genau so trostlos war ihr Schulwesen damals in Berlin. Sie zeigten also hier wie dort, was es mit den großen kulturellen Leistungen, deren sie bei freier Entwicklung angeblich fähig sind, auf sich hat! Hier wie dort dieselbe tiefgehende Abneigung gegen alles Deutsche, das den Fortschritt bedeutet.

Die sogenannten jüdischen Schulmeister waren zumeist polnische Betteljuden, denen der Unterricht nur ein Vorwand war. Die deutsche Sprache wurde nicht gelehrt, vielmehr verständigten sich die Juden mit den Deutschen im jiddischen Kauderwelsch, aber das Hebräische jener Zeit war auch nur ein schauerliches Kauderwelsch, was besonders gegenüber der vielfach auftauchenden Behauptung hervorgehoben werden muß, die Juden hätten die „Sprache ihrer Väter" stets „rein bewahrt." Deutsche Bücher durften von den Juden nach ihren eigenen Vorschriften nicht gelesen werden. Ein Vorfahre der Familie Bleichröder war sogar von den Juden aus Berlin vertrieben worden, weil er ein deutsches Buch besessen hatte. Nicht einmal den Bart durften sich die Juden scheren lassen, ohne sofort des unmittelbaren Gegenbefehls des Rabbi gewärtig sein zu müssen! Um wenigstens das Lehrpersonal zu verbessern, wurde 1775 von der Regierung bestimmt, daß die jüdischen Schulmeister von Berlin aus bestätigt werden müßten. 1778 wurde eine jüdische Freischule errichtet. Jetzt sollte auch in der deutschen Sprache Unterricht erteilt und so wenigstens eine Trennungswand zwischen den Juden und den Deutschen niedergerissen werden. Hatte doch selbst der „deutsche" Schriftsteller Moses Mendelssohn anfangs die größten Schwierigkeiten, in deutscher Sprache zu schreiben.

Dieser Moses Mendelssohn, aus dem das Judentum eine große Berühmtheit gemacht hat, war der Sohn eines armseligen „Sopher", d. i. eines Tefillim — (Gebetsriemen) Schreibers aus Dessau. Er kam als 15jähriger Junge im Jahre 1745 in Berlin an und log dem inquirierenden Torschreiber vor, er sei ein armer „Talmud bahur", der in Berlin eine Stellung bekommen habe. Der Schwindel glückte. — Alle lächerlichen Spitzfindigkeiten und albernen Fabeleien, aber auch alle Sophistik und Rabulistik rabbinischer „Philosophen" hatte er sich in der „Cheder" (Talmudschule) eingeprägt, und die Juden sagen, daß er seine Buckligkeit diesem eifrigen Studium verdanke. Von seinem Rabbi gut empfohlen — das ist ja noch heute der Weg, auf dem die Ostjuden schnell und leicht Eingang in die Kreise der Berliner Juden, Kredit und jede Förderung finden — fand er zunächst die Unterstützung seiner Rassegenossen. Dann gab ihm ein friderizianischer Einstein, der „Mathematiker" Israel Moses, eine hebräische Übersetzung von Euklids Elementen der reinen Mathesis, die seinen Geist noch mehr schärften! Dann wurde er „Hauslehrer", Aufseher, Faktor und Buchhalter, schließlich sogar Mitinhaber der Seidenfabrik des Juden Bernhard. —

Wir schreiben hier keine Literaturgeschichte und können deshalb auf Mendelssohns schriftstellerische Leistungen nicht näher eingehen, doch müssen wir sein so sehr gerühmtes „Jerusalem oder über religiöse Macht und Judentum", Berlin 1789, als eine unklare und dünkelhafte Tendenzschrift bezeichnen, die nichts weniger als „philosophisch" ist. Seine hier entwickelte Logik verleugnet den Geist der Cheder in keiner Weise, dagegen wird das Christentum in jeder denkbaren Form herabgesetzt.

„Seine Leite" verstanden es nun wundervoll, für Mendelssohn die Reklametrommel zu rühren und ihn als Philosophen und Schriftsteller „zu machen". Das war damals noch ein neuer Dreh, und genau wie heute noch, fielen schon damals bessere deutsche Köpfe darauf herein. So Gellert und Lessing.

Gleichzeitig wurde übrigens Salomon Maimon „gemacht", der aus einem fanatischen Verehrer der Kabbala zum größten rabbinistischen Philosophen umgestempelt wurde.

Der Große König kroch nicht auf diesen Leim, denn als man ihm 1771 die Liste der neu zu wählenden Mitglieder der Kgl. Akademie der Wissenschaften vorlegte, strich er Mendelssohn, weil „ihm der Name nicht gefalle". Dagegen hat er es merkwürdigerweise nicht verhindert, daß in dem Zirkular vom 20. September 1783 über den Judeneid, das die alte Eidesformel durch eine einfachere ersetzte, Mendelssohn ein „wegen seiner Kenntnisse und seiner rechtschaffenen Denkungsart rühmlichst bekannter jüdischer Gelehrter" genannt wird.

Auf Mendelssohns Zusammenarbeit mit v. Dohm kommen wir unten noch zurück.

Jüdische Geselligkeit führte 1792 zur Gründung der rein jüdischen „Gesellschaft der Freunde", deren prunkvolles Vereinshaus sich bekanntlich noch heute in der Potsdamer Straße befindet.

Mit dieser „jüdischen Geselligkeit" hatte es folgende Bewandtnis: Durch Geldfälschungen, Heereslieferungen, Einrichtung von Fabriken und nicht zuletzt durch Börsenspekulationen hatten sich viele Berliner Juden in den friderizianischen Kriegen außerordentlich bereichern können. Ganz wie im Weltkriege 1914/18 hatte schon damals das deutsche Volk geblutet aber der Jude den Spekulationsgewinn davongetragen. Die ersten jüdischen Millionäre tauchten in Berlin auf und suchten durch die Macht ihres Geldes Einfluß in jeder Richtung, auch in gesellschaftlicher, zu gewinnen. Ihre ungeheuerliche Unbildung stand nun in einem trostlosen Gegensatz zu ihrer Anmaßung. Adel und Bürgerschaft schlossen sich selbstverständlich gegen diese Kriegsgewinnler ab, aber unter den armen deutschen Schriftstellern und Gelehrten fanden sich allmählich einige, deren Köpfe von der damaligen Aufklärungsphilosophie so umnebelt waren, daß sie sich zum Verkehr mit den „geistig aufstrebenden" Juden bereit finden ließen.

Die schwerreichen Juden David Friedländer, Itzig und Frau Sara Levy begannen diese deutschen Kreise in ihre „Salons" zu ziehen, doch war der bei diesen Gesellschaften herrschende Ton so zügellos und jedem weiblichen Empfinden widersprechend, daß es niemals gelang, deutsche Damen zur Teilnahme an dieser merkwürdigen Art von Geselligkeit zu bewegen. Zynismus, zersetzende Kritik ohne jeden aufbauenden Gedanken und Sittenlosigkeit waren ja die Merkmale der Aufklärungszeit, die damit ihre Geburt aus jüdischem Geiste offenbarte. Während also der größere Teil der geistig höherstehenden Deutschen sich diesen Einflüssen entzog, ja gerade im Mystizismus der Rosenkreuzer und Illuminaten eine Vertiefung des religiösen Empfindens suchte, verloren die reich gewordenen Juden jeden sittlichen Halt. Sie zerrissen die Bande des Talmudglaubens und entsprangen der Fuchtel ihrer Rabbiner, ohne neben einem schrankenlosen Lebensgenuß ein anderes Ziel zu finden als ein protzenhaftes Phrasentum, das sie für „Aufklärung" hielten. Die Judenmädchen dieser Kreise waren völlig außer Rand und Band geraten: Das orientalische heiße Blut begann in ihnen zu rasen: sittliche Zügellosigkeit erschien ihnen noch mehr wie den anderen als Freiheit.

Eine Menge dieser Juden ließ sich damals taufen, keineswegs überzeugt von der Wahrheit des Christentums, sondern einzig in der Absicht, eine äußerliche Schranke niederzureißen, die sie hinderte, Karriere zu machen.

Allmählich gelang es der jüdischen Betriebsamkeit, sich den

Ton der Gebildeten zu eigen zu machen, der Verkehr von Deutschen in den jüdischen Salons wurde lebhafter und auch Männer von hervorragendem Namen ließen sich herbei, den Glanz dieser Abende zu erhöhen. Im Hause der reichen Juden Beer gab man der Mutter Meyer Beer's (als Komponist Meyerbeer genannt) den wunderschönen Titel „Königin Mutter".

Dies war nur ein Anfang zu den jüdischen „Salons" der Henriette Herz, der Tochter eines portugiesischen Juden, und der getauften Jüdin Rahel Levin. Die Herz, von deren „sprühendem Geiste" die jüdische Mache gar nicht genug heraustrompeten konnte, knüpfte erst ein Liebesverhältnis mit Wilhelm von Humboldt, dann mit Schleiermacher an. Hierzu gesellte sich Friedrich Schlegel, an den sich Dorothea Mendelssohn, entlaufene Veit, obgleich noch verheiratet, heranmachte. Sie fühlte sich nämlich in ihrer Ehe „unglücklich". In seiner „Lucinde" hat Schlegel bekanntlich seine Verirrungen mit Dorothea Veit geborenen Mendelssohn geschildert.

Eine etwas weniger geschlechtliche Richtung herrschte bei der Rahel Levin, einer schmuddeligen und kränklichen Jüdin von grotesk israelitischem Äußeren, aber glühendstem orientalischen Temperament und einer zerrissenen und ungesunden Leidenschaftlichkeit des Charakters, der sich männliche Neigungen, Redseligkeit und eine Selbstüberschätzung zugesellten, die das pathologische Bild vervollständigten. Daß sie auch in politische Machenschaften ihre Finger steckte, scheint aus ihrer Reise nach Paris im Jahre 1800 hervorzugehen, wo sie mit ihren französischen Blutsbrüdern Verbindungen anknüpfte.

Die Rahel Levin gab sich möglichst „deutsch". Getauft, wie sie war, mimte sie die schwärmerische Verehrerin Goethes. So verstand sie es, einen Teil der damaligen „Intelligenz" an sich zu fesseln, die sie in ihrer Wohnung, gelegen im vierten Stockwerk eines einfachen Hauses, empfing. Es ist traurig, berichten zu müssen, daß sich selbst ein Prinz des königlichen Hauses, der „preußische Achill" Louis Ferdinand, unter ihren Besuchern befand, um dort, wie er es nannte, „Dachstubenwahrheiten" zu hören.

Grattenauer, ein erfolgreicher Tagesschriftsteller, durch dieses Treiben angeekelt, goß die Lauge seines Spottes über diese jüdischen Salons aus. Er nannte sich einen Hamann für die Juden und riß sie aus ihrem Aufklärungs- und Bildungstaumel wieder jäh in das Licht der Wirklichkeit zurück. Wirklich war es auch zu lächerlich, wie diese Juden sich ihres Ursprungs schämten und krankhafte Anstrengungen machten, ihn ins Meer der Vergessenheit zu versenken. So bekamen die „jüdischen Schönen" der Salons und die „jüdischen Modejünglinge" der „Gesellschaft der Freunde" den Sarkasmus Grattenauers zu kosten. Man wußte sich dagegen in jüdischen Kreisen gar nicht zu helfen, selbst der große David Friedländer wußte das nicht.

Der Lotteriesekretär Hartmann schrieb 1780 sein Buch „Hieroglyphen", eine Geist und Witz sprühende Zeichnung des berüchtigten jüdischen Wucherers Lazarus Daniel, und der Beifall war so außerordentlich, daß noch mehrere Nachträge folgen mußten.

Doch die Gegenpartei kam mit schwerem Geschütz. Der Kgl. Kriegs- und Archivrat Christian Wilhelm von Dohm, der Verfasser der schon oben erwähnten „Denkwürdigkeiten meiner Zeit", schrieb 1781/83 sein zweibändiges Buch „Über die bürgerliche Verbesserung der Juden" und zur gleichen Zeit begann Kaiser Joseph II. als erster Monarch nach diesen Grundsätzen zu handeln. Dohm übersandte sein Buch Friedrich dem Großen und erhielt eine „seine Absicht lobende, gütige Antwort", bei der es aber blieb, denn „Friedrich war in seinen Regierungsmaximen zu fest, als daß er durch eine Schrift eines noch jungen Schriftstellers zum nochmaligen Durchdenken derselben hätte bewogen werden können".

Die Vorgeschichte der Dohmschen Arbeit ist beinahe ebenso bemerkenswert wie diese selbst:

Der elsässische Landrichter Hell hatte 1779 seine „Observations d'un Alsacien sur les affaires des Juives en Alsace" geschrieben, die das größte Aufsehen machten und die allgemeine Aufmerksamkeit derartig auf das ungeheuerliche Treiben der Juden im Elsaß lenkten, daß deren Lage äußerst unangenehm wurde. Diese Juden wendeten sich deshalb durch Vermittlung des großen Cerf Beer aus Metz an Mendelssohn mit der Bitte, aus einer ihm übermittelten Eingabe eine Denkschrift für die Verbesserung der Lage der Juden auszuarbeiten, die dem französischen Stadtrate zugestellt werden sollte. Mendelssohns Talmudweisheit war dem aber nicht gewachsen und so wendete er sich an v. Dohm, der dadurch veranlaßt wurde, sein zweibändiges Buch zu schreiben. Auf dessen Inhalt einzugehen, würde zu weit führen. Es strotzt von Versprechungen und von den wunderbarsten Ausblicken auf die Verschönerung des jüdischen Wesens und der jüdischen Eigenartigkeiten, die totsicher kämen, sobald den Juden die Rechte der „Christen" eingeräumt sein würden. Selten hat sich wohl ein deutscher Mann einer so gräßlichen Selbsttäuschung hingegeben, wie v. Dohm! *) Mendelssohn starb 1786, und der judenfreundliche Magistrat ließ in unseren Tagen an seinem Wohnhause, Spandauer Str. 68, eine Marmortafel anbringen, die mit Goldbuchstaben verkündet: „In diesem Hause lebte und wirkte Unsterbliches Moses Mendelssohn, geb. in Dessau 1729, gest. in Berlin 1786". — Selbst dem judenfreundlichen D. Schwebel ist das zu dick aufgetragen: „Unsterbliches aber hat er nicht geleistet" sagt er über diese Hyperbel.

*) Für die Juden im Elsaß blieb die Sache zunächst ohne die erstrebte Wirkung, doch machte „man" die französische Revolution und sorgte bei dieser Gelegenheit dafür, daß der Landrichter Hell im Jahre 1794 guillotiniert wurde. —

Der Mendelssohnsche Kreis wird von den zeitgenössischen jüdischen Schriftstellern als „seine Nachbeter" bezeichnet. Unter den Wortführern ist der Leiter der jüdischen Freischule, Lazarus Bendavid, hervorzuheben, der eine treffende Kennzeichnung seiner Rassegenossen gegeben hat: Neid und Haß gegen die Unterdrücker, die Christen; um die Gnade Gottes und damit die Herrschaft über ihr Land wiederzugewinnen, pflegen sie die elendesten Zeremonien, die ihnen angeblich von den Griechen, Römern und Christen überkommen wären. Eine unglaubliche Unwissenheit! Aus falsch verstandener Frömmigkeit leisteten sie ihren ungebildeten, abergläubischen Rabbinern strengsten Gehorsam. Die Absonderung von den Christen habe ihnen eine verwirrte, mit fremden Bestandteilen gemischte Sprachweise geschaffen und die einseitige Ausbildung eines rein formalen, wesenlosen Scharfsinns, einer hohlen Spitzfindigkeit, die sie zu Spöttern, Weiberfeinden und geschäftlichen Intriganten mache. Die plötzliche Aufklärung habe nur das Streben hervorgebracht, das Äußere zu veredeln auf Kosten der inneren Entwicklung; nur äußere Politur und übler Luxus habe sich durch sie unter dem Judentum verbreitet. Die reiche jüdische Jugend sei tief verderbt, da sie an allem zweifle und mit dem bis dahin für heilig gehaltenen Zeremonial auch Religion und Sittengesetz übertrete und verhöhne. Die Taufe, zu der sich viele drängen, bringe keine Besserung: im Gegenteil, der Übergetretene werde nur zum Spötter zweier Religionen, gänzlich haltlos und dem sittlichen Untergange geweiht. *)

Viele Widerlegungen der Dohmschen Schrift folgten. Hartmann schrieb den 5. Band seiner Hieroglyphen gegen Dohm, C. W. Grattenauer trat mit seiner Schrift „Wider die Juden" auf den Plan, deren großer Erfolg in kürzester Zeit mehrere Auflagen und Nachträge nötig machte. Andere Schriftsteller folgten, und auch das Theater wurde für den Streit nutzbar gemacht. Als die Sache den Juden gefährlich zu werden begann, gelang es ihnen rechtzeitig, ihren großen Beschützer, den Minister Hardenberg, auf die Szene zu bringen, der 1803 mit Hilfe der Polizei in vorsichtiger Weise anfing, gegen die judenfeindlichen Schriften zu arbeiten.

Bevor wir jedoch den Bericht über diese Dinge weiterführen, müssen wir noch der anderen bis dahin geschehenen Ereignisse gedenken.

Schon Lessing hatte in seinem „Lustspiel" „Die Juden" zwei Straßenräuber auftreten lassen. Er hatte damit nur nach dem Leben gezeichnet. In den vielen Räuberbanden, die damals von sich reden machten, spielten die Juden keine geringe Rolle. Als ein besonders bemerkenswerter Fall ist zu erwähnen, daß die jüdi-

*) Angeführt nach Dr. M. Philippsohn, Neueste Gesch. d. jüd. Volks, Leipzig, 1907, S. 149.

schen Straßenräuber Salomon Bacharach und Benjamin Kaan 1802 von Berlin nach Sibirien deportiert wurden. Der preußische Staat hatte nämlich mit Rußland, um sich seiner Schwerverbrecher zu entledigen, einen entsprechenden Vertrag abgeschlossen. Die genannten beiden Juden hatten in der Altenkirchener Gegend mit einer 20 Mann starken, mit Schußwaffen ausgerüsteten Räuberbande mehrere Gehöfte überfallen und ausgeraubt.

In diesem Zusammenhange muß auch der Gaunersprache, der sogenannten „Kochemer Loschen“ (daß heißt: Sprache der Klugen) gedacht werden. Ihr größter Teil gehört dem Hebräischen und dem Jiddischen (dem Kauderwelsch der Ostjuden) an. Außerdem entstammt ein großer Teil der Fachausdrücke der Vagabunden gleichfalls dem Jiddischen. Die größere Hälfte der Gaunersprache trägt den Charakter der Geheimsprache und entstammt überwiegend dem Hebräischen. Am sichersten in dieser Geheimsprache sind jetzt die Zuhälter zu Hause.

Vestigia terrent! Niemand wird behaupten wollen, das Vorwiegen dieser hebräischen und jiddischen Ausdrücke in der Verbrechersprache habe seine Ursache in einer rein theoretischen Vorliebe der Verbrecher für das auserwählte Volk: Der umgekehrte Schluß drängt sich vielmehr für die alte Zeit zwingend auf. Die einschlägige Literatur weist richtig darauf hin, daß die großen Räuberbanden in Deutschland, in denen die Juden so stark vertreten waren, erst im Anschluß an den 30jährigen Krieg entstanden sind, und daß seit d i e s e r Zeit das hebräisch-jiddische Element in die Gaunersprache eingedrungen ist. Wir können unsere Studien über sie noch durch den Hinweis auf das Seite 47 genannte Buch des Rabbiners Hirschel ergänzen.

Friedrich Wilhelm II. (1786—1797) war schon zwei Jahre vor seiner Thronbesteigung von seinem Vertrauten, Wöllner, in judenfreundlichem Sinne bearbeitet worden. Dieser ausgesprochene Feind Friedrichs des Großen blies dem Kronprinzen ein, man müsse die Juden „würdiger“ behandeln, sie zu Staatsbürgern erheben und zum Heeresdienste heranziehen. So ließ der neue König schon am 28. September 1786 dem General-Direktorium schreiben: „Diese so gedrückte Nation, die Juden, soll so viel wie möglich soulagiret werden, und von dem General-Direktorium nicht so greulich gekuelet werden.“

Friedrich Wilhelm II. war schwach genug, den Juden ihre erheblichen Rückstände auf Abnahme von Porzellan aus der Kgl. Porzellan-Manufaktur 1788 gegen Zahlung von 4000 Talern zu erlassen, ja sie sogar vom 20. Juli 1788 ab ganz von der Verpflichtung der Porzellanabnahme zu befreien. Etwa gleichzeitig hob er auch den sogenannten Leibzoll für die inländischen Juden auf, den reisende Juden an jeder Zollgrenze hatten entrichten müssen.

1791 gab es in Preußen nur 30 Juden, die im Besitze des

sogenannten Generalprivilegiums waren, das ihnen das Recht zur beliebigen Niederlassung einräumte, und welches auf alle Kinder vererbte. Diese 30 wohnten fast sämtlich in Berlin, darunter die Mendelssohns. Öffentliche Ämter durften sie nicht bekleiden, standen aber im Genuß der bürgerlichen Rechte. Ihre Angelegenheiten wurden von einem Oberlandrabbiner in Berlin geleitet, dem zwei Oberälteste zur Seite standen. Sie besaßen in Berlin insgesamt 65 Häuser.

An rechtlichen Sonderbestimmungen für Juden enthielt die Allgemeine Gerichtsordnung 1796 folgende: Die Juden waren in der Regel nicht eximiert, d. h. sie hatten keine besonderen Standesvorrechte, sie konnten nicht als Beweiszeugen, wohl aber der näheren Erkundigung wegen verhört werden, wenn sie in Sachen zwischen Deutschen und Juden von den letzteren zu Zeugen vorgeschlagen wurden, d. h. ihr Zeugnis entbehrte zwar im gerichtlichen Verfahren nicht des Interesses, wohl aber der entscheidenden Beweiskraft. Ihre Eidesleistung geschah nach einem besonderen Verfahren, außerdem durften Jüdinnen nicht zur Zeit der Katamenien, wohl aber in schwangerem Zustande schwören, Kindbetterinnen erst nach erfolgter Reinigung, außer der Ehe Geschwängerte hatten den Eid in der Synagoge zu leisten. Die Glaubwürdigkeit der Jüdinnen war nur nach den allgemeinen Gesetzen zu beurteilen. In schweren Kriminalsachen sollten Juden und Jüdinnen nicht zur Ablegung eines Zeugnisses gezwungen werden, aber selbst freiwillige Aussagen konnten in solchen Fällen niemals zur vollen Beweisführung genügen. Dagegen war bei geringeren Verbrechen das Zeugnis eines Juden zulässig und auch glaubwürdig. Den Juden war in Prozessen zwischen Juden und Deutschen ein „notwendiger" Eid abzufordern, falls nicht überwiegende Gründe vorhanden waren, die vermuten ließen, daß dem Juden eine größere Glaubwürdigkeit als dem Deutschen beizulegen war.

Das allgemeine Landrecht enthielt folgende hauptsächlichen Sonderbestimmungen für Juden: Die Ehe zwischen Juden und Christen war verboten. Die Juden genossen das Vorrecht, höhere Zinsen als die Deutschen erheben zu dürfen, nämlich 8 %, während deutsche, durch Gewerbeschein ausgewiesene Kaufleute nur 6 %, andere Deutsche nur 5 % Zinsen beanspruchen durften. Beim wissentlichen Ankauf gestohlener Sachen bedrohte das allg. Landrecht die Juden mit härterer Strafe als die Deutschen, auch enthielt es besondere Strafbestimmungen gegen Münzverbrechen, Bankerotte und Akziseverbrechen der Juden, endlich setzte es, abweichend von der Regel, für Juden schon das 20. Lebensjahr als Volljährigkeitstermin fest. Die einschränkenden Bestimmungen über die Glaubwürdigkeit der jüdischen Handelsbücher wurden aufrecht erhalten.

Die ausführliche Geschichte der Entstehung des Judenbefreiungsediktes vom 11. März 1812 hat Ismar Freund in seinem auf

aktenmäßige Quellen gestützten Buche „Die Emanzipation der Juden in Preußen", Berlin 1912, 2 Bände, „auf Anregung und unter Leitung des Zentralvereins deutscher Staatsbürger jüdischen Glaubens und anderer jüdischer Körperschaften" geschrieben. Wir fassen seine für unsere Zwecke viel zu sehr in die Einzelheiten eindringende Arbeit kurz zusammen: Freund unterscheidet mehrere Reformversuche. Der erste, den die von Mendelssohn eingegebene Schrift v. Dohms hatte vorbereiten sollen, wurde nach dem Tode des Großen Friedrich ins Werk gesetzt, und zwar war David Friedländer, der „Affe Mendelssohns", die treibende Kraft. Es wurde eine Kommission eingesetzt, die aber ebenso wie das Generaldirektorium den jüdischen Wünschen nicht genug entgegen kam, so daß die Sache Ende September 1793 im Sande verlief. Der zweite Reformversuch wurde durch eine Bittschrift der Berliner Judenschaft an den König vom 22. Mai 1795 eingeleitet, die Beratungen der Behörden führten aber am 2. April 1798 abermals zu einem ablehnenden Bescheide des Staatsministeriums, der wörtlich wiedergegeben sein möge: „Resolution für den Juden Ältesten Daniel Itzig und Consorten, allhier. Den Juden Ältesten Daniel Itzig und Consorten wird auf ihre unterm 22ten May 1795 alleruntertänigst eingereichte Vorstellung, hierdurch zur Resolution erteilt: daß ihr Gesuch um Aufhebung oder Milderung verschiedener Gesetze gegen die Juden reiflich erwogen worden und das Gutachten der Gesetzeskommission darüber erfordert worden. Es kann allerdings nicht verkannt werden, daß in den Gesetzen, deren Abstellung die Supplikanten suchen, eine gewisse Härte und eine nachteilige Auszeichnung der jüdischen Staatsuntertanen gegen die übrigen läge; und es ist ebensosehr zur Ehre der Menschheit, als zum Besten der bürgerlichen Gesellschaft zu wünschen, daß diese Gesetze möchten abgeschafft werden können. Allein dieselben machen nur einen Teil der allgemeinen das Judenwesen betreffenden Legislatur aus, deren Zweck ist, die übrigen Untertanen des Staates gegen die Inconvenienzen zu sichern, welche die Aufnahme der Jüdischen Nation unter sie, vermöge des eigentümlichen Charakters dieser Nation bei sich führt. Solange daher dieselbe fortfährt, sich nicht bloß durch spekulative Religionsmeynung, sondern durch praktische Grundsätze, Sitten, Gebräuche und Verfassungen von den übrigen Staats-Einwohnern abzusondern, und einen gewissen Nationalhaß gegen letztere zu nähren, so lange sie vermöge ihrer inneren Konstitution und Hierarchie gleichsam einen Staat im Staate bildet, so lange die Erziehung bey dem großen Haufen auf eine so verkehrte, den Zwecken des Staates entgegen laufende Art eingerichtet ist, so lange in allen diesen Stücken keine gründliche und allgemeine Verbesserung erfolgt, als wozu nur allein die Nation selbst tätig wirken kann, so lange also die Gründe bestehen, welche die Gesetze, die den Gegenstand der jetzigen Beschwerde aus-

machen, als Sicherungsmittel für die übrigen Staatsbürger motivirt haben, so lange kann eine Aufhebung dieser Gesetze um so weniger stattfinden, als eines Theils die Erfahrung eben nicht gelehrt hat, daß solche nachtheilige Folgen für die unschuldige Mitglieder der Nation, als Supplicanten in ihrer Vorstellung darzulegen sich bemüht haben, daraus wirklich entstanden sind, andernteils aber das fernere Bestehen dieser Gesetze noch ein Bewegungsgrund mehr ist, auf eine solche obbeschriebene solide Reform hinzuarbeiten, und sich dadurch zur vollständigen Gleichsetzung mit den übrigen Staatsbürgern zu qualificiren."

Ein Engländer hätte statt dieses langatmigen Kanzleideutsch einfach geantwortet: „Charity begins at home".

Der dritte Reformversuch hatte folgende mehr äußerliche Veranlassung: Das Kgl. Kammergericht hatte durch Entscheidung vom 25. März 1800 die gemeinschaftliche Haftung der jüdischen Gemeinden für von Juden begangene Diebstähle auf jüdisches Gesinde ausgedehnt, da dieses zu den „tolerierten Juden" gerechnet werden mußte. Da der Berliner Jüdenschaft diese gemeinsame Haftung schon stets, wie leicht verständlich, sehr unbequem gewesen war, so wandte sie sich am 1. Juni 1800 an den König mit der Bitte um Aufhebung der Haftung überhaupt. Der König war zwar einer grundsätzlichen Änderung abgeneigt, doch erklärte sich der Staatsrat einstimmig dafür, und so kam das Reglement vom 18. Juli 1801 zustande, das in 40 Paragraphen die gemeinschaftliche Haftung aufhob, aber viele Bestimmungen betreffend die Überwachung fremder und heimischer Juden einführte, besonders aber „Zensurkommissionen" für alle Orte mit größeren Judengemeinden vorsah. Unter der Aufsicht einer Hauptzensurkommission sollten jene aus einem Polizeibeamten, einem rechtskundigen Magistratsmitgliede oder Stadtrichter und aus jüdischen „Assessoren" (gemeint sind nicht etwa Juden mit der Befähigung zum Richteramt, sondern „Beisitzer"), aus dem Kreise der rechtschaffendsten Juden bestehen und die Vorschriften des Reglements auf ihre genaue Durchführung überwachen. Das erschien aber den Juden als eine Verschlechterung des alten Zustandes, und sie erreichten, daß das Staatsministerium in einer öffentlichen Bekanntmachung vom 5. Oktober 1801 den Zweck des Gesetzes dahin erläuterte, daß keineswegs beabsichtigt sei, den unbescholtenen Teil der jüdischen Nation strengeren Maßregeln zu unterwerfen, als bisher. Gleichzeitig wurde die Ausarbeitung von Bestimmungen für die Zensurkommissionen in Aussicht gestellt, da die Berliner Jüdenschaft dringend um solche gebeten hatte. Während aber die Aufhebung der gemeinschaftlichen Haftung sogleich durchgeführt wurde, unterblieb die endgültige Regelung der Bestimmungen, was zur Folge hatte, daß die Zensurkommissionen niemals ins Leben traten. Über die wirklichen Ursachen dieser höchst merkwürdigen

Erscheinung gibt auch die Freundsche Arbeit keinen klaren Aufschluß.

Wir knüpfen hier an das auf Seite 68 Gesagte an. Hardenberg, hatten wir gesagt, begann in vorsichtiger Weise mit Hilfe der Polizei gegen die judenfeindlichen Schriften zu arbeiten. Nun war im Jahre 1803 die von Grattenauer und anderen begonnene Fehde, bisher mehr gefühlsmäßigen Erwägungen folgend, auf das rechtliche Gebiet übergespielt worden durch das Buch des Kammergerichtsrats Chr. Ludwig Paalzow „De civitate Judaeorum", Berlin 1803. Der doppelte Widerhall wurde den Juden so bedenklich, daß sie verstanden, das Generaldirektorium zu einer Anweisung an das Polizeidirektorium in Berlin zu veranlassen, Schriften für und gegen die Juden mit Hilfe der Zensur zu verbieten, ja sogar Anzeigen solcher Schriften in den Zeitungen nicht mehr zuzulassen.

Die politischen Ereignisse der Jahre 1806/07 führten bekanntlich zur Ächtung des Frhr. vom und zum Stein, der am 24. November 1808 nach Rußland flüchtete. Am 6. Juni 1810 wurde Hardenberg an die Spitze der preußischen Staatsverwaltung berufen.

Stein war den Juden nicht entgegenkommend genug gewesen. Seine Städteordnung vom 19. November 1808 wollte Juden das Bürgerrecht nur „unter den vorschriftsmäßigen Bedingungen" zugestehen. In Berlin war David Friedländer der erste jüdische Stadtrat geworden.

Ein Mitarbeiter Steins war der Minister Freiherr v. Schroetter. Anfänglich als Mitglied des Generaldirektoriums durchaus judenfeindlich gesinnt, fiel er später zugunsten der Juden um und machte dem König entsprechende Vorschläge, die, wie J. Freund ausdrücklich feststellt, nicht die Billigung Steins gefunden haben können, da die Akten nicht den geringsten Anhaltspunkt dafür geben, daß Schroetter die Sache Stein vorgelegt hat. Überhaupt ist Freunds Darstellung der Einleitung der Judenbefreiung, die auf genauem Studium der Akten und Archive fußt, insofern von der bisher bekannten abweichend, als nicht der König die Anregung zur Änderung gegeben hat, sondern v. Schroetter. Der Kriminalrat Brand, der bisher als Urheber des ersten Entwurfs des Befreiungsedikts galt, tritt nach Freunds Darstellung schon insofern zurück, als sein Entwurf 38 Paragraphen, der Schroettersche Entwurf dagegen 122 Paragraphen zählt, die vielfach völlig auseinandergehen.

Schroetters Entwurf wurde von den verschiedensten Amtsstellen geprüft, aber die Sache kam erst wieder in Gang als Hardenberg am 6. Juni 1810 die Würde des Staatskanzlers erhielt. Von den Gutachten zu Schroetters Entwurf sei nur das des Staatsrats v. Beguelin (nach Freund) angeführt. „Nicht der Druck und die Verachtung, in der der Jude lebt, haben ihn schlecht gemacht,

sondern sein eigentümlicher Charakter und die Gesetze . . ., die er befolgt . . ., haben den anderen Nationen den Abscheu gegen die Juden eingeflößt, und sie bewogen, ihn zu unterdrücken." Die Bestätigung hierfür findet Beguelin in der Geschichte der Juden, die ihm „ein Gemälde aller Laster" ist. Ihre Gesetze und Gebräuche isolieren sie überall. „Der Jude ist kriechend im Unglück, hoffärtig und stolz im Glück, grausam, wenn er die Macht dazu hat."

Demselben Heinrich von Beguelin und seiner Gattin Amalie verdanken wir nun höchst wertvolle Aufschlüsse über die Gründe zu Hardenbergs auffallender Judenfreundlichkeit*). Es heißt dort: „Dagegen tadelte Beguelin an ihm (Hardenberg) seine stark hervortretende Huld gegen die Juden, die auch mir (Amalie v. B.) ungerecht erschien. Wenn man in diesem Sinne mit dem Kanzler sprach, so hob er die bekannten Gründe hervor und verwies auf die Zukunft. Vielleicht bestimmte ihn aber ein anderes Motiv. . . . Durch die spätere Trennung von seiner ersten Gemahlin war er in große Geldnot versetzt worden, da er ihr Vermögen ihrem Großvater zurückgab und viel Geld in ihre Güter auf der Insel Aaland gesteckt hatte, das erst später Früchte tragen konnte. In dieser Verlegenheit kam ungebeten ein Jude zu ihm und bot ihm eine große Summe zu sehr mäßigen Zinsen an. Diese Hilfe in der Not vergaß der Kanzler später nicht und vergalt sie dem Geschlecht durch die in Preußen bewilligten Freiheiten."

Wer war nun dieser „wohlwollende" Jude? Schon seit 24 Jahren**) war damals der braunschweigische „Finanzagent" und spätere Präsident des Westfälischen Konsistoriums Israel Jacobsohn mit Hardenberg bekannt. Es kann nach Hardenbergs Tagebuchbemerkung vom 10. Juni 1810***) keinem Zweifel unterliegen, daß er der Retter in der Not gewesen ist. Er reiste häufig nach Berlin und trat mit Hardenberg in mündliche Verhandlungen. Nach Auflösung des Königreichs Westfalen siedelte er nach Berlin über†).

Hardenberg, bisher als Minister des Auswärtigen tätig, konnte in seinem neuen Staatskanzleramte nun unmittelbar für die Juden arbeiten. Schon vier Wochen nach Übernahme der Geschäfte erforderte er in Sachen der Juden Bericht, obgleich man annehmen müßte, die innere Lage Preußens hätte damals die Arbeitskraft des

---

*) Heinrich und Amalie v. Beguelin, Denkwürdigkeiten aus den Jahren 1807/13. Berlin 1892.

**) Nach eigener Angabe Jacobsohns, Freund a. a. O., Bd. 2, S. 428.

***) Im Geh. Staatsarchiv. Angeführt nach Freund a. a. O. Bd. 1, S. 166.

†) Die Juden pflegen diesen Namen „Jacobson" zu schreiben, damit es so aussieht, als ob es sich um einen Dänen handle. Philippsohn (lies Philippson) schreibt (Neueste Gesch. usw., S. 29) folgendes über ihn: Die Juden benutzten die Gunst der Lage (nämlich die Schaffung der Rheinbundstaaten) sofort zur Organisation ihrer befreiten Genossenschaft (!). Und hier machte sich besonders ein Mann um seine Glaubensbrüder auf das höchste verdient: Israel Jacobson (1768—1828). Der Sohn eines wohlhabenden und

Staatskanzlers für wichtigere oder dringlichere Fragen voll beansprucht. Allerdings nahm auch die Berliner Jüdenschaft auf die traurige Lage ihres Wirtsvolkes nicht die geringste Rücksicht, sondern drängte in mehreren Eingaben auf Berücksichtigung ihrer Sonderwünsche. Da die bisherigen Vorarbeiten zur Änderung der Judengesetzgebung Hardenberg nicht genügten, beauftragte er Ende 1810 den Staatsrat v. Raumer mit der Abfassung eines neuen Entwurfs, der unter dem unaufhörlichen Drängen David Friedländers und der Berliner Judenschaft bald fertiggestellt wurde, aber nicht die Billigung des Geheimen Obertribunalrats Pfeiffer vom Justizministerium fand, der die Judensachen eigentlich zu bearbeiten hatte. So entstand ein neuer, der Pfeiffersche Entwurf. Raumer schied aus und ging als Dozent der Staatswissenschaften an die Universität Breslau; statt seiner übernahm der Oberlandesgerichtspräsident v. Bülow das Dezernat. Dieser arbeitete die bisherigen Entwürfe unter Hardenbergs Mitwirkung nochmals um, und am 6. März 1812 konnte dem Könige Vortrag gehalten werden, der vier Änderungen bezüglich der Namen und Bezeichnung der Juden, ihrer Verpflichtung zum Heeresdienste und ihrer Befähigung zur Bekleidung von Ämtern befahl. Hardenberg war nämlich auf Verlangen der Juden Friedländer und Gumpertz so zartfühlend gewesen, im Entwurfe nicht einmal von Juden zu sprechen, sondern allerlei schöne Umschreibungen zu wählen. Der König bestimmte aber, statt dieser die Worte „Juden" oder „jüdische Glaubensgenossen" einzusetzen. In höchster Eile wurden diese Änderungen vorgenommen, so daß der jetzt 39 Paragraphen umfassende Entwurf am 11. März 1812 vom König vollzogen werden konnte. Hardenberg hatte nichts Eiligeres zu tun, als sofort der Berliner jüdischen Gemeinde die Genehmigung des Gesetzes mitzuteilen. David Friedländer, der Schwiegersohn des schwerreichen Juden Itzig, konnte jetzt triumphieren.

Die wesentlichsten Bestimmungen des Judenbefreiungsedikts sind folgende: Die in Preußen wohnenden, mit Privilegien usw. ausgestatteten Juden werden als Inländer und preußische Staatsangehörige angesehen unter der Bedingung, daß sie feste Familiennamen annehmen und sich bei Führung der Handelsbücher und Abfassung rechtlicher Erklärungen der deutschen Sprache bedienen.

---

wohltätigen Vaters, wurde J. J. im Gesetzes- und Talmudstudium erzogen. Alle seine Neigungen aber wandten sich der von Mendelssohn verbreiteten Aufklärung zu, deren Ideale sein Herz erfüllten und sein ganzes weiteres Leben leiteten. Seine Kenntnisse und seine mit strengster Rechtlichkeit gepaarte Geschäftsgewandtheit veranlaßten den Herzog Karl Wilhelm von Braunschweig, ihn zu seinem vertrauten Kammerherrn (lies: Hofjuden!) zu ernennen; auch viele andere Fürsten trugen ihm die Leitung ihrer Finanzangelegenheiten auf (lies: liehen sich von ihm Geld!). Den Einfluß, den er dadurch in maßgebenden Kreisen gewann, benutzte er lediglich zugunsten seiner Glaubensgenossenschaft, der er mit glühender Begeisterung ergeben war ...

Die als Inländer anzusehenden Juden sollen gleiche Rechte mit den Deutschen (das Edikt spricht von „Christen") genießen. Sie können daher akademische Lehr- und Schul- sowie Gemeinde-Ämter, zu denen sie die Befähigung erworben haben, verwalten. Über die Zulassung zu Staatsämtern usw. bleibt die Bestimmung des Königs vorbehalten. Sie können sich in den Städten und auf dem platten Lande niederlassen, auch Grundstücke, wie die übrigen Einwohner, erwerben, und genießen Gewerbefreiheit. Besondere Abgaben dürfen von Juden nicht mehr erhoben werden, dagegen haben sie, mit Ausnahme der Stolgebühren, dieselben Abgaben wie andere Staatsbürger zu tragen. Der Militärpflicht sind sie unterworfen. Ehen können sie ohne besondere Genehmigung schließen. Der besondere Gerichtsstand für Juden wird aufgehoben, jedoch bleibt es in Berlin noch vorläufig bei dem den Juden angewiesenen besonderen Gerichtsstande*). Ausländischen Juden ist die Niederlassung in Preußen so lange verboten, als sie nicht die preußische Staatsangehörigkeit erlangt haben. Wegen der Eidesleistung blieben die Vorschriften der Allgemeinen Gerichtsordnung in Kraft, ebenso die, daß kein Jude in bestimmten Strafsachen zur Ableistung des Eides gezwungen werden sollte.

---

*) Das Corpus constitutionum marchicarum gibt in Bd. 2, S. 1 einen Bescheid an den Berlinern Magistrat vom 25. Mai 1702, wonach sich in Berlin ein besonderer Gerichtsstand der Juden herausgebildet hatte. Solche Rechtsstreitigkeiten unterlagen der Entscheidung der Rabbiner und Gemeindeältesten. Wir haben hier also den Kahal in seiner reinsten Form!

VIII.

Rückschläge und neue Hoffnungen.

Eine Bestimmung des Judenbefreiungsedikts von 1812 verlangte von den Juden die Annahme fester Familiennamen. Hatten sie doch bis dahin eigentlich nur Vornamen geführt. Zum Teil wurden jetzt diese Namen in Familiennamen umgewandelt, so zum Beispiel Ephraim in Eberty. Dazu mag, da es wenig bekannt ist, hier noch erwähnt werden, daß die Juden auch sogenannte Synagogennamen haben, beispielsweise Koppel für Jakob, Jossel für Joseph, Seeb für Wolf, Mausche für Moses, Schmul für Samuel. Zum Teil aus diesen Namen also, zum Teil aus frei gewählten entstanden jetzt die Familiennamen der Juden. Ihre besondere Geschmacksrichtung führte sie aber auch zu sehr schönen oder „wohlriechenden" Namen, wie Rosental, Veilchenfeld oder Blumental und noch schlimmeren.*)

---

*) Auf andere Weise sind allerdings die Personennamen so vieler österreichischer Juden entstanden, auf die wir einen Blick werfen müssen, weil sie jetzt auch in Berlin häufig auftauchen. Andree (Volkskunde usw.) schreibt hierüber (S. 125 f.): Jene oft lächerlichen, ja unsauberen jüdisch-deutschen Personennamen sind während der Jahre 1782-1783 den Ahnen ihrer gegenwärtigen Träger aufgezwungen worden. Was Kaiser Josef II. hierzu bewog, waren zum geringeren Teil Gründe der Humanität, zum größeren Teil solche der Staatsraison. . . Es wurden Kommissionen von Offizieren ernannt, welche mit der Namengebung beauftragt wurden. In Fällen der Weigerung wurde mit strengen Strafen gedroht. Ein panischer Schrecken, ja Verzweiflung fuhr unter die Juden, die vor der Geldsteuer und dem Militärdienste wahre Todesangst empfanden und einen großen Abscheu gegen die „heidnischen" Namen hatten, die sie neben ihren „heiligen" hebräischen führen sollten. Wie tief dieser Abscheu wurzelt, beweist die Tatsache, daß sich die Orthodoxen noch heute im gewöhnlichen Verkehr nie ihrer Familiennamen bedienen und ihn nur mit Widerstreben nennen.

Den Offizieren war in ihrer Instruktion untersagt worden, häufig gebrauchte Namen, wie Müller, Maier, zu gebrauchen, dagegen angeordnet, solche Namen zu wählen, die, möglichst große „Besonderheit" haben, auch sollten sie viele Familiengruppen bilden und wiederholte Wahl desselben Namens in ihrem Bezirk vermeiden. Wunderbare Gebilde, die nun zum Vorschein kamen! Vater und Sohn erhielten, um möglichst viele Gruppen zu bilden, verschiedene Namen . . . Unter den jüdisch-deutschen Namen, die auf solche Weise entstanden sind, führt Franzos die folgenden an: Drachenblut, Ochsenschwanz, Nachtkäfer, Ladstockschwinger, Pulverbestandteil, Temperaturwechsel, Eselskopf, Rindskopf, Gottlos, Wohlgeruch, Singmirwas, Veilchenduft, Stinker, Bettelarm, Notleider, Geldschrank, Diamant, Smaragd, Karfunkel, Edelstein, Goldader, Galgenvogel, Galgenstrick, Totschläger, Lumpe, Taschengriefer, Durst, Hunger, Fresser, Säufer,

Ein Beispiel dafür, mit welcher Leichtfertigkeit die Berliner Juden die Macht auszunutzen suchten, die ihnen der Judenfreund Hardenberg lieh, ist die tragikomische Geschichte von der Aufführung der Posse „Unser Verkehr". Dieses harmlose Stück des Karl Borromäus Alexander Sessa*) ging bereits 1812 mit geringem Erfolge unter dem Titel „Die Judenschule" über die Bretter, machte aber seinen Weg unter dem veränderten Namen erst nach dem Kriege, was besonders dem vorzüglichen Schauspieler Wurm**) in der Rolle des Jakob zu danken war. Nun war das Stück bereits in den größeren deutschen Städten abgespielt und sollte jetzt am 1. Juli 1815 in Berlin gegeben werden. Die Größen Judas waren mit J. M. Jost bei Israel Jacobsohn versammelt und berieten ängstlich den Fall. Letzterer, wie immer aufgeregt, fuhr sofort zu Hardenberg und erreichte mühelos das Verbot des Stückes. Und was war nun eigentlich den Juden so schrecklich daran? Der Gegensatz zwischen den Pfundjuden alten Schlages und den „neumodischen" gebildeten und mit dem Übertritt zum Christentum liebäugelnden Juden der damaligen Zeit wird gezeigt, dazu ein Judenjunge, der sich als teutonischer Bursche und als Akademiker zu fühlen sucht und angeblich sogar mit dem Schläger umgehen kann. Ferner wird gezeigt, wie auch die „Reformjuden" in blödester Weise vor dem goldenen Kalbe knien, und außerdem wird durchweg gemauschelt. Also ganz nach dem Leben gezeichnet, und, von den durch den possenhaften Stoff und die damalige Zeit begründeten Übertreibungen abgesehen, genau noch so wie heute.***)

Trinker, Weinglas, Schnappser, Schmetterling, Elephant, Nashorn, Pferd, Maultier, Maulwurf, Wanzenknicker, Saumagen, Küssemich, Groberklotz usw.

*) Sessa ist kein Deckname. Der Verfasser war Arzt in Breslau und starb dort am 4. September 1813.

**) Wurm machte außerdem tüchtig Reklame mit einer von ihm selbst verfaßten Schrift „Herr Schauspieler Wurm und sein jüdisches Deklamieren", ohne Ort, 1817.

***) Den ungeheueren Beifall, den die Posse fand, kann man daraus ersehen, daß sie in den Jahren 1815 bis 1863 in 7 Auflagen mit Bildern, in der letzten mit einem Titelbilde des berühmten Berliner Karikaturisten Th. Hosemann, erschien. Dann ging das Werk in den Verlag von Reclams Universalbibliothek über, in der es unter Nr. 129 noch erhältlich ist (doch ohne die Bilder). Außerdem wurde das Stück in das Dänische übersetzt und in Kopenhagen aufgeführt. Der große Erfolg mußte zu ähnlichen Versuchen reizen, von denen die gleichfalls von Th. Hosemann illustrierten Schwänke: 1. Die Verlobung oder der Bräutigam im Felleisen, und 2. Die braunschweiger Wurst oder böse Beispiele verderben gute Sitten, genannt seien. Wir erwähnen diese Bilder hier, weil „man" dafür gesorgt hat, daß diese launigen Zeichnungen Hosemanns der Vergessenheit anheimgefallen sind.

Als Kronzeugen für unsere Behauptung, daß Juda noch heute, genau wie vor 115 Jahren, vor dem goldenen Kalbe kniet, führen wir, wenn das überhaupt nötig ist, den Rechtsanwalt Kuznitzky, Berlin, an, der Seite 22 der Festschrift zur Feier des 20jährigen Bestehens des United Order B'nei B'rith sagt: „Für viele (Juden) gibt es nur eine bedeutungsvolle Autorität, und das ist die Macht des Reichtums."

Aus Hardenbergs Torheit erkannten nun die Berliner erst recht, was für ein Judenknecht er war; man lief Sturm gegen sein Verbot, so daß die Posse schon am 2. September zur Aufführung im Berliner Hoftheater freigegeben werden mußte.

Wir teilten diese an sich ja geringfügige Begebenheit so ausführlich mit, weil sie damals sehr viel Staub aufwirbelte, Hardenbergs Stellung stark erschüttern half, und die Einleitung bildete zu den schweren Rückschlägen, welche die Juden nach ihrem Erfolge mit dem Befreiungsedikt von 1812 zu überstehen hatten.

Das infolge der Befreiungskriege erstarkte deutsche Nationalgefühl mußte unausbleiblich eine starke Abneigung gegen jüdisches Wesen auslösen.

Da wir eine Ortsgeschichte schreiben, wollen wir noch Hardenbergs Palast am Dönhofsplatze erwähnen, der nach der Revolution von 1848 dem Abgeordnetenhause überwiesen wurde. Der Sitzungssaal war wegen seiner kärglichen Ausstattung berühmt, war er doch während des Revolutionsjahres in wenigen Wochen zusammengezimmert worden. In diesem Hause hatte also Hardenberg ursprünglich gewohnt, der Vezier, wie ihn der grimmige Junker v. d. Marwitz (offenbar mit Rücksicht auf seine orientalischen Neigungen) nannte. (Nach J. Kastan, „Berlin, wie es war". Berlin o. Jahr [1919], S. 75).

Hardenbergs Haus stand also dem Denkmal des Freiherrn vom Stein am Dönhofsplatz gegenüber, und als man viel später aus judenfreundlichen Gründen dazu kam, auch Hardenberg dort ein Denkmal zu errichten, mußte man es wohl oder übel auf die andere Seite des Platzes setzen, so daß sich die Herren den Rücken zuwenden, und das ist auch sehr gerechtfertigt!

Hardenberg, der 1814 gefürstet worden war, trat in den diplomatischen Dienst und verlor seinen Einfluß auf die Geschicke der Juden mehr und mehr. (Er starb am 26. 11. 1822 in Genua*).) So gab es bald Rückschläge. Die Kabinettsorder vom 18. August 1822

*) Vehse erzählt in seiner „Gesch. d. pr. Hofes. II. S. 285, über des Kanzlers letzte Tage folgendes:

. . . 1822 starb der Staatskanzler Hardenberg auf der Reise nach Italien, wo eben der Kongreß zu Verona saß, zu Genua, 71 Jahre alt. Er hatte sich in den letzten Jahren mit seiner Gemahlin entzweit und sie gütlich abgefunden: die Verwandten waren geschäftig gewesen, die ihnen so anstößige Verbindung zu zersprengen. Die getrennte Fürstin lebte mit ihrem Freunde, dem Geheimrat Dr. Koreff, einem jüdischen Genie, aus Breslau gebürtig, Leibarzt des Fürsten, in Dresden, von wo sie sich später mit ihm nach Paris begab. „Man beschuldigte die Fürstin", erzählt Lang in seinen Memoiren, . . . eines vertraulichen Einverständnisses mit Herrn Koreff; sie sollten mit einander den Plan gemacht haben, durch unpassende ärztliche Behandlung des Fürsten seinen Tod herbeizuführen und sich dann seines Erbes zu bemächtigen. Ich glaube kein Wort davon, wohl aber, daß gute Freunde dies abgeschmackte Märchen geltend zu machen wußten. Der Fürst, wo er auch immer sich befand, war stets von einem Schwarm seiner Nepoten und Muhmen belagert usw. . . ."

entzog den Juden die akademischen Lehr- und Schulämter, auch gestattete man ihnen nicht, in die neuerworbenen Landesteile umzuziehen und verhütete den Erwerb von Bergwerken durch sie. Diese Bestimmungen wurden erst 1839 abgeändert.

Da die „aufgeklärten" Juden stark mit dem Christentum liebäugelten, glaubte man im protestantischen Lager 1823 einen Verein zur Bekehrung der Juden gründen zu müssen, der heute noch als „Judenmission" fortwirkt. In ihr spielen neben getauften Juden, die evangelische Geistliche oder Missionare geworden sind, einige wenige idealistisch gesinnte deutsche Geistliche eine Rolle, welche die Judenfrage immer noch nicht als Rassenfrage erkannt haben. Nach jüdischer Ansicht sind die Erfolge der Judenmission äußerst geringfügige und stehen in gar keinem Verhältnisse zu den aufgewendeten Mitteln. Die große völkische Gefahr liegt aber darin, daß hier die evangelische Kirche geradezu den Boden für das Eindringen jüdischen Blutes in das deutsche vorbereitet. Auf die durch eine solche Blutsvermischung entstehenden schweren Gefahren hingewiesen zu haben, ist das große Verdienst Artur Dinters. Sein Roman „Die Sünde wider das Blut" hat trotz aller Versuche von jüdischer Seite, ihn zu unterdrücken, eine gewaltige Verbreitung gefunden, die noch im Wachsen begriffen ist, und wirklich kann das Buch besonders zur Aufklärung junger deutscher Mädchen nicht warm genug empfohlen werden*).

Aber Juda hatte auch im eigenen Lager eine schwere Gefahr zu überwinden: Die „Aufklärung" der Mendelssohnschen Zeit drohte die alten Bande, welche das Judentum straff unter der Fuchtel der Rabbiner zusammenhielt, zu zerreißen. Spannungen im Synagogenleben waren jedenfalls noch niemals in der Stärke aufgetaucht, wie jetzt. Jacobsohn errichtete in Berlin eine „Reform-Synagoge", in der die Orgel gespielt und in deutscher Sprache gesungen wurde, aber die altgläubigen Juden liefen dagegen derartig Sturm, daß die Regierung diesen Tempel 1815 auf ihre dringenden Bitten wieder schließen lassen mußte. Noch einmal, 1823, versuchte man ihn dann als „Gemeinde-Synagoge" mit Chorgesang und deutscher Predigt wieder zu eröffnen, doch wurde dies in Berlin und anderen Orten abermals verboten, da die Altgläubigen wieder daran Anstoß nahmen.

---

*) Da immer wieder von den Juden viele Sortimentsbuchhändler veranlaßt werden, den Käufern zu erklären, der Roman sei verboten oder vergriffen und werde nicht mehr aufgelegt, so sei ausdrücklich mitgeteilt, daß beides unwahr ist.

Wer aber meint, Dinters Art der Behandlung der Frage sei zu unwissenschaftlich, sei auf die exakt wissenschaftliche Arbeit des Prof. Dr. E. Baur, Prof. E. Fischer und des Dr. F. Lenz, „Grundriß der menschlichen Erblichkeitslehre und Rassenhygiene", München 1921 (J. F. Lehmanns Verlag) hingewiesen oder wenn ihm diese Herren als Deutsche nicht willkommen sind, auf die jüdischen Arbeiten von Theilhaber (vgl. Abschnitt XI.).

Man kann sich heute kaum eine Vorstellung machen, wie sehr die Kräfte der Juden durch diese inneren Streitigkeiten gespalten und gelähmt wurden, ja man kann sagen, daß diese inneren Spannungen während der nächsten 70 Jahre nicht ganz überwunden wurden. Erst in unseren Tagen gelang dies dem Wirken des United Order B'nei B'rith.

Wie sich im Kopfe des Rationalisten Friedländer, der das Judentum nach „Vernunft-Grundsätzen" verbessern wollte, die Welt spiegelte, geht aus seinem Gedanken hervor, es dürfe in diesem Reform-Judentum keine „Mysterien" geben. Nach diesem schlauen Einfall konnten die Juden also Christen werden, falls man ihnen die „Mysterien" erließ. Soweit in seiner Geistesverfassung gekommen, ließ Friedländer schleunigst einen offenen Brief an Propst Teller vom Stapel und erklärte sich gütigst bereit, zum Christentum überzutreten, wenn ihm das Dogma der Dreieinigkeit und der Menschwerdung Christi erlassen werde. Teller antwortete kalt, Kompromisse gäbe es in solchen Dingen nicht; die nach dem Christentum lechzenden gebildeten Juden müßten wohl das ganze Christentum annehmen, im übrigen täten sie besser, im Glauben ihrer Väter zu bleiben, um auf ihre ungebildeten Glaubensgenossen aufklärend im Sinne der wahren christlichen Moral wirken zu können.

Das Edikt von 1812 wurde infolge des immer von neuem auftauchenden starken Widerstandes der Bürgerschaft teils nicht im vollen Umfange ausgeführt, teils unmittelbar abgeändert, vor allem aber blieb es auf diejenigen preußischen Landesteile beschränkt, die schon vor dem Kriege zu Preußen gehört hatten. Die rechtliche Lage der Juden war so tatsächlich in ganz seltsamer Weise zersplittert, denn in Preußen gab es auf diese Weise 21 verschiedene Judengesetzgebungen. Zwar litten die Berliner Juden darunter am wenigsten, aber auch sie waren in Preußen bei Reisen usw. durch diesen Stand der Gesetzgebung nicht ganz unbehindert. Die Verteilung der Juden auf die einzelnen preußischen Provinzen unterschied sich damals völlig von der heutigen: Nach der Zählung von 1817 waren nämlich in ganz Preußen 127 345 jüdische Staatsangehörige vorhanden, von denen aber 41 %, nämlich 52 568, in Posen wohnten. Derselbe Bezirk hatte 100 Jahre später nur noch 7 % aller preußischen Juden aufzuweisen*).

Das Jahr 1816 wurde ein Höhepunkt im literarischen Kampfe gegen die Juden: Der Geschichtsprofessor der Berliner Friedrich-Wilhelm-Universität Friedrich Rühs schrieb sein Buch „Über die Ansprüche der Juden an das deutsche Bürgerrecht", das ein ungeheures Aufsehen machte. Er legte darin die unterscheidenden Merkmale deutschen und jüdischen Wesens klar, bewies die tiefe

*) Felix A. Theilhaber, Der Untergang der deutschen Juden, München, 1911, S. 29.

Verderbtheit der Juden und wies auf die unglaublich große Zahl der jüdischen Verbrechen hin. Auch hatte Rühs bereits erkannt, daß die Juden eine zerstreute Nation, einen für sich bestehenden Staat bilden, den eine Aristokratie verwaltet, die allerdings von einzelnen Juden nicht anerkannt wird. Der politische Mittelpunkt ist der Grundpfeiler ihres Bestandes. Dazu kommt der aus einseitiger Beschäftigung mit dem Handel und keineswegs aus äußerem Druck entstandene Charakter. Der Handelsgeist ist ihnen aber schon zur Zeit der zweiten Zerstörung des Tempels eigen. Er bewies die Unmöglichkeit einer Ausbildung der Juden zu Staatsbürgern: 1. Aus der Aristokratie der Juden und aus der Autorität der Rabbiner. 2. Aus dem Glauben an die Auserwähltheit. 3. Aus der Liebe zur Bequemlichkeit und der Arbeitsscheu, der die stete Neigung zum Handel und Wucher entstamme. Er wollte den Juden nur Fremdenrecht zubilligen, nicht aber Bürgerrecht, auch nicht die Zulassung zum Kriegsdienste.

Rühs Spuren folgte der Heidelberger Professor der Naturwissenschaften Friedrich Fries mit „Die Gefährdung des Wohlstandes und des Charakters des deutschen Volkes durch die Juden".

Die Juden Berlins versuchten nun am 27. November 1819 durch die Gründung des „Vereins für Kultur und Wissenschaft der Juden" ihre arg gefährdete Stellung zu bessern. Leopold Zuns, ferner Heines Freund Moses Moser und Eduard Gans waren die Väter dieses Bundes, dem David Friedländer und Ben David bald darauf ihren Segen gaben. Der Verein brachte es in Berlin auf 50 Mitglieder, die angewiesen wurden, die Hegelschen Worte „Das Judentum ist die Religion des Geistes" überall herzusagen. Aber das half nichts, vielleicht weil es niemand glauben wollte. Jedenfalls entschlief der Verein bald wieder sanft.

Das Jahr 1819 war überhaupt ein recht böses für die Juden, da in ihm die sogenannte teutonische Judenhetze spielte, die zwar nicht unmittelbar auf Berlin übergriff, aber doch ihr Blitzlicht dahin strahlen ließ. Gegen die jüdischen Salons war überall eine Gegenströmung aufgekommen, ja gerade die feinen Geister, wie Brentano, Achim v. Arnim und Kleist machten sich in ihren Werken über die Juden lustig.

Die Burschenschafter hatten nun schon beim Wartburgfeste 1817 das Pamphlet des Berliner Juden Saul Ascher „Die Germanomanie" (Berlin 1815) verbrannt. Als bezeichnend für Aschers verlogene Frechheit sei der Satz angeführt: „Man vergißt, daß Deutschlands Heere im Kampfe gegen Frankreich unterlagen, ehe noch die Juden daran teilnahmen, und erinnert sich nicht, wie folgenreich sie in den Jahren 1813/14 kämpften, als die Juden aus Rußland, Polen, Oesterreich und Preußen mit ihnen in Reih und Glied standen". So war die Stimmung der Akademiker damals durchaus judenfeindlich, aber die eigentliche Auslösung der Volkswut wurde

zuerst in Baden durch wirtschaftliche Not infolge der Bedrückung des Landes seitens jüdischer Geldgeber hervorgerufen. Die Bauern erhoben sich, zerstörten jüdische Häuser und suchten die Schuldscheine zu vernichten. Auch in Heidelberg kam es zu Unruhen, jedoch schützte dort sogar die Studentenschaft die Juden mit eigener Lebensgefahr gegen die Angriffe eines wütenden Volkshaufens. In Hamburg, Kopenhagen, Frankfurt am Main, Karlsruhe und Würzburg kam es im August 1819 zu ähnlichen Kundgebungen, und in letzterer Stadt ertönte dabei am 2. August 1819 zum ersten Male aus dem Munde von Studenten der Ruf „Hep, hep" (angeblich aus „Hierosolyma est perdita" zusammengezogen)*), gelegentlich des Erscheinens des Professors Brendel, der zugunsten der Juden geschrieben hatte.

Durch diese Vorfälle wurde die allgemeine Aufmerksamkeit natürlich erst recht auf die Judenfrage gelenkt, und auch Hardenberg vermochte längst nicht mehr, der Stimme des gesamten deutschen Volkes Widerstand zu leisten.

Mit der Zulassung der Juden zum Staatsdienst, die man aus § 9 des Edikts von 1812 fordern wollte, war es nun nichts. Man lehnte es aber auch ab, den jüdischen sogenannten Freiwilligen der Befreiungskriege eine Anstellung im Staatsdienste zu gewähren. Durch Kabinettsorder vom 18. August 1822 wurde bestimmt, daß Juden nicht als akademische oder Schullehrer zugelassen werden durften. Obgleich das Judentum seit 1823 nicht mehr als staatlich anerkannte Religionsgesellschaft galt, nahm man die größten Rücksichten auf das rituelle Empfinden der Juden. So blieb die Bestimmung des Edikts in voller Wirksamkeit, nach welcher Ausnahmen betreffend die privatrechtlichen Verhältnisse der Juden bei solchen Handlungen und Geschäften stattfinden, welche wegen Verschiedenheit der Religionsbegriffe und des Kultus an besondere gesetzliche Formen und Bestimmungen notwendig gebunden sind. In dieser Beziehung galten noch die Vorschriften des Allgemeinen Landrechts und der Gerichtsordnung bezüglich der Eidesleistung und der Zeugenschaft in Prozessen. Wechsel durften den Juden nicht am Sabbat

*) So die jetzt allgemein beliebte, aber wenig befriedigende Erklärung. Eine andere, ebenso zweifelhafte, sei ihres höheren Alters wegen angeführt: „Der Ruf soll aus Bayern stammen; von dem bayerischen Hiesel soll ein Lied gegangen sein, in dem es hieß: ‚Machts euch nit mausig, Hiesel machts grausig! Hep! Hep!' Diese Rufe seien aus ‚her eure patzen', als aus den Anfangsbuchstaben dieser drei Worte gebildet (Gesellschafter 1819, Nr. 161)." — Angeführt nach Karl Goedecke, Grundriß zur Geschichte der deutschen Dichtung, Bd. 3, 2, S. 962 f., Dresden 1881. — Erwähnenswert ist jedenfalls, daß der als „bayerischer Hiesel" bekannte Räuber von den Bauern nicht verraten wurde, weil er immer versicherte, er habe es allein auf die Juden abgesehen. Noch eine andere Erklärung gibt Philippson (Neueste Geschichte des jüdischen Volkes, Leipzig 1907, Bd. 1, S. 101): Nach ihm treibt man mit diesem Ruf die Ziegen an, mit denen man die bärtigen Juden verglich.

oder an hohen jüdischen Feiertagen vorgelegt werden. Dagegen wurde der besondere Gerichtsstand der Juden abgeschafft, und die jüdischen Gemeindeältesten durften sich weder eine Gerichtsbarkeit noch eine vormundschaftliche Verwaltung anmaßen.

Da es eine bürgerliche Trauung noch nicht gab, gestattete man den Juden die Trauung nach jüdischem Ritus. Da dieser ebenso merkwürdig wie in deutschen Kreisen unbekannt ist, möge hier darüber angeführt sein, was Andree, Volkskunde usw., S. 144 f. nach Schudt, Jüdische Merkwürdigkeiten, über ihn sagt: „Bei allen ihren Ehestiftungen," erzählt Schudt, „macht Geld den Markt und ist das Geld das größte, wo nicht einzige Absicht, denn durch Unterhändler, welche Geld mit solcher Kuppelprofession verdienen (man nennt sie ‚Schadchen' und findet regelmäßig in jüdischen Zeitungen, wie dem ‚Berliner Tageblatt', Anzeigen: ‚Schadchen gesucht!'), wird beiderseits kontrahieret, geboten, mehr geboten, bis endlich der Kauf durch den Handschlag richtig." — „So ist es zum Teil noch heute in Deutschland und je weiter nach Osten, desto einflußreicher ist der Schadchen, der Ehekuppler, der reichliche Prozente für sein Geschäft erhält. Ist der Ehekontrakt in Ordnung, so zerbricht das Brautpaar einen irdenen Topf und die anwesenden Gäste rufen: Massel tof! (Gut Glück!). Die Hochzeit findet nach dem Talmud bei Jungfrauen am Mittwoch, bei Witwen am Donnerstag statt und zwar unter einem Baldachin. Sobald die Braut sich darunterstellt, rufen die Gäste: Boruch habbo! (Gesegnet sei, der da kommt!). Sie geht alsdann dreimal um den Bräutigam herum, weil Jeremias 31, 22 steht: Das Weib wird den Mann umgeben. Nachdem der Bräutigam sie noch einmal herumgeführt, werfen die Umstehenden zum Zeichen der Fruchtbarkeit Weizen auf sie und sprechen: Seid fruchtbar und mehret euch! Braut und Bräutigam haben das Haupt verhüllt. Nachdem der Rabbi die Brocheh oder den Segen gesprochen und dem Brautpaar Wein zu trinken gegeben, werden die Ringe gewechselt und nochmals Wein getrunken. Die Kethuba wird verlesen, worauf der Bräutigam das Glas auf die Erde wirft und die Braut die Scherben zertritt, zum Zeichen, daß aller Haß und Neid zwischen ihnen vernichtet werden soll. Beim Hochzeitsmahl (chasma) wird der Braut ein rohes Ei als Zeichen der Fruchtbarkeit vorgesetzt, und daß sie so leicht wie eine Henne das Ei legt, gebären soll.

Mit geringen Abweichungen sind alle diese Gebräuche, welche vielfach bei den deutschen Juden erloschen sind, bei den westrussischen, zumal der strenggläubigen Sekte der Chassidin, heute noch in Gebrauch. Dort verfaßt, wie Tschudinski angibt, der Chasan oder Vorsänger der Synagoge den Tnoim oder Ehekontrakt und bei der Kopulation finden folgende Gebräuche statt: 1. Das Basétzen die Kalle. 2. Basétzen dem Chussen. 3. Badékens.

Das Basétzen die Kalle, d. h. Hinsetzen der Braut, geht in Anwesenheit der Gäste in deren Hause vor sich. Sie wird mit auf-

gelösten Haarflechten auf einen Stuhl gesetzt, während der Badchan oder Possenreißer Verse hersagt und die Musik, ein Geiger, Cymbelschläger, Bassist und Tambourinspieler, wehmütige Motive spielt. Nun erscheint der Bräutigam und vollzieht das Badéken (Bedecken) die Kalle, indem er ihr ein Tuch über den Kopf und Gesicht hängt. In der Wohnung des Bräutigams folgt das Basétzen dem Chussen, dem der Possenreißer eine wollene Decke mit blauen Streifen, Talis, wie sie die Juden beim Morgengebet benutzen, ferner ein Totenhemd, Kittel überbringt. Abends findet die Trauung, Chupa statt, in welcher der Bräutigam in seinem Kittel erscheint. In Kleinrußland werden demselben vorher alle Knoten an der Kleidung gelöst, in Littauen wird ihm Asche auf den Kopf gestreut zur Erinnerung an die Zerstörung Jerusalems. Der Baldachin steht in der Nähe der Synagoge unter freiem Himmel. Siebenmal wandert die Braut um den Bräutigam, der Schamesch verließt die Trauungsformel, und der Bräutigam steckt der Braut den Ring an den Finger mit den Worten: ‚Durch diesen Ring bist du mir nach den Gesetzen Moses und Israels verbunden'. Es folgt das Zertreten des Weinglases, darauf das Genießen der ‚goldenen Suppe', nachdem das Brautpaar den ganzen Tag gefastet und schließlich wird der jungen Frau der haarverdeckende Kopfputz aufgesetzt. Besuche der jungen Leute (‚Rümpeln mit der Kalle') machen den Beschluß."

Andree erwähnt merkwürdigerweise nicht das Abschneiden des Haars der jungen Frau, aus dem dann sogleich eine Perrücke hergestellt wird. Diese Sitte hat den Zweck, die Frau für jeden andern Mann zu verschandeln und so ihre eheliche Treue sicherzustellen. Sie findet sich noch bei strenggläubigen Juden — auch in Berlin — und zwar auch bei den reichsten, vornehmsten und „aufgeklärtesten". Mancher deutsche Soldat hat während des Krieges im Osten staunend gesehen, daß sie dort noch überall geübt wird. (Auch unter den der „ersten Gesellschaft" angehörenden reichen Juden finden sich noch heute überall viele Altgläubige; zu diesen gehört als einer der strenggläubigsten der englische Jude Lord Rothschild.)

Zum Trauungsritus ist ein Reskript des Ministers des Innern vom 31. Juli 1818 an den Bankier Herz Beer in Berlin von Belang: „Auf Ihre Vorstellung vom 28. ds. Mts. dient Ihnen zur Resolution, daß, da nach § 17 des Edikts vom 11. März 1812 inländische Juden unter sich Ehebündnisse schließen können, ohne hierzu einer besonderen Genehmigung oder der Lösung eines Trauscheins zu bedürfen, sofern nach allgemeinen Vorschriften der Erlaubnis zur Ehe selbst nichts entgegensteht, und da nach § 25 desselben Edikts bei den Ehen der Juden an die Stelle der zu einer christlichen vollgültigen Ehe erforderlichen priesterlichen Trauung die Zusammenkunft unter dem Trauhimmel und die feierliche Ansteckung des Ringes tritt, und der für christliche Ehen verordneten Aufgebote die Bekanntmachung in der Synagoge gleichzuachten ist, die von ihren

Söhnen abzuschließenden Ehen in bürgerlicher Hinsicht volle Kraft und Gültigkeit haben, wenn die hier erwähnten angeordneten Förmlichkeiten beobachtet werden und es lediglich Ihnen überlassen bleibt, ob und welche anderweitigen Förmlichkeiten Sie noch nach jüdischen Ritualvorschriften beobachten wollen, indem letztere auf die bürgerliche Gültigkeit der abgeschlossenen Ehen von gar keinem Einfluß sein können."

Als ortsgeschichtlich bemerkenswert sei hier eingeschaltet, daß sich das Gasthaus „König von Portugal", Burgstraße 16, im Laufe des 19. Jahrhunderts zu einem in jüdischen Kreisen sehr beliebten Orte für die Abhaltung von Trauungsfeierlichkeiten herausgebildet hat. In diesem alten „Freyhause" ist ein besonderer Raum für jüdische Hochzeiten mit Trauhimmel usw. ausgestattet, und koschere Küche ist selbstverständlich. Fritz Reuter hatte wohl noch nicht geahnt, was aus diesem Altberliner Gasthause werden würde, als er es in seiner „De Reis' nah Belligen" der Erwähnung für wert hielt. „De König von Portulak" gibt sich heute rein jüdisch und hat sich im Oktober 1920 bei der Ausbesserung seiner Straßenfront dort gleich d r e i Salomonssterne anbringen lassen.

Aber noch mehr würde wohl ein königlicher Gast über diese Veränderung staunen, der diese alte Gaststätte oft aufgesucht hatte: Friedrich Wilhelm I. Bekanntlich lebte er in spartanischer Einfachheit, aber manchmal machte er sich doch einen guten Tag. Dann verließ er das Kgl. Schloß und ging hinüber zum „König von Portugal", wo er sich beim Gastwirt Nicolai sein Lieblingsgericht, Schinken und Grünkohl, bestellte. Niemand machte ihm das so zu danke, wie die behäbige Frau Nicolai. Den Wirt belohnte der König mit seinem Bildnis en miniature, das dieser dankbare Gasthalter auch bis zu seinem Tode im Knopfloch mit sich herumtrug. (Nach Vehse, Gesch. d. pr. Hofes. III., S. 45.)

War es nicht auch ein Ausdruck des Dankes seitens der Krone an den Hausbesitzer, der das Haus zum „Freyhauß" machte? Die Freihäuser waren vom Grundzinse und von der Verpflichtung zur Quartierleistung an Soldaten oder Zahlung des Servisgeldes befreit, dagegen mußten die Freihäuser, wenn der Hof auswärtigen Besuch bekam, Betten leihen oder einen Teil dieser Gäste aufnehmen. (Vgl. hierzu E. Consentius, Alt Berlin anno 1740. Berlin 1911. S. 45—50.)

Bezüglich der Eidesleistung wurde ebenfalls die größte Rücksicht auf die rituellen Besonderheiten der Juden genommen, obgleich sie im Prozeßverfahren erhebliche praktische Schwierigkeiten boten. Wenn wir uns erinnern, daß in neuerer Zeit immer wieder von jüdischer Seite so getan wird, als ob die ganze absonderliche Form des Judeneides nur aus der Bosheit und Torheit der Wirtsvölker entstanden sei, welche „ganz irriger Weise" geglaubt hätten, die Juden könnten am Versöhnungstage ihre Eide auflösen, so müssen

wir hier ein Gutachten der jüdischen Gemeinde zu Berlin vom 15. August 1805 nachtragen, das uns v. Rönne und Simon, S. 497, überliefert haben*):

„Die Ableistung des Judeneides in der Synagoge ist deswegen eingeführt, weil:

1. die Thora dabei erforderlich, und man diese nur in höchst dringlichen Fällen von einem Ort zum anderen bringt, und weil

2. die Feierlichkeit der Handlung durch das Ehrwürdige des Orts vermehrt wird, und der Eindruck, welchen die Synagoge auf jeden Israeliten macht, ihn noch mehr von einem, in moralischer, religiöser und bürgerlicher Hinsicht gleich großen Verbrechen abschreckt. Daß

3. der Name Adonai in dem Verse 8, Kap. 16 der Psalmen, welcher sich auf einer Tafel vor dem Kantor befindet, ein unerläßliches Erfordernis ist, gibt keinen triftigen Grund in jener Rücksicht, weil denselben Dienst jedes gedruckte Buch, worin dieser Name mit seinen Mitlautern stehet, verrichten kann.

Nicht also, wie Stengel in seinen Beiträgen Bd. 13, S. 345, sagt, wo das Gutachten (der Berliner jüdischen Gemeinde) in ähnlicher Angelegenheit vom 4. Mai 1801 abgedruckt ist, dieser letzte Umstand, sondern jene erstere haben das im A. L. R., Teil 1, Tit. 10, §§ 317 und 318 befindliche Gesetz veranlaßt, nach welchem

Judeneide in der Synagoge und in Ermangelung derselben, in einem zu gottesdienstlichen Handlungen angewiesenen Orte abgehalten werden müssen.

Vollkommen einverstanden mit den Gründen dieses Gesetzes können wir von der Eidesleistung in der Synagoge nur alsdann dispensieren, wenn ein Arzt gesetzlich attestiert:

daß der Schwörende sich nicht ohne Gefahr für seine Gesundheit dahin begeben könne . . ."

Also die Juden waren „vollkommen einverstanden mit den Gründen des Gesetzes". Wir folgen v. Rönne und Simon auch in der Darstellung des nach Inkrafttreten des Edikts von 1812 zu wählenden Vereidigungsverfahrens für Juden: Zu jeder Eidesleistung muß der Schwörende zwei Zeugen mitbringen, auch muß der Rabbiner des Ortes oder ein jüdischer Assessor oder Gelehrter gegenwärtig sein. Dieser Rabbiner, Assessor oder Gelehrte kann im Notfalle zugleich die Stelle des zweiten Zeugen vertreten. Ist die Gegenpartei des Schwörenden ein im Orte sich aufhaltender Jude, so muß auch dieser bei der Eidesleistung in Person erscheinen,

*) In ihrem Werke „Die früheren und gegenwärtigen Verhältnisse der Juden in den sämtlichen Landesteilen des Preuß. Staates", Breslau 1843. (Band 8 der Gesamtarbeit „Die Verfassung und Verwaltung des Pr. Staates" von denselben.)

welchem sodann durch den Rabbiner, Assessor oder Gelehrten, die Strafe des Bannes angedroht wird, wenn er etwa ohne Grund auf der Eidesleistung bestünde, und muß derselbe diese Ankündigung mit „Amen" beantworten. Der Schwörende selbst muß sich zur Eidesleistung durch Abwaschung der Hände und durch Anlegung des Gebetsmantels und der Gebetsschnur vorbereiten. Bei der Eidesleistung von Jüdinnen bedarf es der Anlegung des Gebetsmantels und der Gebetsschnur nicht. Vor Ableistung des Eides hatte der Rabbiner in einer langen Formel vor dem Meineide zu warnen, und auf die göttlichen Strafen des Meineides hinzuweisen. Nach der Ermahnung mußte die Sühne von der Gerichtsperson nochmals versucht werden. Lief dieser Versuch erfolglos ab, so mußten die anwesenden Juden einander zurufen: „Weichet von dem Aufenthalte dieser frevelhaften Leute!" und dann sämtlich bis auf den Rabbiner und die Zeugen fortlaufen. Hierauf mußte der Rabbiner oder Assessor den Schwörenden zum zweiten Male ermahnen, dann mußte der Schwörende vor den Gesetzesschrank treten, dessen Tür der Klopfer öffnete, um eine bekleidete Thora herauszunehmen und sie dem Schwörenden in den Arm zu geben. Dann wurde dem Schwörenden, wenn er Geschriebenes lesen konnte, die Formel des abzuleistenden Eides in die Hand gegeben, die mit den Worten begann: „Ich schwöre bei Adonai, dem Gotte Israels usw.". In der Eidesformel mußte das Wort Adonai mit den hebräischen Mitlautern des Wortes Jehova verzeichnet sein. Wenn der Eid vorgesprochen werden mußte, so durfte das Wort Adonai nicht mit vorgesagt werden, da nach jüdischem Ritus die Wiederholung des genannten Gottesnamens bei einer und derselben Handlung für sündhaft angesehen wird. Der Verlesende durfte nur auf der in der Synagoge befindlichen Tafel das Wort Adonai dem Schwörenden vorzeigen. Die bei der Eidesleistung anwesende christliche Gerichtsperson mußte den ganzen Vorgang umständlich zu Protokoll nehmen und darauf achten, daß der Eid vorschriftsgemäß abgenommen wurde. Wenn Christen an der Sache ein Interesse hatten, so waren Erleichterungen dieses Verfahrens zulässig, besonders konnte dann der Eid an Gerichtsstätte geleistet werden.

Auch in bezug auf gewerbliche Rechtsstreitigkeiten kam man den Juden sehr entgegen. Handelsbücher solcher Juden, denen nicht die Rechte christlicher Kaufleute beigelegt waren, hatten zwar nur gegen Juden Beweiskraft, doch waren gerade jüdische Fabrikbesitzer und Bankiers von dieser Bestimmung ausgenommen, nur durften deren Bücher natürlich nicht in hebräischer Sprache geführt sein.

Was die Tätigkeit in der Stadtverwaltung anlangt, so gesteht das Edikt den Juden eine solche Amtstätigkeit zu, aber die Strömung gegen Israel war in den Jahren 1822 bis 1834 so stark, daß kein jüdischer Stadtverordneter gewählt wurde, ein uns

zur heutigen Löwensteinzeit fast unglaublich erscheinender Zustand! Die revidierte Städteordnung von 1831 entzog dann den Juden die Befähigung zum Bürgermeister- oder Oberbürgermeisteramte (wie auch zum Schulzenamt), und 1844 wurde ihre Tätigkeit im Magistrat auf diejenige beschränkt, die keine polizeiliche Gewalt in sich schloß. 1844 wurde wiederum ein Jude in Berlin zum Stadtrat gewählt und bestätigt. Dagegen durften die Juden nicht als Schiedsmänner, Feldmesser, Auktionatoren und — Scharfrichter tätig sein.

Vom Militär hielt sich das Gardekorps judenrein, so daß die Berliner Juden in der Provinz dienen mußten. Erst 1842 wurde diese Bestimmung aufgehoben.

1833 wollte der Minister Streckfuß eine klassenweise Stufenleiter für die Rechte der Juden einführen, doch verstanden es die Berliner Juden, dies zu hintertreiben.

Wenden wir uns nun den inneren Angelegenheiten der Berliner Judenschaft zu:

Die „Gesellschaft der Freunde der Humanität" war schon gelegentlich ihrer Gründung durch 78 „elegante" Judenjungen (1792) erwähnt worden. Sie erhielt sehr bald Zuzug aus den Kreisen der reichen Juden, so daß sie über große Mittel verfügte, dem sich entsprechender Einfluß anschloß. Nach außen segelte dieser unter der Maske von Humanitätsbestrebungen, kurz, diese „Gesellschaft" war die erste freimaurerähnliche jüdische Verbindung in Berlin. Einmal so weit, begehrten und fanden die Juden auch Eingang in die eigentliche Freimaurerei, die ja mindestens gegen die Aufnahme getaufter Juden nicht das geringste einzuwenden hat. Eine wirkliche jüdische Freimaurerloge entstand zuerst in Frankfurt am Main unter dem wunderschönen Namen „Lesegesellschaft zur aufgehenden Morgenröte", die sogleich außerordentlich in Mode kam. Der einzige Schriftsteller, der die ungeheure, der Freimaurerei hieraus drohende Gefahr sogleich erkannte, war Friedrich, der in seinem 1816 zu Frankfurt a. M. erschienenen Buche „Die Juden und ihre Gegner" ein Bild von der Verwahrlosung sowie von der Sitten- und Charakterlosigkeit der Juden seiner Zeit entwarf und die Freimaurerei der Juden als einen Frevel bezeichnete, da die nach seiner Ansicht „offenbar christlichen" Symbole der Maurerei diesen Orden zu einem rein christlichen machten. Friedrich mischte hier tatsächlich zwei ganz verschiedene Dinge durcheinander: den rein germanischen Ursprung der Freimaurerei, die aus den mittelalterlichen (oder eigentlich noch sehr viel älteren) „Bauhütten", den Wahrern uraltgermanischer Überlieferungen*), entstanden ist, und das völlig verdunkelte und verjudete Ritual des aus England nach Deutschland

*) Vgl. Guido von List, Die Armanenschaft der Ario-Germanen, Bd. 2, S. 200 ff., Wien 1911.

zu Anfang des 18. Jahrhunderts zurückgebrachten Freimaurerordens, der mit dem Tempel Salomons, mit dem Namen Jahves und mit hebräischen Erkennungsworten für die drei Grade (Jakim, Boas, Mak benak) arbeitet, wie auch die Paßwörter hebräisch sind, nämlich Thubalkain für die Lehrlinge, Schiboleth für die Gesellen*). Dazu behält der Freimaurer wie der Jude am Passahfeste in der Meisterloge den Hut auf und gürtet sich auch wie er die Lenden. So erklärt denn auch Oswald Marbach in seiner von der gesamten deutschen Freimaurerei als maßgebend anerkannten Meisteragenda Mak benak, daß der jüdische Erlösungsgedanke der Freimaurerei weit näherkomme, als der christliche**).

Aber Friedrich erkannte trotzdem richtig den der alten Maurerei durch Juda drohenden Verfall und brachte dies in einer weiteren Arbeit (1816) „Das Judentum in der F . . . . y" zum Ausdruck, in der er eine wirkliche Teilnahme der Juden an den Befreiungskriegen in Abrede stellte, weil im Heere der Verbündeten kaum 3000 Juden waren, die sich durchaus unfreiwillig unter den Fahnen befanden. Außerdem hätten die Juden weder Vaterlandsliebe, noch erfüllten sie die Bürgerpflichten.

Die falschen Ansichten der Freimaurer über die allen Menschen ohne Unterschied der Rasse zuzuwendende „Humanität" ließen auch die Friedrichschen Arbeiten praktisch wirkungslos bleiben, wenngleich die preußische Loge, aber nur diese, bei ihrem Ausschließungsprinzip ungetauften Juden gegenüber verblieb.

Unter der Flagge der Fürsorge für arme, unverheiratete Juden hatte sich ferner 1804 in Berlin der jüdische „Brüderverein" gebildet, sowie ein dem städtischen „Bürgerrettungsinstitut" ähnliches Unternehmen zur Gewährung von Krediten an jüdische Kaufleute. Ferner bildete sich nach 1812 die jüdische Gesellschaft zur Beförderung der Industrie. Andere jüdische Wohltätigkeitsvereine (natürlich nur für Juden), die wie der Verein Hachnassath-Kallah (zur Gewährung einer Aussteuer an Jüdinnen), schon seit 1721 bestanden, fanden Fühlung mit den neuen Unternehmungen.

Da durch das Edikt von 1812 die besonderen jüdischen Abgaben beseitigt waren, wurden die jüdischen Gemeindeältesten von ihrer Erhebung entlastet. Verschiedene jüdische Wohltätigkeitsanstalten für Juden wurden errichtet, so 1838 die Armenkommission der jüdischen Gemeinde und 1833 die Baruch Auerbach'sche Waisen-

*) Robert Fischer, Meisterkatechismus, 23. Auflage, 1909, S. 55f.

**) Wilhelm Georgi, Die deutsche Freimaurerei und der Weltkrieg, Jena 1918, Nornenverlag Paul Hartig, S. 13. Vgl. auch Dr. J. D. Buck, Mystische Maurerei oder die Symbole der Freimaurerei, Berlin-Lichterfelde 1908, Verlag Paul Zillmann.

Vgl. ferner viele Aufsätze in der Zeitschrift „Auf Vorposten", Charlottenburg 4, und das dort angegebene Schrifttum.

anstalt, die 1843 durch eine Abteilung für jüdische Mädchen vergrößert wurde (jetzt Oranienburger Straße).

Ein großes Geseires entstand wieder, wie einst, gelegentlich des Synagogenerweiterungsbaues, denn es bildeten sich, genau wie 1697, zwei sich bitter befehdende Judenparteien, eine altgläubige und eine freigeistige, deren erstere schließlich in die halbfertige Synagoge zog und trotz der noch stehenden Baugerüste dort ihre Andacht abhielt. Darauf verbot die Gegenpartei dem Baumeister die Weiterarbeit, und nun wußte keiner, was werden sollte. Nachdem man lange genug ratlos gewesen war, mußte die Regierung herbei und die Beendigung des Baues erzwingen. Nun wollten sich die Freigeister vergleichen und nach dem althebräischen Gottesdienste deutsche Gebete und Predigten vortragen, was der Minister auch erlaubte, aber die Altgläubigen rannten zum Könige und erreichten das Verbot eines deutschen Tempels sowie jeder Neuerung im Kultus, welche wunschgemäß als „Sektirerei" streng untersagt wurde. Ein kgl. Edikt vom 9. Dezember 1823 befahl dann auf Wunsch der Orthodoxen, daß der Gottesdienst ohne jede Verwendung der deutschen Sprache nach den alten Gebräuchen abgehalten werden solle. Diesem Wunsche der Judenmehrheit entsprechend sah die Polizei, als der Rabbiner Oettinger 1827 den neuen Judenfriedhof durch eine deutsche Rede einweihte, auch darin eine unerlaubte Reform.

Inzwischen hatte die internationale Judenschaft durch die Juli-Revolution in Frankreich die ihr zugewachsene große politische Macht bewiesen, die sich nun auch in Preußen immer stärker betätigte. Gabriel Rießer, ein polnischer Jude aus Hamburg, verlangte 1831 in seiner Schrift „Über die Stellung der Bekenner des mosaischen Glaubens in Deutschland. An die Deutschen aller Konfessionen" das „feste Zusammenschließen der Juden in Vereinen zur Erkämpfung ihres Rechts". 1832 gründete er die Zeitschrift „Der Jude", in der er durchaus gegen die jüdische Freigeisterei auftrat und mit größter Strenge an den alten rituellen Einrichtungen festhielt. Selbst eine bedeutende Geldsumme wies er zurück, die ihm ein jüdischer Millionär anbot unter der Bedingung, daß der Zeitschrift statt des odiösen Namens „Der Jude" ein unverfänglicherer gegeben würde.*) Trotzdem, und das ist sehr bezeichnend, gab Rießer seiner Zeitschrift den Untertitel: Periodische Blätter für Religions- und Gewissensfreiheit!

Gleichzeitig damit liefen Bestrebungen zur Schaffung einer jüdischen Theologie und einer jüdisch-theologischen Fakultät. Es war der Plan Ludwig Philippsohns, des Herausgebers der 1836 gegründeten „Allgemeinen Zeitung des Judentums", die Berliner

*) S. Bernfeld, Juden und Judentum im 19. Jahrhundert, Berlin 1898, S. 127.

jüdischen Vereine sollten sich an die Spitze einer in ganz Deutschland zu diesem Zwecke vorzunehmenden jüdischen Subskription stellen. Aber als der Minister dies schließlich genehmigte, da war der Eifer der Berliner Juden schon wieder verpufft.

Die Thronbesteigung König Friedrich Wilhelms IV. im Jahre 1840 beseelte die Juden mit neuem Mute, da sie die eigentümliche Charakterschwäche dieses Monarchen sofort erkannt hatten. Die Berliner Judenschaft schickte schleunigst eine Deputation zu ihm, der er erklärte: „Der hochselige König hat noch nicht Ihren Glaubensgenossen in allen Provinzen diejenigen Rechte erteilen können, deren die in den alten Provinzen schon teilhaftig sind; es wäre ohne Pflichtvergessenheit nicht möglich gewesen, da namentlich Ihre Glaubensgenossen in der Provinz Posen, wenn ich mich so ausdrücken darf, noch zu niedrig stehen; indessen erfahre ich zu meiner Freude aus den Berichten von dort, daß ihrer mehrere unter ihnen so weit fortgeschritten sind, daß ihnen dieselben bürgerlichen Rechte wie denen in anderen Provinzen haben erteilt werden können. Mit diesem Werk der Veredelung soll fortgefahren werden, soweit es in der Macht des Regenten steht, hierauf einzuwirken".

Später kam der König zu dem Entschluß, durch Bildung streng abgeschlossener Korporationen der Juden und durch ihre Befreiung von der Militärpflicht „die ehrwürdigen nationalen Eigentümlichkeiten" der Juden zu erhalten. Das paßte aber den letzteren wieder nicht, so daß das Ministerium Eichhorn den Plan fallen lassen mußte.

Als erste Volksvertretung waren 1823 die Provinzialstände eingerichtet worden, die 1824 zum ersten Male zusammenberufen wurden und sich unter anderem auch zur Judengesetzgebung äußern sollten. Sämtliche Stände sprachen sich äußerst ungünstig über die bisherige Regelung aus, und besonders die Stände der Mark Brandenburg forderten dringend die baldige Änderung des Edikts von 1812, das keineswegs die von den Juden verheißenen günstigen Wirkungen gehabt habe. Sie forderten die Beschränkung des Zuzugs fremder Juden, die Schließung der Judenschulen, die Einführung der dreijährigen Militärdienstzeit, die Nötigung der Judenjungen zur Erlernung eines Handwerks*) und der Mädchen zur

*) Man beachte: Die Stände forderten dies, während jüdische „Geschichtsschreiber" stets so tun, als hätten die Deutschen die Juden gehindert, sich einem ehrlichen Erwerbe zuzuwenden! Auch Sombart weist (S. 362) darauf hin, wie unrichtig es ist, wenn die Juden die Ansicht vertreten, ihr Volk habe von Haus aus Ackerbau getrieben. Nach ihm betrieben sie schon in frühester Zeit die Geldleihe.

Auch Theilhaber (Untergang der deutschen Juden, S. 120) zerstreut das Märchen von der jüdischen Landwirtschaft: „Auffallend erscheint auch die Vermehrung der Juden in der Landwirtschaft. Wenn wir jedoch die Statistiken genauer durchforschen, so finden wir, daß von den 2355 in der Landwirtschaft

Ausbildung als Dienstboten. Außerdem sollte den Juden aus einleuchtenden Gründen untersagt sein, christliche Dienstboten zu halten. Nur Juden von gutem Rufe, die ordnungsgemäß die Handlung erlernt hatten, sollte der Handel gestattet sein; der Häuserramsch sollte beschränkt, der Ankauf von Gütern und die Niederlassung an kleinen Orten verboten werden. Eine weitere Prüfung der Sache behielten sich die brandenburgischen Stände vor, nachdem man im Laufe eines Geschlechts diese Änderungen erprobt habe.

Zwar versprach die Regierung jeder einzelnen Ständeversammlung, die Änderungsvorschläge in Erwägung zu ziehen, tat aber nichts. Dennoch wurden die Juden in Berlin sehr betroffen und schickten dem Minister des Innern eine Denkschrift, die sich in weinerlicher Weise gegen die Beschlüsse der Stände wendete, aber unbeantwortet blieb.

1830 teilte endlich die Regierung den damals versammelten Ständen im Landtagsabschiede mit, ein allgemeines Judengesetz werde mit Beschleunigung ausgearbeitet werden. Deshalb gab es wieder Heulen und Zähneklappern in der Berliner Jüdenschaft und lange Verhandlungen in der jüdischen Gemeinde, die sich aber schließlich entschloß, keine weitere Bittschrift abzusenden.

Die preußische Regierung stellte auch wirklich 1833 den Entwurf eines allgemeinen Judengesetzes fertig und veröffentlichte einige Hinweise darauf in den Zeitungen. Hiernach war beabsichtigt, die Juden in zwei Klassen zu trennen, nämlich in Staatsbürger und

---

beschäftigten Juden 1406 Frauen sind, so daß nur 949 männliche Juden übrig bleiben würden. Aber auch diese Zahl bedarf einer näheren Erklärung. Vergleiche man einmal die Statistik der in der Landwirtschaft beschäftigten Juden (siehe Zeitschrift für Statistik der Juden, I. 5. II):

In den Jahren	1895 und	1907	Verschiebung
Männer	1111	949	weniger 162
Frauen .	539	1406	mehr . 867

Die ganze Zunahme der Juden in der Landwirtschaft datiert also von einer regeren Tätigkeit jüdischer Dorfbewohnerinnen in der Ökonomie her oder, wie ich eher geneigt bin, anzunehmen, von einer besseren statistischen Erfassung. Früher haben die Frauen von Viehhändlern z. B. auf dem Feld, im Stall, mitgeholfen, ohne daß sie sich als „Bauersfrauen" zu erkennen gaben oder gar gezählt wissen wollten. Heute werden sie mehr bei den Volkszählungen rubriziert. Die Zahl der jüdischen Landwirte in Preußen hat also abgenommen. Einen noch besseren Überblick gewährt uns die Ausscheidung nach ihrer sozialen Stellung zum Beruf: Es waren

	1895	1907	Verschiebung
a) Selbständig Erwerbstätige . . .	838	575	weniger 263
b) Technische oder kaufm. Angestellte	70	58	„ 12
c) Unselbständige Arbeiter usw. . .	742	1722	mehr . 908

Wir gehen wohl kaum mit der Annahme fehl, wenn wir den selbständig Tätigen in der Landwirtschaft Bodenbesitz zusprechen, während wir bei der Gruppe c), bei den Unselbständigen, kaum Anteil an Land vermuten dürfen...."

in Schutzjuden. Erstere sollten alle bürgerlichen Rechte genießen, aber den Staats-, Gemeinde- und ständischen Vertretungen nicht angehören, doch war Voraussetzung, daß sie unbescholten lebten, einen angemessenen Lebensberuf hatten (nicht etwa einen solchen als Kleinhändler), jüdische Eigentümlichkeiten vermieden, feste Familiennamen führten und ihre Kinder angemessen erzogen.

Die „Schutzjuden" sollten keine politischen Rechte haben, in der Berufswahl beschränkt sein und sich nicht dem Kleinhandel, der als den bürgerlichen Belangen besonders schädlich bezeichnet wurde, zuwenden. Indessen sollte die Erlaubnis zum Betriebe solcher Kleinhandels-Gewerbe überhaupt nicht mehr erteilt werden. Alle jüdischen Einrichtungen und Gewohnheiten, die dem Staatswohle, der Sittlichkeit und Bildung, zuwiderlaufen, sollten untersagt, neue Synagogen nur mit besonderer Erlaubnis errichtet werden. Die öffentlichen Schulen sollten auch den Juden geöffnet sein. Die Erlernung von Handwerken und nützlichen Künsten sollte durch einen aus jüdischen Strafgeldern und öffentlicheu Zuschüssen gebildeten Fonds unterstützt werden. Die Einwanderung ausländischer Juden wollte man nur bei besonderen Verdiensten oder bei nachgewiesenem bedeutenden Vermögen erlauben.

Die jetzt schon unter jüdischem Einfluß stehende Presse tat das ihre, um diesen Gesetzentwurf zu hintertreiben, und besonders die Berliner jüdische Gemeinde entwickelte unter David Friedländer eine so energische Gegentätigkeit, daß die Regierung schließlich in der preußischen Staatszeitung die Zurückziehung des Entwurfs ankündigte.

1842 schien es, als ob die Regierung die Deutschen mit amtlichem Material über die Judenfrage aufklären wollte. In einem Aufsatz in der „Preußischen Staatszeitung" Nr. 195 von 1842 und anderen Berliner Zeitungen vom 30. Juli zeigte die Regierung, daß die Zahl der Verbrechen bei den Juden nach amtlichen Feststellungen eine überragende Höhe hatte, und teilte mit, das Ministerium der geistlichen, Unterrichts- usw. Angelegenheiten habe eine Aufforderung an die Judenältesten in Berlin erlassen, die Jugend in der Moral besser unterrichten zu lassen.

Marcard schrieb 1843 „Über die Möglichkeit der Judenemanzipation in christlich-germanischen Staaten". Ferner veröffentlichte Bruno Bauer „Die Judenfrage" zunächst in den Deutschen Jahrbüchern, dann besonders gedruckt 1842. Er zeigt die Juden als erstarrtes Denkmal alter Vorzeit, verunglückt in ihrem ersten Versuche, auf ungeeignetem Wege die Geschichte der Menschheit mit zu entwickeln, und daher aus der Menschheit immer wieder ausgeschieden, folglich auch nicht fähig, in dieselbe wieder einzutreten. Hierzu ertönte natürlich ein starker jüdischer Gegenchor.

Endlich, am 3. Februar 1847, berief der König zum ersten



Male die Stände zu gemeinschaftlicher Tagung zusammen und legte ihnen auch ein neues Judengesetz vor.

Der vereinigte Landtag tagte in zwei Kurien, deren erster die „Herren", nämlich die Fürsten und Grafen, und deren zweiter die übrigen Stände, nämlich die Ritter, Städte und Dörfer, angehörten. Der Entwurf umfaßte nicht die noch immer ihrer Zivilisation nach besonders tiefstehenden Juden der Provinz Posen, gewährte also nur den übrigen Juden die allgemeinen staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten. Indessen sollten auch die Juden von der städtischen Verwaltung und den Staatsämtern ausgeschlossen sein, sowie überhaupt von allen Ämtern, die eine obrigkeitliche Befugnis umschlossen. Darunter zählten auch öffentliche und akademische Lehrämter mit Ausnahme der Professuren in der mathematischen und medizinischen Fakultät. Zulässig war die Errichtung jüdischer Elementarschulen, falls die Menge der jüdischen Einwohner eines Ortes dies erforderte, und die Wahl jüdischer Stadtverordneten im gleichen Falle.

Der Staatsminister v. Thile erklärte am 14. Juni 1847 gelegentlich dieser Verhandlungen, „daß der Jude an und für sich kein Vaterland haben könne als das, worauf ihn sein Glauben hinweise: „Zion sei das Vaterland der Juden!" Und am 17. desselben Monats fügte sein Amtsgenosse v. Bodelschwingh hinzu: „Die Juden sind Fremdlinge in unserem Lande und werden es so lange bleiben, als sie wirkliche Juden sind."

Trotzdem wurde das Gesetz mit wenigen Änderungen angenommen und unterm 23. Juli 1847 veröffentlicht. Die wesentlichsten Bestimmungen lauten:

§ 1. Unseren jüdischen Untertanen sollen, soweit dieses Gesetz nicht ein anderes bestimmt, im ganzen Umfange unserer Monarchie neben gleichen Pflichten auch gleiche bürgerliche Rechte mit Unseren christlichen Untertanen zustehen.

§ 2. Zu einem unmittelbaren oder mittelbaren Staatsamte, sowie zu einem Kommunalamte, kann ein Jude nur dann zugelassen werden, wenn mit einem solchen Amte die Ausübung einer richterlichen, polizeilichen oder exekutiven Gewalt nicht verbunden ist. Außerdem bleiben die Juden allgemein von der Leitung und Beaufsichtigung christlicher Kultus- und Unterrichts-Angelegenheiten ausgeschlossen. An Universitäten können Juden, soweit die Statuten nicht entgegenstehen*), als Privatdozenten, außerordentliche und ordentliche Professoren zu sprachwissenschaftlichen Lehrfächern

*) Somit kam nur die Universität in Berlin in Frage, deren Statuten allein damals die Juden nicht vom Lehrfach ausschlossen. Wir dürfen dies Hardenbergs Einfluß gelegentlich der Universitätsgründung zuschreiben. Die anderen fünf Universitäten, die Preußen damals besaß, verschlossen mit ihren Statuten den Juden den Eintritt in den Lehrkörper.

zugelassen werden, von allen übrigen Lehrfächern, auch von juristischen, sowie von dem akademischen Senat und den Ämtern eines Dekans, Prorektors und Rektors bleiben sie ausgeschlossen.

§ 3. verlangte von den Juden Beiträge für die Unterhaltung der Kirchen.

Die Haltung der Stände hatte jetzt bereits eine den Juden bemerkenswert günstige Auffassung erkennen lassen.*) Die Ursachen dieser Erscheinung führen in die Umwälzung von 1848 hinüber.

---

*) Bemerkenswert sind die damaligen Ausführungen des 32jährigen Abgeordneten Grafen v. Bismarck: . . . „Wenn ich mir als Repräsentanten der geheiligten Majestät des Königs gegenüber einen Juden denke, dem ich gehorchen soll, so muß ich bekennen, daß ich mich tief niedergedrückt und gebeugt fühlen würde, daß mich die Freudigkeit und das aufrechte Ehrgefühl verlassen würden, mit welchen ich jetzt meine Pflichten gegen den Staat zu erfüllen bemüht bin."

Wie treffend schilderte hier der spätere Reichskanzler die Gefühle der Deutschen, die jüdischen Richtern ihr Recht anvertrauen und jüdischen Beamten gehorchen müssen!

IX.

Der Umsturz 1848 und der Beginn der heutigen Judenherrschaft.

Das Judentum hatte erkannt, daß es neuer Mittel bedürfe, um die Wirtsvölker zu benebeln und in Bann zu schlagen. Es verstand wundervoll, sich derjenigen Kreise zu bemächtigen, die aus guten Gründen auf politische Verbesserungen drängten, und diesen Kreisen zu suggerieren, daß mit einer politischen Befreiung der Deutschen notwendig auch eine solche der Juden verknüpft sein müsse.

Eine auch nur einigermaßen erschöpfende Begründung der Ursachen der Revolution von 1848 kann nicht Aufgabe dieser Arbeit sein, aber die Geschichte dieser Bewegung in Berlin und der Einfluß der Berliner Jüdenschaft auf all diese Dinge ist wiederum so eng mit ihr verknüpft, daß unsere Darstellung hier notwendig lückenhaft bleiben muß.

Bei den am 18. März 1848 in Berlin stattfindenden Straßenkämpfen traten die Juden natürlich mehr in den Hintergrund, da ihnen die Beschäftigung mit der schießenden Flinte und dem hauenden Säbel wenig zusagt. Nach der Eroberung der Barrikade am Köllnischen Fischmarkt erstürmte das Militär das Köllnische Rathaus und fand in einem verschlossenen Giebelraum an der Bodentreppe 6 Juden versteckt vor.*) Unter den übrigen, in den angrenzenden Straßen und Häusern gemachten Gefangenen „befanden sich viele Juden**), einige Ausländer, ein Franzose; der Rest bestand aus echten, für ihre Verhältnisse reich mit Geld versehenen Proletariern".

Schon 1848 verstand es das Judentum nun meisterhaft, die begründeten Ansprüche der deutschen Bürger und Arbeiter für seine eigenen Belange als Vorspann zu benutzen. So arbeitete das Judentum bis 1848 im demokratischen Sinne, um, als diese Forderungen erfüllt waren, nach neu entstehenden Linksparteien zu schielen, oder richtiger: diese zu schaffen und zu stützen. Der

*) Schwebel, Geschichte der Stadt Berlin, 2. Bd., S. 513.
**) Schwebel, a. a. O.

staunende Pfahlbürger bemerkt zwar dann regelmäßig nach geraumer Zeit, und wenn es zu spät ist, daß er selbst zwar gehörig geblutet hat, daß aber das versprochene irdische Paradies wieder einmal nicht ihm, sondern nur den Juden erblüht ist. So ist es ja bis heute geblieben.

Als Mitglied einer Deputation der Nationalversammlung, die sich am 2. November 1848 zum Könige begab, ging der Jude Johann Jakobi mit, der dem Herrscher beim Abschiede mit jüdischer Frechheit sagte: „Das eben ist das Unglück der Könige, daß sie die Wahrheit nicht hören wollen."

Der Umsturz von 1848 bildet nun den eigentlichen Beginn der heutigen Judenherrschaft. Er brachte ihnen den größten Einfluß in den Parlamenten, den sie nicht ungenutzt ließen. Die deutsche Reichsverfassung von 1849 bestimmte in Artikel 1, § 4 der Grundrechte: „Kein deutscher Staat darf zwischen seinen Angehörigen und anderen Deutschen einen Unterschied im bürgerlichen, peinlichen oder Prozeßrechte machen, welcher die letzteren als Ausländer zurücksetzt." Sie verkündigte Freiheit der Lehre und Wissenschaft und die Zugänglichkeit aller öffentlichen Ämter für alle Befähigten.

Die Verfassung von 1850 änderte an diesen Bestimmungen nichts Wesentliches, so daß der Jude nun überall freie Hand hatte. Das deutsche Bundesgesetz vom 3. Juli 1869 schloß diese Entwicklung in den Juden günstigem Sinne ab. Es betrifft „die Gleichberechtigung der Konfessionen" und verkündete in seinem einzigen Artikel: „Alle noch bestehenden, aus der Verschiedenheit des religiösen Bekenntnisses hergeleiteten Beschränkungen der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte werden hierdurch aufgehoben. Insbesondere soll die Befähigung zur Teilnahme an der Gemeinde- und Landesvertretung und zur Bekleidung öffentlicher Ämter vom religiösen Bekenntnis unabhängig sein". — Damit war die Judenfrage wieder einmal als Religionsfrage mißverstanden worden! —

Nur in großen Zügen kann das schnelle und unaufgehaltene Wachsen des jüdischen Einflusses in Staat und Gemeinde, Handel und Wandel, Presse, Kunst und Schrifttum erörtert werden, das jetzt begann, gefördert durch einen gewaltigen Zuzug von Juden aus den östlichen Provinzen und dem östlichen Auslande.

Berlin hatte 1774 an Juden 3953 gezählt, 1840 6456, 1849 9595, 1858 15491, 1875 45464, 1880 53949, 1900 90000. Und in diesen Zahlen sind die getauften und konfessionslosen Juden, die Halbjuden und jüdisch Versippten nicht einmal enthalten, weil eine veraltete Statistik noch nicht begriffen hat, daß diese Elemente in die Judenstatistik hineingehören.

Als wundervollstes Suggestionsmittel hatte die Judenschaft schon sehr früh die Presse erkannt, die sie denn auch nach Einführung der Preßfreiheit fast vollständig in ihre Hände brachte, besonders mit Hilfe jüdischer Inseraten-Trusts.

1841 bildete sich in Berlin der „Kulturverein" der Juden, der, „wenn er auch seine Tätigkeit äußerlich auf Pflege von Kunst und Wissenschaft unter den Juden, auf Unterstützung jüdischer Gelehrten, beschränkte, dennoch von vornherein aussprach und immer klarer erkannte, daß sein Ziel eine Beförderung des gesamten Judentums sei".*)

Besonders wirksam waren S. Sterns 1844/45 gehaltene Vorträge über die Aufgabe des Judentums in der Gegenwart gewesen, die großen Wert auf die politische Seite legten. Stern gab auch die Anregung zur Bildung einer jüdischen Reformgemeinde, die von 1846 ab am Sabbat und Sonntag, später nur am Sonntag ihren Gottesdienst, getrennt von den Altgläubigen einrichtete. Hier räumte man auch mit der hebräischen Sprache im Ritus auf.

Die inneren Streitigkeiten, die im Schoße der jüdischen Gemeinde von Berlin in den Jahren 1848 bis 1854 spielten, und die nach unendlichen Verhandlungen endlich am 31. August 1860 durch das „Statut für die jüdische Gemeinde zu Berlin" erledigt wurden, wollen wir hier nur als Zeichen der immer noch vorhandenen inneren Zerfahrenheit in eigenen jüdischen Angelegenheiten streifen, aber den Gegenstand als zu belanglos nicht näher erörtern. Nach diesem neuen Statut ist die jüdische Gemeinde-Vertretung aus dem Vorstande und 21 „Repräsentanten" zusammengesetzt. Dazu kommen 15 Stellvertreter. Wahlberechtigt sind die männlichen unbescholtenen Gemeindemitglieder. Die Wahlzeit beträgt 3 Jahre. Der Vorstand, aus 7 Ältesten nnd 3 Stellvertretern bestehend, wird von den Repräsentanten gewählt. Er hat die Gemeinde nach außen zu vertreten und die Kultusbeamten zu wählen.

Der Plan zum Bau einer neuen Synagoge hing schon lange in der Luft, aber die alten Tempelbau-Streitigkeiten brachen auch jetzt wieder aus, und es gelang dem Vorstande, ihn 1850 vorläufig zum Scheitern zu bringen, denn er wollte „die Entwicklung destruktiver Tendenzen, die daselbst zum Ausbruch kommen könnten, hindern". 1855 ging endlich ein neuer Vorstand an die Arbeit, aber erst nach elfjährigen Redereien wurde der neue Tempel in der Oranienburger Straße fertig, auf dem Gelände des alten, 1672 angelegten Judenfriedhofes. Sein natürlich jüdischer Erbauer hieß Knoblauch, und da die drei, von Salomonssternen überragten Kuppeln des Baues eine fatale Ähnlichkeit mit den Knollen der Pflanze zeigen, nach welcher der Baumeister hieß, so machte der Berliner Volkswitz alsbald seine Späße dazu.

Es war wohl das letztemal, daß dies in den breiteren Volksschichten geschah, denn in der allmählich einsetzenden sozialdemokratischen Bewegung verstand es Juda, wie schon angedeutet,

*) Wörtlich angeführt nach L. Geiger, Geschichte der Juden in Berlin, Bd. 1, S. 191. Ein sehr bemerkenswertes Selbstbekenntnis!

meisterhaft, den Berliner Arbeiter vor Israels Triumphwagen zu spannen. So ist ja die Arbeiterschaft bis heute die beste Judenschutztruppe geblieben.

Eine Geschichte der Juden in Berlin wäre unvollständig, würde sie den Mühlendamm nicht erwähnen. Älteren Berlinern ist nämlich die Verbindung „Jude" und „Mühlendamm" völlig selbstverständlich. Zwar ist dies heut anders geworden. Aber wenigstens alte Bilder zeigen noch den Mühlendamm, wie er war, als sich in seinen alten Gewölben, die auf Veranlassung des Großen Kurfürsten 1689 neugebaut waren, und die 1889 der Spitzaxt zum Opfer fielen, Ramschläden neben Kleiderjuden und Kleiderjuden neben Ramschläden befanden. Auch das Haus Poststraße 16, von dem Juden Ephraim der Stadt vermacht, besaß damals im Erdgeschoß Läden, die zum Teil an jüdische Altkleiderhändler vermietet waren. Die unglaubliche Dreistigkeit dieser Trödeljuden ging so weit, daß sie junge einfache Männer nicht selten gewaltsam in ihre Gewölbe schleppten, um ihnen ihre alten Kleider aufzuhängen.*)

In diesem Zusammenhange sei auch erwähnt, daß Veitel Heine Ephraim, der Münzjude Friedrichs des Großen, das Haus Poststraße 16 im Jahre 1761 von dem Apotheker Johann Faber gekauft hatte. Er ließ die davor stehenden kleinen Buden beseitigen und durch den Baumeister Dietrich das Haus ausbauen. Er ließ nur auf die Außenseite des Gebäudes Wert legen, denn das Innere ist von trostloser Nüchternheit. Das chinesische Prunkzimmer Ephraims wirkt mit seinem mißverstandenen Chinesentum unmittelbar lächerlich.**) Als die Judenbefreiung begann, ließen sich die Ephraims ihren alttestamentarischen Namen in Eberty umändern. Einer der letzten Sproßen dieses Namens starb 1891 als Stadtsyndikus in geistiger Umnachtung.

Dies zum Gedächtnis des alten Mühlendammes, den wir im Eingange als den Ort bezeichneten, wo sich wahrscheinlich die ersten Menschen auf Berliner Boden in grauer Vorzeit ansiedelten: Vielleicht schon Germanen, die noch am Busen der Mutter Natur lebten, und nicht ahnten, welches Zerrbild ihre Nachkommen aus diesem Stückchen Erde machten.***) Ach wenn man einmal

*) Das war nicht nur eine Berliner Besonderheit, denn Werner Sombart erwähnt die Breslauer „Ärmelausreißergeschäfte" (S. 163).

**) Als man einst Friedrich dem Großen dieses Zimmer zeigte, soll er gesagt haben: „Nun fehlt nichts mehr vor Ephraim als nur ein — Galgen vor dem Hause, denn der Cujon hat mich aufs Schändlichste betrogen." Die jetzige Burgstraßenfront dieses Hauses ist erst 1890 vom Stadtbaurat Blankenstein erbaut worden.

***) „Eine große, gleichhohe Steinmasse, in die man, wie es scheint, zuerst mit öder Gleichmäßigkeit Gräben, Straßen genannt, eingehauen hat, und in die man sich weiter einarbeitete durch die Löcher der Türen und Fenster, um sie schließlich mit Stollen nach allen Richtungen hin zu durchqueren." (Willy Pastor, Stimmen der Wüste, Leipzig 1895.)

hören könnte, was diese alten Recken über die heutigen Könige Berlins sagen würden! —

Längst schon hatten sich die Juden, deren Väter auf dem Mühlendamm mit alten Kleidern Trödel trieben, in führende Stellen des Handels, der Banken und Industrie hinaufgeschwungen. Die Erfolge glorreicher Kriege und Bismarcks glänzender Politik kamen nicht am wenigsten jüdischen Gründungen und finanziellen Schiebungen zugute. Bekannt ist auch die Rolle, welche Bismarck 1871 den Berliner Bankier Bleichröder spielen ließ, als es sich um die Berechnung der französischen Kriegsentschädigung handelte. Bleichröder irrte sich damals zugunsten Frankreichs sehr. Wir sind nicht in der Lage, heute dasselbe von der Gegenpartei zu sagen.

Damit kommen wir zu der sogenannten Gründerzeit, die den Namen der Stadt Berlin zum ersten Male in weiten Kreisen zu einem berüchtigten machte. Zwar hatte der Börsenschwindel in Berlin schon nach dem Kriege von 1866 einen „internationalen" Charakter angenommen, und die Berliner Börse überholte schon damals die von Hamburg und Frankfurt am Main, aber dies war nur der Auftakt für die „Gründerzeit" unseligsten Angedenkens.

Bereits zu Anfang der 60er Jahre zeigten sich übrigens schon die ersten Spuren einer regeren Bautätigkeit im Tiergartenviertel. Aus jener Zeit stammt noch das bescheidene einstöckige, tief hinter die Straßenflucht zurücktretende Eckhaus an der Viktoriastraße, das von der Gräfin Babette Kalckreuth geb. Meyer, bis zu ihrem anfangs dieses Jahrhunderts erfolgten Tode bewohnt wurde. „Babette Meyer, die einzige Tochter des bekannten Berliner Stadtrats, war die letzte in der Reihe jener geistvollen Jüdinnen, die von den Tagen Moses Mendelssohns her bis weit in die Regierungszeit Friedrich Wilhelms IV. eine so bedeutsame Rolle in der höheren nnd höchsten Gesellschaft eingenommen haben. Babette Meyer war viele Jahre hindurch der gern gesehene Gast im Bismarck'schen Hause. Sie gehörte sogar zu dem vertrauten Tischkreise des eisernen Kanzlers. Es ging damals vielfach die Rede, daß Lothar Bucher die erzgescheite, stattliche und sehr vermögende Stadtratstochter heimführen würde. Der père Josèphe des Altreichskanzlers blieb aber bekanntlich unvermählt, und Babette Meyer gab dem berühmten gräflichen Maler ihre vielbegehrte Hand." — Wir müssen wegen der Form dieser Darstellung um Entschuldigung bitten, aber sie stammt aus der Feder des Herrn J. Kastan, „Berlin, wie es war", Berlin o. J. (1919), S. 48, und sollte zugleich als Musterbeispiel für jüdische Geschichtsschreiberei hier einen Platz finden!

X.

Von der Gründerzeit bis in unsere Tage.

Eine besonders üble Rolle spielte in der Gründerzeit von 1870/73 der jüdische Eisenbahnkönig Dr. Bethel Henry Strousberg. Als zwölfjähriger polnischer Bocher war er einst nach England ausgewandert und hieß damals noch Baruch Hirsch Straußberg. Das war aber auch ein angenommener Name. Aber dann wurde er Kommis, Reporter, Lehrer, Spekulant, Rentier, Redakteur und Dichter. In Berlin angelangt, hatte er zwar kein Geld, aber Projekte, die er mit fremdem Gelde verwirklichte. Seine prunkvollen Geschäftsräume lagen Unter den Linden 17/18.*) Er begann 1867 mit der Erbauung einer Markthalle am Schiffbauerdamm, die schon nach sieben Monaten wegen gänzlich ungenügenden Besuchs ihre Pforten schließen mußte, bis sie Renz zu einem Zirkus umbaute, aus dem 1919 das „Große Schauspielhaus" geworden ist. Dann baute Strousberg ein Dutzend Eisenbahnen, aber auch diese gingen meist schon im ersten Bauanfang bankerott, und auch hier verloren die Aktionäre ihr Geld. Strousberg verstand es meisterhaft, eine gut bestochene Presse zu seinen Gunsten arbeiten zu lassen, die fortwährend Notizen und Anekdoten über den luxuriösen Haushalt des Eisenbahnkönigs, über seine Mildtätigkeit und geistige Größe bringen mußte. So wanderten Spargroschen auf Spargroschen der biederen Berliner immer wieder in seine Tasche, doch erhielt man ja sehr schön gedruckte Aktien dafür. Schließlich genügte das aber Strousbergs Ansprüchen auch nicht mehr, und er gründete sich eine eigene Zeitung, die „Post". Strousberg gab sich nämlich „konservativ", da er mit vielen Personen aus dem Hochadel arbeitete. Die Zeit der Vergoldung verrosteter Wappenschilder mit jüdischem Gelde begann.

1871 warf ihm die „Vossische Zeitung" (Nr. 205) vor, daß er mindestens 10 Millionen Taler in die Tasche gesteckt habe und über fast ebensoviel die Abrechnung schuldig geblieben sei. Damit trat der Eisenbahnkönig, dem das Berliner Pflaster zu heiß wurde, ab, um im Auslande weiter zu wirken. Als er im Oktober 1875 in Moskau wegen seiner Betrügereien eingesperrt wurde, gaben Berliner Blätter bekannt, Preußen und Österreich würden seine

*) Sein Palais in der Wilhelmstraße ist jetzt Sitz der englischen Botschaft.

Freilassung verlangen. Seine Berliner Hinterlassenschaft übernahmen die Diskonto-Gesellschaft und S. Bleichröder, welche die Leidtragenden zu einer Aktiengesellschaft vereinigten. Von den 25000000 Talern betragenden Forderungen konnten nur 6000000 gedeckt werden! Die Vernichtung zahlloser kleiner Existenzen war die Folge von Strousbergs Treiben gewesen.

Und er hatte Schule gemacht. Die Phrase vom „freien Spiel der Kräfte", vom „laisser faire, laisser aller", kurz das Manchestertum, die Ausbeutung des wirtschaftlich Schwachen unter der Maske der Freiheit, feierte jetzt Triumphe. Dieses famose freie Spiel der Kräfte hatte ja auch bewirkt, daß nicht der Staat oder die Stadt, sondern der Unternehmer Eisenbahnen und Markthallen bauen sollte, denn „der Privatunternehmer arbeitet billiger" als die verzopfte Behörde. Eine Fessel galt es noch zu beseitigen, um den Aktienschwindel erst richtig ins Werk setzen zu können: der Staat mußte sein Genehmigungs- und Aufsichtsrecht über die Aktiengesellschaften verlieren. So wurde am 24. Mai 1870 ein neues Aktiengesetz in diesem Sinne durchgepeitscht. Der inzwischen ausgebrochene Krieg kam den Börsenleuten gerade recht. Allein in Preußen entstanden sofort 34 neue Aktiengesellschaften, davon die meisten in Berlin. 1871/72 folgten weitere 750 Aktiengesellschaften, womit man alle Rekorde brach, denn von 1790 bis 1870 waren nur 300 derartige Gesellschaften errichtet worden. Zu den Hauptgründern zählten folgende Firmen: S. Bleichröder, Diskonto-Gesellschaft, S. Abel jr., Jakob Landau, Julius Alexander, Delbrück, Leo & Co., Plato & Wolf, Ries & Itzinger, A. Paderstein & Eduard Mamroth, Soergel, Parrisius & Co., Meyer Ball, Meyer Cohn, Feig & Pincus, Hirschfeld & Wolf, Joseph Jaques, Moritz Löwe & Co. usw. Als gewerbsmäßige Gründerbanken müssen hervorgehoben werden: Gewerbebank H. Schuster & Co., Zentralbank für Bauten (mit Eduard Mamroth), Preußische Boden-Kredit-Aktien-Bank (mit Richard Schweder & Wolf Paradies) und die Vereinsbank Quistorp, 1870 entstanden aus der „Westend-Gesellschaft Quistorp & Co.".

Es begann eine wahre Jagd auf Grundstücke, Fabriken, Brauereien und dergleichen. Dazu kamen Gründungen von Villenkolonien, wie Westend, Ostend, Südend, Nordend, Lichterfelde usw., ferner City, Passage, Kaiserhof, Flora, Wintergarten (damals „Stadtpark" genannt), Bergbrauerei Hasenhaide usw. in schier endloser Folge. Man fing das Publikum zu diesen Unternehmungen durch Prospekte, die fast regelmäßig grobe Unwahrheiten und falsche Rentabilitätsberechnungen enthielten, wie die Spenersche Zeitung in ihrer Börsenrückschau vom 31. Dezember 1872 bekannte. Diese Prospekte wurden dann in möglichst vielen Zeitungen vollständig abgedruckt, besonders natürlich in den Börsenblättern, die man gleichzeitig in Mengen gründete. Infolge der hohen Insertions-

kosten konnte man auf Schonung seitens der Schriftleitungen, falls diese nicht bereits gekauft waren, rechnen.

Da es nach dem Kriege sehr an kleinen Wohnungen fehlte, setzte ein bis dahin unbekannter Häuserwucher und Baustellenschacher ein, und die Häuser wurden wie Wertpapiere an der Börse gehandelt. „Schlußscheine“ von Häusern wurden mit immer höherem Aufgeld bezahlt. Die Stadt kam den Grundstücksgesellschaften durch Ausstellung von „Pflasterkonsensen“ entgegen, die den kapitalkräftigen Gesellschaften erst die Möglichkeit gaben, unbebautes Gelände mit Straßen und den Einrichtungen für die Bewässerung usw. zu versehen, wozu der einzelne kleine Besitzer nicht in der Lage war. So schlachtete man Baustellen aus und vor allem: so konnte man die Grundstückspreise und damit die Höhe der Mieten einfach diktieren.

Heute können wir sagen, daß der größte Teil dieser Gründungen übermäßig verfrüht war. Man beliebte der baulichen Entwicklung Berlins in einer Weise vorzugreifen, die unbedingt zu den allerschwersten Rückschlägen führen mußte.

Berliner Juden spielten, wie angedeutet, die zwar nicht alleinig aber die größte Rolle. Einige Kurse seien angegeben:

Zentralbank für Bauten (Mamroth, Oppenheim usw.):
einstiger Kurs 420, 1876 25
Landerwerb und Bauverein (Kämpf, Simon usw.)
einstiger Kurs 200, 1876 15
Südend (Mamroth, Ellon, Tobias, Gumpertz)
einstiger Kurs 125, 1876 4
Nordend (Lilienhain)
einstiger Kurs 140, 1876 0

In die Gründerzeit fällt auch die Umwandlung der bisherigen Preußischen Bank, die teilweise eine Staatseinrichtung war, in die sogenannte Reichsbank, eine reine Aktiengesellschaft. Diese von verhängnisvollen finanzpolitischen Folgen begleitete Änderung bewirkte, daß sich unter den Forderungen der wirklich völkischen Parteien später stets die nach Verstaatlichung der Reichsbank findet, also nach der Umwandlung in eine wirkliche Staatsbank. Hauptmacher*) bei diesem Geschäft war der Berliner Jude Ludwig Bamberger, der auch Sorge dafür trug, daß in den „Zentralausschuß“ genannten Aufsichtsrat der Reichsbank vorwiegend Berliner Juden und Gründer zu sitzen kamen.

Der Gesamtverlust bei den in der Gründerzeit an der Berliner Börse gehandelten Effekten ist auf 700 bis 1500 Millionen Taler

*) Unter den 14 sonstigen Gründern der Reichsbank waren die 10 weiteren Juden: S. Behrend, A. Meyer, Gelpke, Mendelssohn, Oppenheim, Plaut, Rothschild, Stern, Warschauer und Zwicker.

berechnet worden, also auf eine Summe, welche die französische Kriegsentschädigung weit übersteigt!

Berliner jüdische Gründer arbeiteten aber auch selbstverständlich in der Provinz und im Auslande, doch liegt eine Betrachtung der dort entstandenen Verluste nicht im Rahmen dieser Arbeit.

Die Besprechung der Berliner Gründerzeit wäre ohne Nennung des Namens Lasalle unvollständig. Dieser, ein Breslauer Jude, der seinen Namel Lasal (Saul, Sally) in Lasalle französiert hatte, schrieb nach seinen eigenen Worten „jede Zeile, bewaffnet mit der ganzen Bildung seines Jahrhunderts". Er trat in der Konfliktszeit 1863 zuerst als sozialistischer Agitator hervor, war aber anfangs auch äußerlich durchaus mit den Liberalen befreundet. Dann aber proklamierte er die Arbeiter als vierten Stand und predigte die Theorien seines Vorgängers, des Juden Marx (richtig Mordechai): es begann die Zeit der von den Juden herausgestellten „Arbeiterfreunde". Genau wie Marx vermied er es natürlich peinlichst, den eigentlichen Schlüssel zur sozialen Frage, die Abschaffung der Zinsknechtschaft und die Einführung deutschen Rechts, statt des römischen Unrechts, anzuführen, denn Juda wird sich nicht selbst den Ast absägen, auf dem es sitzt.

Da Prof. Adolf Wagner, der zum Teil im Auftrage Bismarcks den Kreuzzug gegen das Manchestertum unternommen hatte, jüdischer Betriebsamkeit gefährlich zu werden begann, so begann der liberale Jude Lasker am 7. Februar 1873 mit „Enthüllungen" über die Gründer, griff aber bezeichnenderweise nur die konservativen Gründer an, obgleich die allermeisten in seiner eigenen Partei saßen.

Der Kampf gegen das Manchestertum wurde nun von den Professoren der Nationalökonomie Gustav Schmoller und Adolf Wagner mit stärkster Betonung des an den arbeitenden Klassen begangenen schweren Unrechts weitergeführt, worauf H. B. Oppenheim sie als „Katheder-Sozialisten" lächerlich zu machen suchte. Professor Wagner wurde von Oppenheim sogar des Kommunismus beschuldigt, weil er es wagte, den Grundstückswucher und die Mietstreibereien der Juden zu tadeln, doch antwortete Wagner in seinem „Offenen Briefe an Herrn H. B. Oppenheim", Berlin 1872, mit bemerkenswerter Frische.

Die größte Beachtung fand ein 1874 von Prof. Schmoller in der Berliner Singakademie gehaltener öffentlicher Vortrag „Die soziale Frage und der preußische Staat", in dem er besonders die falsche Theorie bekämpfte, nach welcher reich und arm aus der verschiedenen Begabung des Menschen entstehe. Allein das Manchestertum, so führte Schmoller aus, der Materialismus und der Egoismus der Besitzenden, sei die Ursache der sozialen Frage. Das Königtum müsse dafür sorgen, verlangte er, daß der vierte Stand wieder harmonisch in den Staats- und Gesellschaftsorganismus eingefügt werde.

Goldene Worte, das Dunkel der Zeit blitzartig durchstrahlend, aber selbstverständlich von der Judenpresse mit eisigem Schweigen aufgenommen. Nur Bamberger nannte im „Neuen Sozialdemokraten“ diesen Vortrag „eine sozialistische Propaganda“, und Prof. Heinr. Treitschke verleugnete jetzt in den Preußischen Jahrbüchern seinen alten Freund Schmoller in zwei Aufsätzen „Der Sozialismus und seine Gönner“.

Wie dem Berliner Judentum in der Gründerzeit die restlose Beherrschung der Börse gelang, so erlangte es auch durch Ankauf alter Berliner Zeitungen das Übergewicht in der Presse. Ein Rückblick auf die Entwicklung des Berliner Zeitungswesens ist hier unerläßlich: Zu der alten „Vossischen Zeitung“ wurden erst im Revolutionsjahre 1848 die demokratische „Volkszeitung“, die freisinnige „Nationalzeitung“ und die konservative „Neue Preußische (oder „Kreuz“-)Zeitung gegründet. Die Volkszeitung war aus der „Urwähler-Zeitung“ entstanden und wurde von dem Juden Aaron Bernstein „gemacht“, einem Manne, der als ostpreußischer ärmlicher Judenjunge eingewandert war und der damals außer einem bischen Hebräisch nur den Talmud kannte. Auch er war einer der vielen Juden, die durch den Umsturz von 1848 wie durch ein federndes Sprungbrett emporgeschnellt worden waren.

Der „Berliner Börsenkourier“ wurde 1868 gegründet, während die „Berliner Börsenzeitung“ von dem Juden Georg Davidsohn mit geschäftiger Feder gespeist wurde. Aber der größte kommt zuletzt: Ruben Moses, der sich des Wohlklanges wegen „Rudolf Mosse“ nannte, entwickelte sein 1867 eröffnetes Anzeigen-Vermittlungsgeschäft so sehr, daß er 1871 das „Berliner Tageblatt“ gründen konnte; wie die Stiftungsurkunde sagt „zur Förderung der Interessen des J u d e n t u m s“! Damit hatte Juda im Berliner Zeitungswesen gleichfalls gewonnenes Spiel. — Sein ungeheuer gestiegener Wohlstand ließ jetzt eine Überschwemmung der höheren Bildungsanstalten mit Judensprößlingen eintreten, so daß schon 1871 von den Gymnasialschülern 10 % Juden waren, und das bei einem Bevölkerungsprozentsatz von 1 1/3 Juden! Unter den Gymnasien ist besonders das Staatliche Wilhelmsgymnasium als überwiegend von Juden besuchte Anstalt hervorzuheben. Von den Fakultäten kamen die medizinische und die juristische in geradezu erschreckender Weise unter jüdischen Einfluß, und vollständig in Judenhänden sind die für Beeinflussung so wichtigen Telegraphenbureaus, wie das Wolffsche und andere. Die praktisch restlose Beherrschung des Inseratenwesens in der Hand Mosses, richtig Moses, krönt den jüdischen Einfluß auf die Presse.

Damit verbindet sich die Beherrschung von Literatur, Theater und Kunst überhaupt.

Längst sind ja in der bildenden Kunst die Zeiten vorüber, da sich jüdische Maler dem Geschmack des Wirtsvolkes anzupassen

suchten, wie der in Berlin geborene Jude Eduard Julius Friedrich Bendemann*), der als Historienmaler nach Linie und Farbe durchaus im Geiste seiner deutschen Lehrer schuf, wenn er auch vielfach jüdische Stoffe zum Vorwurf nahm.**) Heute verlangt Israel umgekehrt die Anpassung der Deutschen an jüdischen „Geschmack". Nun haben aber die Juden niemals eine Kunst besessen. Das mosaische Gebot „Du sollst dir kein geschnitztes Bild machen" mißverstanden sie als Verbot der Darstellung des Menschen überhaupt. Sie mußten denn bekanntlich auch ihren Tempel in Jerusalem von Ausländern bauen lassen, da kein Jude dazu fähig war. Wie ihnen nun das Chaos das eigentliche Lebenselement bedeutet, so finden sie in der Kunst auch nur das Scheußliche wahrhaft schön. Jetzt verstehen wir die entsetzliche Entartung der von Juden beherrschten bildenden Kunst, von der die „allermodernsten" Richtungen bereits völlig den von Wahnsinnigen gefertigten Bildern und Zeichnungen gleichen, die uns von Psychiatern beschrieben werden.

Bis vor wenigen Jahren galt dies hauptsächlich von der Malerei, doch macht jetzt auch die Bildhauerei keine Ausnahme mehr, wie die letzten Ausstellungen der „Novembergruppe", die auf kultusministerielle Anweisung Einlaß in die Große Berliner Kunstausstellung erhalten mußte, zeigten. Da steht denn der Berliner staunend und ärgerlich, daß er dafür ein hohes Eintrittsgeld geopfert hat. Mancher hält sich auch für künstlerisch sehr zurückgeblieben, weil er diese Sachen gar nicht schön finden kann. Aber laut zu sagen getraut er sich das nicht, weil ja die Zeitungen so ganz anders über diese Kunst urteilen. Sieht man sich die „Künstler" dieser Richtungen näher an, so findet man neben einigen Ausländern durchweg Juden oder jüdisch Versippte.

Im Theater finden wir die gleiche Erscheinung. Wenn sich das alte Berlin über den jüdischen Direktor Engel von Kroll's Theater lustig gemacht hatte, von dem man erzählte, er versichere neu bei ihm eintretenden hübschen Schauspielerinnen regelmäßig, „der Weg auf meiner Bühne geht durch meinem Schlafzimmer", so wundert sich heute der Berliner, wenn eine Bühne nicht in jüdischen Händen ist.

Die Auswirkungen dieser Erscheinung für die Spielpläne der Bühnen sind so grauenhaft, daß auch hier eine besondere Arbeit nötig wäre, um die Volksvergiftung zu schildern, zu der sich die Berliner Bühnenkunst unter jüdischem Einfluß hergibt. War früher nur das „Residenztheater" in der Blumenstraße als Bühne für Ehebruchsgeschichten bekannt, so gibt es jetzt kaum noch eine ein-

*) Sein Sohn war der Vizeadmiral Bendemann, der 1900 während des Boxeraufstandes das ostasiatische Kreuzergeschwader befehligte.

**) Jeremias auf den Trümmern Jerusalems, die Juden an den Wassern Babylons und andere.

zige Berliner Bühne, die diesem besonderen Vorwurf nicht ihr Hauptaugenmerk zuwendet. Wir erwähnen die Aufführung der „Büchse der Pandora", die alsbald von Schnitzlers „Reigen" noch übertrumpft wurde, wir verzeichnen nur die Tatsache, daß die Schauspielerin Wojan in der Charlottenburger Bolschewistenbühne am Weihnachtstage 1920 völlig nackt auftrat ohne irgend einen erkennbaren künstlerischen Grund, um uns eingehender mit Wedekinds Stück „Tod und Teufel" zu beschäftigen und aus ihm folgendes anzuführen: „Weil der Freudenmarkt als der gemeinste, schandbarste aller Berufe gebrandmarkt ist, geben sich die Mädchen und Frauen der guten Gesellschaft einem Mann lieber umsonst hin, als daß sie sich ihre Gunst bezahlen lassen. Dadurch entwürdigen diese Mädchen und Frauen ihr eigenes Geschlecht in der gleichen Weise, wie ein Schneider sein Gewerbe entwürdigt, der seinen Kunden die Kleider umsonst liefert" (Seite 13). — „Der Sinnengenuß ist der Lichtstrahl, die Himmelsblume, weil er das einzige ungetrübte Glück, die einzige reine, lautere Freude ist, die das Erdendasein uns bietet" (Seite 23). — „Verkaufen Sie mich! Ich beschwöre Sie, verkaufen Sie mich an ein öffentliches Haus! Ich will im Sinnengenuß meinen Tod finden. Ich will mich auf dem Blutaltar sinnlicher Liebe schlachten lassen."

Wir brauchen dem wohl nichts hinzuzufügen!!

Streifen wir kurz die Berliner Stadtverwaltung: Bis zum Jahre 1858 völlig konservativ, dringen immer mehr „Freisinnige" in sie ein und erlangen 1862 die Mehrheit. Zwar änderte sich dies in unseren Tagen, da jedoch die „Sozialdemokraten", die „Unabhängigen" und die Kommunisten ausschließlich von der jüdischen allerhöchsten Oberleitung abhängen, so ist das wirkliche Bild genau dasselbe geblieben.

Im Weltkrieg mit seinen mannigfachen Eigentümlichkeiten und vom Judentum beeinflußten Erscheinungen wurde Berlin mit den von Walter Rathenau eingerichteten jüdischen Kriegsgesellschaften abermals ein Glanzpunkt jüdischen Einflusses. Als erstes Personal holte man sich die bis dahin beim Juden Ballin zu Hamburg in der Hapag arbeitenden „organisatorisch ungemein befähigten" Juden nach Berlin und verstärkte sie durch andere Juden, die nun als „unentbehrlich" vom Kriegsdienst reklamiert werden konnten und, während ihre deutschen Altersgenossen in den Schützengräben bluteten, in Berlin die bekannte „Beamtentätigkeit" in Klubsesseln ausübten. Großartig eignete sich auch diese Gelegenheit für Juda, in ihm bisher noch verschlossene deutsche Betriebe jetzt in amtlicher Eigenschaft Einblicke zu tun.

Einige statistische Angaben können dem Leser nicht erspart bleiben: Nach Bernhard Funck „Der jüdische Einfluß in Deutschland" (München, Verlag H. Stiegeler, 1920) führte der Kommerzien-

rat Wallerstein die Reichslederaktiengesellschaft, die allein bis 1919 340000000 Mk. Verwaltungskosten verursachte. Dafür hatte sie 98 % jüdisches Personal. Die Kriegsmetallaktiengesellschaft hatte „nur" 87 % jüdisches Personal!

Der 1917 im Reichstage gestellte Antrag, die Juden in den Kriegsgesellschaften zu zählen, wurde bekanntlich abgelehnt. Dafür vermochte die Reichsledergesellschaft 1918 ihren Gesellschaftern zweitausendsechshundertundvierzig Proz. Zinsen zu zahlen, also 136000 Mk. auf einen Anteil von 5000 Mk. (Nach Bernh. Funck, a. a. O.)

Wenig bekannt geworden ist die jüdische „Kriegskommission für rituelle Lebensmittel" in der Friedrichstraße . . . , die dafür sorgen mußte, daß die Juden nicht dieselben schlechten Lebensmittel, wie Mehl, Fleisch und Speisefette, zu essen brauchten, wie die Deutschen, und daß zum Passah-Feste kein Mangel an Mazzoth entstand.

Erwähnt werden muß auch die riesenhaft anschwellende Zahl der Synagogen, zumal ein Teil der Deutschen noch immer in dem Wahn lebt, der „moderne" Jude sei „freigeistig". 1876 gab es 4 Synagogen in Berlin, heute unterstehen der jüdischen Gemeinde allein 10, nämlich Heidereutergasse 4/5, Oranienburger-Straße 30 (daneben das „Archiv der Juden Deutschlands" usw.), Kaiserstraße 29, Lindenstraße 48/50, Lützowstraße 16, Rykestraße 53, Levetzowstraße 7/8, Kottbuser Ufer 48/50, Fasanenstraße 79/80, Pestalozzistraße 14/15. Außerdem bestehen: die israelitische Synagogengemeinde Adahs Jisroel, Artilleriestraße 31, die Tiergarten-Synagoge Schöneberger Ufer 26, Ahawas Reim, Dresdener Straße 127, Ahawas Scholaum, Kleine Auguststraße 10, Ahawas Zion, Schönhauser Allee 4, Beth Zion, Brunnenstraße 33, und die jüdische Reformgemeinde, Johannisstraße 16. Endlich bestehen noch viele jüdische Betsäle in Mietsräumen.

Der jüdische Freimaurerorden Bnei Brith besitzt ein eigenes Logenhaus Kleiststraße 10, in dem die vier ihm angeschlossenen Berliner Tochterlogen abwechselnd tagen. Dies sind: Die deutsche Reichsloge 1, Berthold Auerbach-Loge 3, Montefiore-Loge 7 und Spinoza-Loge 1.78.

Bernh. Funcks Arbeit entnehmen wir ferner für Berlin folgende erschütternden Angaben:

Von 100 Juden-Ehen wurden mit Deutschblütigen geschlossen

1901/4	35,4 %
1905	44,4 %

Die jüdischen Taufen betrugen 1900/08 etwa 1000, ungerechnet die Kindertaufen.*)

*) Funck fügt mit Recht hinzu: „Der deutsche Geistliche aber, der dem Juden die Hand zur Taufe bietet, versündigt sich an der Bluts- und Sittenreinheit des kommenden deutschen Geschlechts!"

Wie man vom Standpunkt des Deutschen in diesen Mischehen und Taufen eine ungemein gefährliche Schädigung der Rasse erblicken muß, so hat auch vom Standpunkt des Juden Dr. Felix A. Theilhaber in der von der Gesellschaft für Rassenhygiene preisgekrönten Arbeit „Die Schädigung der Rasse durch soziales und wirtschaftliches Aufsteigen, bewiesen an den Berliner Juden"*) den Gegenstand erörtert. Dieser Arbeit**) entnehmen wir folgende Angaben:

Es gab Juden in Berlin:

Jahr	absolute Zahl	relative Zahl
1816	3373	2,00 Proz.
1820	3632	—
1825	4024	—
1830	4689	—
1835	5465	—
1840	6207	1,96 "
1845	8286	—
1850	10037	—
1855	11481	—
1860	17075	3,46 "
1865	24189	3,93 "
1871	36105	4,36 "
1875	45465	4,71 "
1880	53916	4,80 "
1885	64355	4,90 "
1890	79286	5,02 "
1895	86152	5,13 "
1900	92206	4,88 "
1905	98893	4,85 "
1910	92013	4,38 "
Groß-Berlin:		
1900	108044	4,35 "
1910	143975	3,86 "

Ausländische Juden in Berlin:

Jahr	absolute Zahl	in Prozenten der jüdischen Bevölkerung
1890	5077	6,09
1900	11651	12,6
1905	18316	18,5

Groß-Berlin zählte schon 1913 150000 Juden, also mehr als ein Drittel der preußischen Juden überhaupt!

*) Heft 1/2 des Archivs für Rassen- und Gesellschaftsbiologie, Leipzig 1913, Verlag B. G. Teubner.

**) Mit Ausnahme der besonders gekennzeichneten Stellen.

An anderer Stelle*) macht Theilhaber folgende Angaben: 18483 preußische Juden, das sind $4^{1}/_{2}$ % aller preußischen Juden, wanderten in den Jahren 1900/05 in Berlin ein. Da ganz Preußen in diesen Jahren nur einen Geburtenüberschuß von 10060 jüdischen Seelen erfahren hatte, so ist nicht nur dieser völlig in dem Zufluß aufgegangen, sondern noch weitere 8000 Juden wurden den Provinzen entzogen. „Berlin saugt also die Judenheit aller preußischen Provinzen, Stadt und Land, in einer gefährlichen Weise aus." ... „Würde die Entwicklung nur in demselben Maßstab fortgehen, wie in den letzten fünf Jahren (d. i. 1906/11), so wären in 70 Jahren alle preußischen Juden in Berlin. Man wird nun fragen, ob derartige Berechnungen irgendwelchen Sinn besitzen, das heißt, ob wir die Ereignisse schon jetzt überblicken können. Denn es steht außer Frage, daß die einseitige Ansammlung der Juden in der Millionenstadt sehr große Nachteile hat. Einige Hinweise glauben wir durch die Untersuchungen Röses, Woltmanns usw. gegeben zu haben."

In einer weiteren Arbeit malt dagegen Theilhaber**) ein anderes Gespenst: „Ein Drittel der Berliner Juden stirbt in sich aus. Wenn diese Entwicklung anhält, sind die Berliner Juden in zwei bis drei Generationen, das heißt in 80 bis 120 Jahren auf dem Aussterbeetat, wenngleich die Zuwanderung diese Lücken numerisch auszufüllen auch vielleicht imstande sein wird."

Während die jüdische Geburtsziffer zu Beginn des 19. Jahrhunderts in Berlin 27 % betrug, sank sie in letzter Zeit auf 16 %. Die ungeheure Vermehrung der Juden in Berlin erfolgt also durch Zuwanderung, und zwar ganz überwiegend durch Juden aus den preußischen östlichen Provinzen, zu denen erst in letzter Zeit große Mengen russischer und galizischer Juden kommen. Neben sehr schlimmen Geschäften als Schieber usw. sind diese Ostjuden stark vertreten als Händler und Hausierer. Sie bevorzugen auch den Handel mit Eiern und Zigaretten. An den Eheschließungen der Berliner Juden sind sie bereits mit 17 % (!) beteiligt, und 48 % der als sechste Kinder geborenen Kinder stammen von ausländischen Juden ab.

Aus den Mischehen tritt kaum ein Viertel der Kinder zum Judentum über.

Die Mischehen sind übrigens auch für die Juden selbst ein arg umstrittenes Gebiet. Wir wissen heute genau, daß der auf Napoleons Veranlassung 1807 in Paris einberufene Sanhedrin hierzu eine frisierte Antwort gab, die den talmudischen Vorschriften nicht entsprach. Diese jüdische Versammlung von Rabbinen

*) Dr. Felix A. Theilhaber, Der Untergang der deutschen Juden, München 1911, S. 45 ff.

**) Derselbe, Das sterile Berlin, Berlin 1913, S. 107.

und Gelehrten teilte nämlich der französischen Regierung als Ergebnis ihrer Beratungen mit: „Die Ehen zwischen Juden und Christen können in Übereinstimmung mit dem bürgerlichen Gesetz, wenn auch gegen den jüdischen Ritus, nicht der Vorwurf für den rabbinistischen Bann (Cherem) sein." Aus dieser echt jüdischen Verklausulierung konnten also die Franzosen ebensogut die Zulässigkeit, wie die Juden das Verbot der Mischehen herauslesen. Zur selben Frage hat sich eine amerikanische Generalkonferenz von Rabbinen in Neuyork 1909 viel klarer ausgesprochen, wozu sie im „freien" Amerika in der Lage war: "The General Conference of American Rabbis declares, that mixed marriages are contrary to the tradition of the jewish religion and should therefore be discouraged by the american rabbinate."*) (Die Generalkonferenz der amerikanischen Rabbinen erklärt, daß Mischehen der Überlieferung der jüdischen Religion zuwiderlaufen und deshalb vom amerikanischen Rabbinate nicht begünstigt werden können.)

Während nun die „Assimilationsjuden" die Mischehen begünstigen wollen, erkennen andere die großen in der Rassenvermischung liegenden Gefahren. Selbst der vielgewandte Walter Rathenau hat sich nach dieser Richtung einmal betätigt, und sein Buch „Höre Israel" machte in jüdischen Kreisen gewaltiges Aufsehen. Er trat für den Übertritt der Juden zum Christentum, zum Teil sogar aus ethischen Beweggründen ein. Ein anderer, unter dem Namen Benedictus Levita schreibender jüdischer Schriftsteller sagte dagegen in den Preußischen Jahrbüchern, er empfehle, die Taufe von Judenkindern, um in diesen tapfere Streiter gegen die christlichen Dogmen zu erhalten!!

Theilhaber**) drückt folgende Auffassung aus: „Die Taufe ist die Flucht aus der jüdischen Gemeinschaft. Da ihr, wie wohl allgemein zugegeben ist, ein moralischer Makel anhaftet (die von der christlichen Religion überzeugten Juden sind bekanntlich eine Ausnahme, welche nur die Regel bestätigt), so müssen gewichtige Gründe für sie vorliegen. Auf das „Butterbrot" bekommen die Getauften für ihre Konzession alles, was ihnen sonst vorenthalten wird: hohe Amtsstellen, Ehren und Auszeichnungen. Das Weihbecken eröffnet den Weg in die sogenannte Gesellschaft. Die christliche Religion ist die Staatsreligion, und das Entreebillet selbst zur führenden Stellung im politischen Leben (Wahl in die Kammern usw.) wird von der durch die christliche Geistlichkeit sehr erleichterten Taufe allzumeist abhängig gemacht. Daß die Taufe kein zufälliges Ereignis darstellt, sondern eine soziale Erscheinung mit gesetzmäßigen Voraussetzungen ist,

---

*) Fishberg. The Jews. A study of race and environment, London 1911. p. 222, angeführt nach Theilhaber, Untergang, S. 103.

**) „Untergang", S. 94 f.

beweist wohl am besten die Berliner Taufstatistik, wonach etwa ebensoviel Kaufleute als Akademiker austraten. Die Kaufleute sind aber fünfmal so stark in Berlin vertreten wie die Studierten; sie sind vielleicht noch mehr für die jüdische Religion eingenommen (vielleicht, obwohl ich bei der Betrachtung vieler jüdischen Geschäftsreisenden mir diese Annahme aus dem Sinn schlage, denn einen größeren Indifferentismus gegenüber allem Jüdischen kann man wohl kaum finden als bei so vielen der jungen Kaufleute der Reichshauptstadt). Für den Kaufmann liegt keine besondere Notwendigkeit vor, den Glauben zu wechseln. Für die akademischen Berufe läßt es sich nicht bestreiten, daß die christliche Religion eine conditio sine qua non für gewisse Stellen und für ein gewisses Tempo des Avancements bildet. . . ."

Auf Grund der jüdischen Statistiken von Samter*) und Blau**) macht Theilhaber***) über die Judentaufen in Berlin folgende Angaben:

Es schieden aus dem Judentum aus der Berliner jüdischen Gemeinde aus:

1873/76:	22 Personen	1893/96:	364 Personen
1877/80:	29 "	1897/00:	383 "
1881/84:	27 "	1900/04:	513 "
1885/88:	78 "	1905/08:	648 "
1889/92:	145 "		

Dem Alter nach waren fast alle über 20 Jahre, nur 3,73 % 17- bis 20jährige wurden gemeldet, der beste Beweis, daß die Taufe der Kinder absolut nicht statistisch festgehalten ist.

Dr. Artur Kahn†) schreibt, daß in Berlin nach den Aufzeichnungen jüdischer Schulvorsteher in den höheren Knaben- und Mädchenschulen 14—15 % aller jüdischen Kinder am christlichen Religionsunterricht teilnehmen, ja daß in einzelnen Lehranstalten sogar in den beiden letztverflossenen Jahren ein Drittel der jüdischen Schüler am christlichen Religionsunterricht beteiligt gewesen sei. Die Missionsblätter schließen daraus, daß „die Juden von der Heilswahrheit des Evangeliums durchdrungen", sich taufen ließen. Kahn schreibt dagegen: „Wir Juden sind allerdings etwas abweichender Ansicht und glauben nicht daran, daß, von der „Heilswahrheit des Evangeliums" durchdrungen, Juden sich taufen lassen. Da kennen wir unsere Leute denn doch besser, und mit uns wissen es Millionen Christen, daß nur die reinste Profitsucht in ausgedehntester Bedeutung des Wortes Juden veranlaßt,

---

*) Judentaufen im 19. Jahrhundert.

**) Zeitschrift für die Statistik der Juden, 3. Jahrg., S. 146 u. 5. Jahrg.

***) „Untergang", S. 96ff.

†) Bericht der Großloge für Deutschland des Bnei Brith-Ordens, September-Nummer von 1907.

ihren Glauben zu verlassen. Der neue Glaube ist ihnen ebenso gleichgültig wie der verlassene alte; möglicherweise verachten sie ihn noch gründlicher wie vorher den mosaischen."

Theilhaber*) erklärt denn auch, der Zentralverein der deutschen Juden habe seit etwa 1910 die Bekämpfung der ei en Erscheinung der Assimilation, „nämlich der Taufe, sich vorgenommen, wobei, wie es im Wesen der jüdischen Politiker liegt, nicht die Ursache, sondern die Emanatio i zum Vorwurf genommen wird".

Über die Zahl der jüdischen Mischehen in Berlin gibt Theilhaber**) folg nde, die Funckschen Angaben erweiternden Mitteilungen: In Prozenten der in Berlin heiratenden Juden gingen Mischehen ein im Durchschnitt der Jahre 1895/99: 34,12, der Jahre 1905/06: 44,05 Prozent.

Auch Theilhaber erkennt die in der Mischehe liegenden Gefahren zum Teil in ihrer geringen Fruchtbarkeit***). Sie tritt von Jahr zu Jahr stärker zutage. „Allem mag die Mischehe dienen, einer gesunden Fortpflanzung sicher nicht. Ihre Ziffer ist so niedrig, wie ich sie bei keiner Gesellschaftsschicht, keinem Volk, kurz nirgends und niemals angetroffen habe. Die jüdische M.schehe hat den traurigen Ruhm, hierin den Rekord innezuhalten."

Als einer der ersten auf die verderblichen Folgen solcher Mischehen hingewiesen zu haben, ist das Verdienst des österreichischen Forschers Dr. J rg Lanz v. Liebenfels, der leider in Norddeutschland viel zu wenig bekannt geworden ist†). Wir verweisen auf diese Arbeiten, die zwar von wissenschaftlicher Seite viel benutzt, aber niemals angeführt werden. Sie sind vom größten Werte. Was L. v. Liebenfels schon vor 20 Jahren schrieb, muß jetzt auch Kahn bestätigen††): Die Mischehe gehört zu den traurigsten Erscheinungen, und so werden nicht weniger als durchschnittlich 12% aller Mischehen wieder aufgelöst, eine ganz unerhört hohe Ziffer! So gibt Theilhaber dem ungenannten Verfasser der Druckschrift „Der Untergang Israels" recht, der schreibt: „Individuelle Heiraten zwischen Juden und Christen haben, physiologisch genommen, wenig Zweck, in moralisch-ethisch-historischer Hinsicht aber halte ich solche Heiraten für direkt verderblich."

Bedingungslos recht hat endlich Theilhaber†††) mit seiner Ansicht: „Daß die jüdischen Renegaten, die um äußerer Vorteile willen die Abstammung von einem „durch seine Sittenreinheit und sein

*) A. a. O., S. 98.
**) A. a. O., S. 105.
***) A. a. O., S. 113.
†) „Ostara-Hefte", Verlag Wien 13, Dommayergasse 9.
††) Bericht der Großloge für Deutschland des Bnei Brith-Ordens, Heft 7 von 1907.
†††) A. a. O., S. 116.

edles Familienleben" einst so stark gefestigten Volke verleugnen, die Stammesgemeinschaft, Religion und Familie abschwören, keinen Gewinn für die christlichen Volksteile Deutschlands darstellen, das dürfte klar werden, wenn einmal durch eine Untersuchung „die gesteigerte Genußsucht, Verweichlichung, Nervosität, Perversität und Kriminalität der Täuflinge und Mischlinge" genauer aufgezeigt wird."

Bemerkenswerte Bekenntnisse macht Theilhaber*) auch zum außerehelichen Verkehr der Juden: „Die Fälle, wo Jüdinnen außerehelichen Kindern, von Christen gezeugt, das Leben schenken, sind viel, viel geringer (als die Zahl der von Juden mit deutschen Mädchen erzeugten unehelichen Kinder). Könnte man aber die unehelichen Kinder mit jüdischem Vater eruieren, es würde sich vielleicht noch eine ganz gesunde jüdische männliche Fruchtbarkeit ergeben" (!). Aber an die höhere Sittlichkeit des jüdischen Mädchens glaubt Theilhaber**) auch nicht: „Keiner behaupten, daß gerade zum Beispiel unter den reichen jüdischen Mädchen von Berlin W mit der alten Keuschheit gänzlich gebrochen wurde."

Theilhaber stellt fest, daß die deutschen Juden nur ein geringes Proletariat besitzen und gibt über den Wohlstand der Berliner Juden einige Tabellen, von denen wir folgende wiedergeben:

Pro Kopf versteuerten in Mark durchschnittlich:

	1896	1897	1898	1899	1900
Evangelische . .	138,1	138,2	144,0	145,2	146,1
Katholiken . . .	110,6	114,0	120,0	118,3	118,9
Juden	317,2	319,8	340,6	345,6	359,3
Insgesamt . . .	166,9	166,8	174,6	176,4	179,6

	1901	1902/03	03/04	04/05	05/06
Evangelische . .	143,6	140,0	135,5	133,4	132,9
Katholiken . . .	117,7	110,0	107,7	108,0	111,3
Juden	355,4	340,3	329,8	329,0	357,4
Insgesamt . . .	176,8	171,8	165,5	163,4	165,8

Nach W. Sombart (Die Juden und das Wirschaftsleben) betrug in Groß-Berlin das Steuersoll für das Jahr

	1902/03	1907
bei den Evangelischen	18 715 000 M.	
„ „ Katholiken	1 450 000 M.	
„ „ Juden	9 165 000 M.	10 517 535 M.

Derselbe gibt den prozentualen Anteil der Juden in Berlin an mit a) der Einwohnerzahl 5,06%, b) dem Gesamtsteuerbetrag 30,77%!

*) A. a. O., S. 51.
**) A. a. O., S. 78.

Den Beweis für den sozialen Aufstieg der Berliner Juden erblickt Theilhaber auch in der hervorragenden Verbesserung der Mortalität, trotzdem haben aber die oberen Altersklassen abgenommen, und so findet sich bei der Durchforschung der Krankheitsursachen der 1910 verstorbenen Berliner Juden eine unheimliche Zahl von Gehirn- und Herzschlag und Nierenleiden bei den jüngeren Leuten. Unter 1000 Erwachsenen waren allein gegen 80 Zuckerkranke. „Für die luetische Infizierung sprach der Umstand, daß allein 18 an Tabes zugrunde gingen", wobei die außerhalb Berlins in städtischen Anstalten Untergebrachten nicht einmal in Rechnung gestellt werden konnten.

Nach der preußischen Statistik bildeten in den Jahren 1892/1900 die Juden 3,5% aller eingelieferten Geisteskranken, eine dreiundeinhalbmal so große Zahl als ihrer Bevölkerungsbeteiligung entspricht. Darunter waren allein 12 bis 25% Paralytiker, welche unter jüdischen Männern zehnmal so häufig sind als unter jüdischen Frauen. Auch der Alkoholmißbrauch der Juden ist, „verglichen mit der Mäßigkeit der Juden in alter Zeit", stark im Zunehmen begriffen, wie die wegen Säuferwahnsinns behandelten Juden beweisen. Nach Dr. A. Kahn sollen sich endlich die jüdischen Taubstummen in den letzten 20 Jahren verdoppelt haben. Die Zahl der jüdischen Selbstmorde übertrifft seit 1900 die Zahl der Selbstmorde von Protestanten erheblich.

„Auch die Verseuchung der jüdischen Großstadtjugend mit Geschlechtskrankheiten ist notorisch. Die sogenannten höheren Berufe, die die Juden anstreben, gewähren erst später ein standesgemäßes Einkommen, so daß tatsächlich ein großer Teil der jüdischen jungen Leute, auch wenn er will, nicht früher heiraten kann. Die Folge ist die Ausbreitung der Syphilis und Gonorrhöe unter den Juden, zweier Krankheiten, die bei ihnen früher selten waren".

Theilhaber faßt die Ergebnisse seiner Untersuchungen in folgendem zusammen: „Die harmonische Entwicklung der jüdischen Fruchtbarkeit von der Fülle zur Armut stellt sich also nicht als das Werk des Zufalls, sondern als die Anpassung an das Leben dar. Das Sexualleben des Menschen wird beeinflußt von dem Ideengehalt der Zeit, besonders aber von den wirtschaftlichen Verhältnissen, so daß man ruhig behaupten kann, daß es für große Massen auch in diesen Dingen keine Zufälligkeiten gibt". „Aber auch die Steuerstatistik zeigt uns den enormen Aufschwung der Juden. Für alle Berliner wird die Tatsache unbestritten sein, daß die wohlhabenden Juden nach Charlottenburg, Wilmersdorf, Schöneberg, Grunewald abströmen, daß gerade die reichsten sich taufen lassen oder ihre Töchter mit Christen verheiraten. Trotzdem hielten sich die Juden, d. h. der in Berlin verbleibende Rest bzw. die Zugewanderten *nicht nur auf der Höhe, sondern sie haben es fertig gebracht, die durchschnittlich pro Kopf*

versteuerte Summe von 317 Mark (1892) auf 355 Mark (1905) emporzubringen bzw. nach 13 Jahren statt 6 Millionen Steuern 10,5 Millionen beizutragen. Man wird gewiß die einzelnen Ziffern gerade wegen der großen Wanderungen sehr abwägen müssen, und es ist hier nicht der Raum, das Kapitel der Steuerkraft der Berliner Konfessionen abzuhandeln, aber nicht nur der Umstand, daß die Juden allein ihre Steuersumme zu heben verstanden*), gibt zu denken. Bei einer Bevölkerung von knapp 100000 Seelen hatten die Juden 29426 Steuerzahler, die über 1500 Mark vereinnahmten. Und die Tatsache, daß in einer Rasse ein Drittel aller Personen einschließlich Frauen und Kinder usw. eine so hohe Steuer bezahlten, gibt uns das Recht zur Behauptung, daß die Berliner Juden exzeptionell wirtschaftlich rasch aufsteigen.

Die Katholiken waren 1905 222700 Personen stark, die Juden 98909. Unter den Steuerpflichtigen über 21 Mark waren die Juden mit 29000 Zensiten, die Katholiken mit 14700 vertreten. Allerdings ist der verschiedentliche Bevölkerungsaufbau zu berücksichtigen. Trotzdem bleibt eine ungeheure Differenz zwischen den Juden, von denen 30% über 21 Mark versteuerten, und den Katholiken, bei denen es 6,6% waren.

Die Bedeutung des Wohlstandes und des Vorganges, daß an Stelle der nach den Vororten ziehenden reichen Juden ärmere Massen wirtschaftlich emporsteigen, findet eben einen Ausdruck in dem Bestreben, durch Hintanhaltung der Familie ökonomisch zu erstarken . . ."

Es liegt nicht im Rahmen dieser Arbeit, den von Theilhaber in den Vordergrund gerückten Gesichtspunkt der jüdischen Rassenhygiene näher zu beleuchten, denn für den deutschen Bewohner Berlins ist es ziemlich belanglos, ob die Berliner Juden von dort ansässigen Juden erzeugt worden sind. Wenn sich die Zahl der Juden in Berlin durch fortwährende riesige Zuwanderung von Ostjuden vermehrt, so ist das Gesamtergebnis für den Berliner Bürger ein mindestens gleich trauriges.

1904 besuchten 80% der jüdischen Kinder höhere Lehranstalten, gegen 25% deutsche Kinder.

Die Sophien- und Charlotten-Lyzeen (städtische höhere Mädchenschulen) in Berlin hatten 1904 43% und 51% Jüdinnen.

Das Wilhelm-Gymnasium und das Französische Gymnasium hatten in denselben Jahren 51% und 47% Juden.

In der medizinischen Fakultät der Berliner Friedrich-Wilhelm-Universität waren 1920 unter 202 Professoren und Dozenten 150 Juden. Von den Berliner Rechtsanwälten sind es etwa 60%.

*) Die Steuersumme der übrigen Bevölkerung sank sogar.

Das Berliner Bankwesen liegt mit Ausnahme weniger Genossenschaftsbanken gänzlich in Judenhänden.

Im revolutionären Vollzugsrat zu Berlin waren nach Angabe des Vollzugratsmitgliedes Strobel 1919 83% Juden. Strobel mußte wegen dieser Mitteilung schleunigst aus dem Vollzugsrat ausscheiden.

Die Zahl der während des Krieges in Berlin eingewanderten Ostjuden, besonders Aschkenasim schlimmster Art, die sich meist ungemeldet im Berliner Scheunenviertel (Grenadierstraße und Umgegend) aufhalten, wird auf etwa 300000 geschätzt, während die jüdische Zuwanderung in Berlin nach Sombart in den Jahren 1880 bis 1905 „nur" 29008 betragen hatte! Zuverlässige statistische Angaben sind nicht mehr möglich, weil der jüdische Minister Preuß dafür gesorgt hat, daß nicht mehr nach der Konfession gefragt werden darf. Die Ostjuden beschäftigen sich mit Schiebergeschäften allerniedrigster Art.

Auch die Herstellung falscher Geldscheine und dergl., ferner Hotel- und Taschendiebstähle sind bei ihnen besonders beliebt. Einige dringen allerdings auch in „bessere Kreise" der Berliner Judenschaft ein, was mit deren engen Beziehungen zu den bolschewistischen Juden in Rußland zusammenhängt. Die hierzu nötigen Ausweise bringen sie von ihren heimatlichen Rabbinen mit, und auf Grund dieser Ausweise eröffnet ihnen dann irgend eine Berliner Judenfirma den Bankkredit. So erlangte ein junger galizischer Jude in kürzester Zeit eine führende Stellung im Berliner Altmetallhandel. So finden aber solche Elemente auch leichten Zutritt an der Börse, und es gibt sogar „anständige Berliner Juden", die sich bitter über das Sinken der Berliner Börsenmoral beklagen, welche durch diese Ostjuden bewirkt worden ist.

Auf das Leben in der jüdischen Gemeinde in Berlin konnte ein so starkes Zudringen ultraorthodoxer Ostjuden, denn das sind diese Leute ja mit wenigen Ausnahmen, nicht ohne Einfluß bleiben. Wir finden in der Jüdischen Rundschau vom 24. Mai 1921 (Nr. 41), Seite 293, folgenden ungemein bedeutungsvollen Aufsatz: „Seitens des Neuen jüdischen Gemeindevereins war eine Petition eingegangen auf Schaffung eines ständigen Beth-din. Diese Petition wurde als Anfrage von der Jüdischen Volkspartei aufgenommen. In der jüdischen Gemeinde Berlin besteht seit Jahren diese fast in jeder größeren (jüdischen!) Gemeinde vorhandene Einrichtung, die noch ein jüdisches Volleben hat, nicht mehr. Für die Wiederbelebung sprechen nicht nur aus dem Religionsgesetz abzuleitende Gründe, welche selbstverständlich für die konservativ und orthodox gerichteten Repräsentanten maßgebend waren, sondern auch praktische Erwägungen. Es ist eine Tatsache, daß eine ganze Reihe von Rechtsstreitigkeiten unter Ostjuden schon jetzt nicht mehr vor bürgerlichen Gerichten, sondern vor einem Beth-din, das eben als Schiedsgericht auch im

Sinne des preußischen Prozeßverfahrens anzusehen ist, ausgetragen werden. *Die beteiligten Parteien empfinden instinktiv, wie schwierig* es für den nichtjüdischen Richter ist, der Geist, Empfindung, Sprache und Wesen des Ostjuden nicht kennt, sich in deren Psyche zu versetzen. Sie bringen deshalb bisweilen einem von ihnen freiwillig gewählten Gericht der erwähnten Art ein größeres Vertrauen entgegen."

Was heißt das nun in Wirklichkeit? Es ist nichts anderes vorgeschlagen *wie eine Wiederbelebung* des jüdisch-russischen „Kahal", als eines jüdischen Sondergerichts auf deutschem Boden, einer „aus dem ‚Gesetz'" hergeleiteten jüdischen Einrichtung, die in Deutschland durch die jüdischen Geheimorganisationen auf etwas verwaschenere „moderne" Grundlage gestellt worden war, nun aber *in aller Form nach altorthodoxer Weise wiederhergestellt* werden soll. —

Bei Beleuchtung der Ostjudenfrage ist es unmöglich, das Wohnungselend zu übergehen, das trotz aller rechtzeitig lange vor Kriegsbeendigung warnenden Stimmen besonders in Berlin hervorgetreten ist. Es ist zum allergrößten Teil durch die ungeheuerliche Überflutung Berlins mit Ostjuden — galizischen, polnischen und russischen Juden — die auch der Verbreitung der bolschewistischen Bewegung dienen, verursacht.

In fast genial zu nennender Weise hat die Judenschaft es verstanden, mit Hilfe jüdischer Minister und judenfreundlicher Beamten an einflußreichen Stellen dem Eindringen dieser Ostjuden jeden nur erdenklichen Vorschub zu leisten, andererseits aber Scheinmaßnahmen anzuordnen, die von vornherein eine praktische Gegenwirkung kaum erwarten ließen. Wir können nur kurz darauf eingehen:

Der Minister des Innern Heine, stellte in seinem Runderlaß vom 1. November 1919 fest, daß während des Krieges „eine große Anzahl von ‚Arbeitern' aus den Preußen östlich benachbarten Gebieten in das Land gekommen sei" (man beachte wie reizvoll das Wort „Ostjude" umschrieben ist), und bestimmt, I. daß auszuweisen sind „die von einem deutschen Gericht wegen Verbrechen oder Vergehen ‚erheblicher Art' bestraften Ostjuden oder die, gegen welche ‚nachweislich' Tatsachen vorliegen, die eine Gefährdung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit befürchten lassen, II. daß solche Ostjuden aber nur geduldet werden können, wenn sie ‚ein Unterkommen' und eine ‚nutzbringende Beschäftigung' haben". Aber — und das ist der Pferdefuß — gleichzeitig überträgt dieser jüdische Minister für Berlin dem „Arbeiterfürsorgeamt der jüdischen Organisationen Deutschlands (das sind B'nei B'rith und Genossen*) die Wahrnehmung der Interessen der Auszuweisenden!

*) Nämlich: Der Hilfsverein der deutschen Juden, der Zentralverein deutscher Staatsbürger jüdischen Glaubens, die zionistische Vereinigung für Deutschland, die Großloge des U. O. B'nei B'rith, die Berliner jüdische Gemeinde, das

Da wir eine in die Einzelheiten gehende Darstellung der Sache hier, ohne den Rahmen zu überschreiten, nicht geben können, seien nur die praktischen Ergebnisse dieses Bremserlasses, wie er, sehr milde ausgedrückt, bezeichnet werden muß, durch folgende Nachricht aus dem „Hammer" (Parteilose Zeitschrift für nationales Leben, Leipzig 13), S. 45 der Nr. 470 vom 15. Januar 1922, dargelegt: „Ein jüdisches Konsulat in Berlin. — So bezeichnet sich selbst das ‚Berliner Arbeiterfürsorgeamt der jüdischen Organisationen Deutschlands' in einem Rundschreiben an Juden außerhalb Deutschlands, die es um Mittel angeht. Darin weist es darauf hin, daß es im vergangenen Jahre 12500 Ausweisungsfälle behandelt habe, davon seien 90% in günstigem Sinne erledigt worden. Sämtliche Ausweisungsbefehle gegen ausländische Juden werden dem Arbeiterfürsorgeamt zur Begutachtung vorgelegt! In 14000 Fällen hat es deutsche Ausweispapiere — für ausländische Juden! — besorgt." Wir fügen hinzu, daß der allergrößte Teil dieser Fälle die Stadt Berlin betrifft!!

Weiter berichtet der „Hammer", a. a. O., S. 46: „Kurz vor seinem Rücktritt am 21. 10. (1921) hat der preußische Minister des Innern, Dominicus, Richtlinien für die Handhabung der Ausweisung lästiger Ausländer erlassen. Danach ist die Ausweisung zulässig (!) gegen ausländische Verbrecher, bei Vergehen gegen die kriegswirtschaftlichen Bestimmungen oder wegen Lebensmittelwuchers. Ferner bei staatsfeindlicher politischer Betätigung, Beteiligung an Schiebergeschäften, Valutaspekulationen, unerlaubtem Geldhandel oder Glücksspiel; bei unbefugter Besitzergreifung selbständiger Wohn- oder Geschäftsräume. Anstelle der Ausweisung kann Unterbringung in Sammellagern treten. — Würden diese Richtlinien befolgt, so wären davon sämtliche Ostjuden betroffen. Da dies aber nicht der Fall ist, so sind sie nichts als ein Beschwichtigungsversuch gegen die immer stärker anschwellende Empörung in allen Schichten . . . ."

Die Berliner Börse und das Maklergewerbe sind selbstverständlich gleichfalls gänzlich in Judenhänden. Nach Sombart*)

Komitee für den Osten, die Zentralstelle für jüdische Wanderarmenfürsorge, die jüdischen Arbeiterparteien ‚Bund', Hapoel-Hazair, Poale-Zion, der Verband der Ostjuden, das jüdische Arbeitsamt usw. — Das „Arbeiterfürsorgeamt" wurde im März 1920 geschaffen; bald darauf wurde eingerichtet: ein gut funktionierender Pressedienst, der zur sachlichen Aufklärung der Öffentlichkeit angesichts der skrupellosen (sic!) Verhetzung durch reaktionäre Organe immer dringlicher geworden ist". (Entnommen aus der von unrichtigen und schön gefärbten Angaben wimmelnden Druckschrift „Die Einwanderung der Ostjuden. Eine Gefahr oder ein sozial-politisches Problem?", Berlin 1920. Herausgegeben von dem jüdischen Arbeiterfürsorgeamt usw.)

*) Prof. Sombart, Die Juden und das Wirtschaftsleben, Leipzig 1911, S. 110.

ist die Berliner Börse sogleich als wesentlich jüdische Einrichtung ins Leben getreten. Im Anfang des 19. Jahrhunderts, noch vor dem Edikt von 1812, ragten die Juden in ihr ziffernmäßig hervor; von den vier „Vorstehern der Börse" waren zwei Juden. Das „Börsen-Committe" aber bildeten folgende Personen:

1. Die Herren Börsenvorsteher 4
2. Die Ältesten der beiden Gilden 10
3. Von der Elbschiffergilde 1
4. Von den Ältesten jüdischer Nation dazu erwählt 8

also von 23 Mitgliedern zehn Juden!

Daß sich die größten Berliner Warenhäuser Wertheim und Tietz in Judenhänden befinden, ist jedem Berliner bekannt, aber weniger bekannt sind die durchweg jüdischen Abzahlungsgeschäfte und die jüdischen Abfallhandlungen (Lumpen, Knochen, Altpapier), deren Personal jedoch von Deutschen gestellt wird.

Und bei all diesen Zahlen stelle man sich vor, daß die Juden 1910 in Berlin nur 5,06% der Bevölkerung ausmachten!

Da die Geschichte der Juden in Berlin nicht vollständig wäre ohne einen Blick auf den Berliner Antisemitismus, möge auch dieser noch gestreift werden:

Im Jahre 1868 erschienen in Aachen die „Christlich sozialen Blätter", die den Versuch unternahmen, die Marx-Lassalleschen Theorien mit der katholischen Lehre in Einklang zu bringen. Sie gaben aber auch Andersgläubigen Stoff zum Nachdenken, und deren Kreis vergrößerte sich, als die „Kreuzzeitung" 1875 das Thema aufgriff. Die „Deutsche Landeszeitung" und der „Reichsbote", die „Germania" und die „Schlesische Volkszeitung" nahmen gleichfalls zur Judenfrage Stellung. Interessant ist die — allerdings ganz einseitig antikatholisch gefärbte — Darstellung, die Philippsohn*) hierzu gibt: „Da faßten die geistlichen Führer des Zentrums den ebenso geschickten wie hinterlistigen Plan, den „Kulturkampf" als einen Krieg des Judentums und jüdischen Einflusses gegen das Christentum, des „fremden" jüdischen Elements gegen germanisches Wesen darzustellen. Sie richteten also ihre Batterien mit aller Wucht gegen Judentum und Judenheit. Das Signal dazu gab die höchste Stelle der katholischen Christenheit, gab Papst Pius IX. Das war die Geburtsstunde des modernen Antisemitismus.**)

Kurz vor Weihnachten 1872 hielt der greise Papst vor den Beamten der Kurie eine heftige Schmährede gegen die Juden, die

---

*) In seiner Neuesten Gesch. d. jüd. Volks. Leipzig 1907, II. S. 2.

**) Das ist nun freilich ein Irrtum. Als moderner Antisemitismus kann nur der Rassenantisemitismus bezeichnet werden. Der eigentliche Begründer des wissenschaftlichen, auf rassischen Erwägungen ruhenden Antisemitismus ist Dr. Eugen Dühring mit seinem äußerst wertvollen Buche „Die Judenfrage als Frage des Rassencharakters (I. Aufl. 1880, V. Aufl. Nowawes-Neuendorf 1901), als

so viele Obszönitäten und Lästerungen in die Zeitungen schrieben. Diesen auffallenden, ganz unbegründeten (!!) Angriff gegen die jüdischen Journalisten verallgemeinerte er in einer Ansprache, die er am 23. März 1873 an eine Menge römischer Weiber aus den untersten Volksschichten richtete, und in der er die Juden als Feinde Jesu, als zur Hölle verdammt, als einzig der Liebe zum Gelde hingegeben, als Beförderer aller Lügen und Beleidigungen gegen die Kirche bezeichnete.

In Deutschland ergriffen die Führer des Zentrums eifrig die Handhabe, um den Kulturkampf als eine jüdische Tat nicht nur den Katholiken, sondern auch den gläubigen Protestanten darzustellen und verhaßt zu machen."

Stadtgerichtsrat Willmann schrieb 1876 sein Buch „Die goldene Internationale", und ihm folgten eine Menge ähnlicher Schriften. Der Berliner Hofprediger Stoecker stellte sich 1878 an die Spitze der protestantischen Christlich-sozialen Arbeiterpartei, die nach einem Jahre 2500 Mitglieder zählte. W. Marr schrieb 1879 seinen „Sieg des Judentums über das Germanentum" und Heinr. v. Treitschke erregte mit seinem „Wort über unser Judentum" den Unwillen des letzteren, denn er wagte darin zu sagen, die Juden seien keine Deutschen, sie möchten doch zuerst gefälligst echte Germanen werden.

Umgekehrt wich das Zentrum, das eigentlich ursprünglich die Führung übernommen hatte, immer mehr zurück.

Die jüdischen Abwehrschriften verfehlten zunächst ihre Wirkung vollständig. Hervorgehoben möge werden die Schrift des Prof. Moritz Lazarus, „Was heißt nationalistisch?"*) Trotz echt jüdischer Redseligkeit mißlang ihm darin der Beweis, daß die Juden zur deutschen Nation gehörten, da sie das gleiche Volksbewußtsein (!) und dieselbe Sprache hätten.

---

dessen Vorläufer H. Naudh, Die Juden und der deutsche Staat (1861, XI. Aufl. Leipzig 1883) angesehen werden kann, doch ist „Naudh" ein Deckname für Heinrich Nordmann, der ursprünglich Rittergutsbesitzer in der Kaschubei war, später in Berlin lebte, und literarisch sonst nicht hervorgetreten ist.

Hierbei möge zugleich der im engsten Zusammenhange stehenden anthropologischen Geschichtsauffassung gedacht sein, deren Begründer der geniale, zu früh verstorbene Dr. Ludwig Woltmann (Politische Anthropologie, Jena 1902, Politisch-anthropologische Revue 1902 ff., die als Politisch-anthropologische Monatsschrift von Dr. Schmidt-Gibichenfels fortgeführt wird) war, als dessen Schüler sich in der ziemlich mißlungenen Arbeit „Geschichte des Judentums" (Weimar 1921) der nicht mit dem Vorgeschichtsforscher zu verwechselnde Otto Hauser bezeichnet. (Zu letzterem vgl. die Besprechung des Prof. Bartels in der Pol.-anthr. Monatsschrift, XX Nr. 3 vom Juni 1921).

Der Rassenantisemitismus ist übrigens auch Philippsohn gut bekannt, und er sagt (a. a. O., S. 8): „Dieser Rassenantisemitismus hat sich als der gefährlichste herausgestellt". Das stimmt, denn er trifft endlich den wahren Kern der Judenfrage.

*) Anm. des Setzerlehrlings: Das ist doch ein Druckfehler! Es muß doch heißen: „Wie haißt — nationalistisch!"

Die antisemitische Bewegung griff damals sogar auf die aus „humanitären Gründen“ gewiß nicht judenfeindlichen Freimaurerlogen über, doch wurde in diesen Kreisen von höherer Stelle alsbald wieder abgeblasen. Jedenfalls fühlten sich damals die Berliner freimaurerischen Juden Fenchel, Jablonski und D. Wolff wegen nicht genügend judenfreundlicher Haltung ihrer Loge veranlaßt, diese „zu decken“ (aus ihr auszuscheiden). Unter Fenchels Anleitung kam ihnen nun der glorreiche Gedanke, den jüdischen Freimaurerorden B'nei B'rith (hebräisch: „Söhne des Bundes“), der schon seit 1843 in Amerika bestand, nach Deutschland zu verpflanzen. Es gelang ihnen auch schließlich, den amerikanischen Juden Moritz Ellinger als Abgeordneten des Exekutiv-Komitees nach Berlin zu bekommen, der aber meinte, ohne die reichen Berliner Juden, wie Lasker, Bamberger, Straßmann, Ludwig Loewe sei die Sache wenig Erfolg versprechend. Auf Grund der früheren freimaurerischen Beziehungen stellte zunächst der Druiden-Orden für einen Abend in der Woche seine Halle, Unterwasserstraße 7, zur Verfügung. —

Eine Schilderung der weiteren Entwicklung des „U. O. B. B.“ in Berlin würde den Rahmen dieser Arbeit überschreiten; er blieb auch bis zu Anfang der 90er Jahre ziemlich bedeutungslos, da sich die jüdische „Aristokratie“ ihm im allgemeinen nicht anschloß, seitdem aber ist seine Stellung in Deutschland und der ganzen Welt derartig gewachsen, daß er als führend für die Gesamtinteressen des internationalen Judentums und als Bindeglied sämtlicher jüdischen, die Erde umfassenden Verbände usw. angesehen werden muß.

Wir behalten uns vor, in einer besonderen Arbeit auf diese weltumspannende Geheimverbindung einzugehen. Die Macht des alten „Kahal“, der auf dem „Gesetz“ beruhenden jüdischen „Gemeinde*)-Verfassung ist trotz der jüdischen Glaubensspaltungen und Taufen auf diese Weise nicht nur restlos wiederhergestellt, sondern in ungeahntem Umfange verstärkt worden.

„Man“ lebt übrigens koscher in den B'nai B'rith-Logen, auch wenn „man“ nicht zu den Strenggläubigen gehört, denn man nimmt gern auf diese Rücksicht.

„Von besonderer Bedeutung ist ... die Tatsache, daß im letzten Vierteljahrhundert die Streitigkeiten, welche die Bekenner unseres Glaubens auf religiösem Gebiete trennten, fast ganz aufgehört haben, und daß somit dem äußeren Feind gegenüber das Judentum selbst als eine feste Einheit sich darstellt ...

*) Unter „Gemeinde“ versteht der Jude stets die jüdische Gemeinde, nicht twa die politische. Es ist deshalb dem Juden unangenehm, wenn Deutsche den früher gebräuchlichen Ausdruck „Kommune“ mit „Gemeinde“ übersetzen, (statt Gemeindeschule“ sagte man z. B. früher allgemein „Kommunalschule“ usw.), und er sucht deshalb den Ausdruck Kommune für Gemeinde wieder einzuführen, soweit er behördlichen Einfluß hat; in diesem Falle gewiß nicht nur aus Vorliebe für Fremdwörter.

In unseren Logen wie auch in unseren Literaturvereinen reichen sich Orthodoxe und Liberale, Anhänger des alten Herkommens und Vertreter der modernen Reform die Bruderhand, einig in dem Bestreben, die gemeinsamen Zwecke zu fördern, und so sich zu versöhnen und zu verbünden zu gemeinsamem Wirken und Schaffen.

Welch ein Segen diese Versöhnung der verschiedenen Richtungen, deren Kämpfe so viel Streit und Haß in die Gemeinde getragen haben, schon in der kurzen Zeit, seitdem der Orden seine Wirksamkeit auf deutschem Boden entfaltet, geworden ist, das lehren die Institutionen unseres Ordens, die innerhalb dieser Zeit entstanden sind, und die alle mehr oder minder mit dem Judentum zusammenhängen ... Es ist leider nicht in Abrede zu stellen, daß das geistige Leben unter unseren Glaubensgenossen nicht mehr so kräftig pulsiert, wie in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts ... Da haben nun die Logen vor allem eine Aufgabe, die zwar schwer zu lösen, deren Lösung aber den großen Lohn in sich trägt. Wie der einzelne Mensch am festesten steht im Erbe seiner Väter, mit dem ihn tausend feine unzerreißbare Fäden verknüpfen, so kann auch ein Volk, ein Stamm, eine Religionsgemeinde nur in seiner Geschichte, in seinem Schrifttum rechte Wurzeln fassen. Hier liegt das Geheimnis seiner Kraft, die Bürgschaft seiner Siege. Anders besteht es nicht, verdient es nicht zu bestehen, muß es notwendig untergehen wie ein losgerissener Schilfbusch, den jede Welle zerreißt und jeder Windhauch fortträgt."

Der das schrieb, war nicht etwa irgend ein „Hakenkreuzler", sondern der Jude G. Karpeles (in der Festschrift zur Feier des 20jährigen Bestehens des „United Order B'nai B'rith", VIII. Distrikt.) —

Welche Worte aus jüdischem Munde! Wie umgekehrt klingt doch das alles, was sonst von den Juden den Deutschen in dieser Beziehung vorgegaukelt wird, und wie sehr könnten diese Worte deshalb den Deutschen, wenigstens vielen irregeleiteten oder denkfaulen Deutschen, zu denken geben!

Anfang der 90er Jahre machte dann in Berlin der Gemeindeschulrektor Ahlwardt viel von sich reden, dem sich der sogenannte „Radau-Antisemitismus" anhängte. In sehr geschickter Weise verstand „man" es, mit der so entarteten Bewegung die Sympathien vieler Deutschen dem Kampfe gegen Juda zu entfremden, so daß die Arbeiten ehrlicher Politiker auf diesem Gebiete gelähmt wurden. Auf diese Weise blieb auch die Gründung der „Deutsch-sozialen Reformpartei", einer Vereinigung der „Antisemitischen Reformpartei" und der „Norddeutschen Antisemiten", ohne besonderen Erfolg, obgleich sie den berechtigten Forderungen der Sozialdemokratie sehr entgegenkam.

Die Juden antworteten 1891 mit der Gründung des Vereins zur Abwehr des Antisemitismus und der des Zentralvereins deutscher Staatsbürger jüdischen Glaubens, doch wird der eigentliche Generalstab längst von B'nai B'rith geführt.

Mögen nun die Worte eines echten Rassejuden, des englischen Ministers Disraeli, genannt Lord Beaconsfield, den Schluß bilden. Er sagt in seinem „Tancred": „Alles ist Rasse, andere Wahrheit gibt es nicht", und in seinem „Leben des Lord Bentinck": „Die jüdische Rasse verknüpft die modernen Völker mit den frühesten Zeiten der Welt. Die Juden sind ein lebendes und schlagendes Zeugnis für die Falschheit der modernen Lehre von der natürlichen Gleichheit der Menschen und von der kosmopolitischen Brüderschaft, die, wenn sie sich verwirklichen ließe, die großen Rassen nur verringern würde." Endlich in seinem „Endymion": „Niemand darf das Rassenprinzip, die Rassenfrage, gleichgültig behandeln. Sie ist der Schlüssel zur Weltgeschichte, und nur deshalb ist die Geschichte häufig so konfus, weil sie von Leuten geschrieben worden ist, welche die Rassenfrage nicht kannten. Die Semiten üben augenblicklich durch ihre kleinste, aber eigentümlichste Familie, die Juden, einen außerordentlich großen Einfluß auf allen Gebieten aus."

Wir hoffen, daß unsere Geschichte der Juden in Berlin nicht in diesem Sinne „konfus" ist.

XI.

Als hauptsächlichste Quellen dienten:

(J) bedeutet: Jüdischer Schriftsteller.
(Jf) bedeutet: Judenfreundlicher Schriftsteller. (N) bedeutet: Neutraler Schriftsteller. (A) bedeutet: Antisemitischer Schriftsteller.

(N) Dr. Moehsen, Geschichte der Wissenschaften in der Mark Brandenburg, besonders der Arzneiwissenschaft, von den ält sten Zeiten an bis zu Ende des 16. Jahrhunderts, Berlin-Leipzig 1781.

(Jf) v. Dohm, Über die bürgerliche Verbesserung der Juden, Berlin 1781/83.

(Jf) J. B. König, Annalen der Juden in den deutschen Staaten, besonders in der Mark Brandenburg, Berlin 1790.

(Jf) v. Dohm, Denkwürdigkeiten meiner Zeit, Lemgo-Hannover 1819.

(J) J. M. Jost, Geschichte der Israeliten, 10 Bände, Berlin 1820/46.

(N) E. Fidicin, Das Berliner Stadtbuch, Berlin 1840.

(N) E. Fidicin, Berlin, historisch und topographisch dargestellt, Berlin 1843.

(Jf) L. v. Rönne und H. Simon, Die früheren und gegenwärtigen Rechtsverhältnisse der Juden in den sämtlichen Landesteilen des preußischen Staates, Breslau 1846.

(N) Avé Lallement, Das deutsche Gaunertum, Leipzig 1863.

(Jf) Stobbe, Die Juden in Deutschland während des Mittelalters, Braunschweig 1866.

(J) L. Geiger, Geschichte der Juden in Berlin. Berlin 1871.

(J) L. Geiger, Das Judentum und seine Geschichte von dem Anfange des 13. Jahrhunderts bis zum Ende des 16. Jahrhunderts. Breslau 1871.

(Jf) Zeitschrift „Der Bär“, Berlin 1875 ff.

(A) O. Glagau, Der Börsen- und Gründungsschwindel in Berlin, Leipzig 1876.

(A) O. Glagau, Der Börsen- und Gründungsschwindel in Deutschland, Leipzig 1877.

(N) H. Jungfer, Die Juden unter Friedrich dem Großen, Leipzig 1880.

(J) H. E., Die Leiden und Verfolgungen der Juden und ihre Beschützer, Budapest 1882.
(Jf) O. Schwebel, Geschichte der Stadt Berlin, Berlin 1888.
(Jf) O. Schwebel, Aus Alt-Berlin, Berlin 1891.
(A) A. Wyking, Die Juden Berlins, Leipzig 1891.
(J) S. Bäck, Die Geschichte des jüdischen Volkes und seiner Literatur, Frankfurt a. M. 1894.
(A) Von einem Deutschen, Geschichte der Judenschaft von Frankfurt a. Main, Berlin 1897.
(J) A. Kohut, Geschichte der deutschen Juden, Berlin 1898.
(J) S. Bernfeld, Juden und Judentum im 19. Jahrhundert, Berlin 1898.
(A) Dr. Wohlfahrt, Bilder aus der antisemitischen Bewegung, Berlin 1898.
(A) C. Krollmann, Warum gab es im Jahre 1819 eine „Judenhetze"?, Berlin 1894.
(A) O. Böckel, Die Juden, die Könige unserer Zeit, Berlin 1901.
(N) Liebe, Das Judentum in der deutschen Vergangenheit, Leipzig 1903.
(J) The Jewish Encyclopedia, A descriptive record of the history, religion, literature and customs of the jewish people from the earliest times to the present day, 12 Vls, New-York and London s. a. (1903 16).
(J) M. Philippson, Neueste Geschichte des jüdischen Volkes. 3 Bände. Leipzig 1907.
(J) R. Wassermann, Beruf, Konfession und Verbrechen, München 1907.
(J) H. Grätz, Volkstümliche Geschichte der Juden, Leipzig o. J. (1910).
(J) Felix A. Theilhaber, Der Untergang der deutschen Juden, München 1911.
(N) W. Sombart, Die Juden und das Wirtschaftsleben, Leipzig 1911.
(J) Ismar Freund, Die Emanzipation der Juden in Preußen unter besonderer Berücksichtigung des Gesetzes vom 11. 3. 1812, Berlin 1912.
(J) Felix A. Theilhaber, Das sterile Berlin, Berlin 1913.
(J) Derselbe, Die Schädigung der Rasse durch soziales und wirtschaftliches Aufsteigen, bewiesen an den Berliner Juden, Leipzig 1913, Heft 1/2 des Archivs für Rassen- und Gesellschafts-Biologie (Als Sonderdruck daraus: Berlin 1914).
(N) P. Pollitz, Psychologie des Verbrechers, Leipzig 1916.
(A) B. Funck, Der jüdische Einfluß in Deutschland, München 1920.
(A) Th. Fritsch, Handbuch der Judenfrage, 29. Aufl., Leipzig 1923.

XII.

Weitere ältere Quellenwerke.

Nach v. Rönne und Simon.

Allgemeine, die Juden betreffende geschichtliche Werke:

Flavii Josephi opera, quae exstant omnia. Ed. Havercampii. Amstelod. 1726. 2 Vol., fol.

v. Holberg, Jüdische Geschichte, Aus dem Dänischen von Detharding. 2 Teile. Altona 1747.

Jacq. Basnage, Histoire des Juifs depuis Jesus Christ jusqu'a présent. A la Haye. 1716.

Büsching, Geschichte der jüdischen Religionspartei, Berlin 1779.

Scheppler, Über die Aufhebung des Judenleibzolls, nebst einer skizzierten Geschichte der Juden, ihrer Schicksale und staatsrechtlichen Verhältnisse, besonders in Deutschland, 1805.

Dr. Schmid, Über das Bürgerrecht der Juden in Deutschland, Hildburghausen 1816.

Leon Halevy, Résumé de l'histoire des Juifs anciens, Paris 1826.

Leo, Vorlesungen über die Geschichte des jüdischen Staates, gehalten an der Universität zu Berlin. Berlin 1828.

Müllers Archiv für die neueste Gesetzgebung aller deutschen Staaten, Band 5, S. 88 ff., Geschichte der Gesetzgebung über die Juden.

Schriften über jüdische Altertümer:

Hadriani Relandi antiquitates sacrae veterum Hebracorum, mehrmals aufgelegt, besonders: recensuit et animadversionibus Ugolianis Ravianis auxit Ge. Jo. Lud. Vogel. Halae 1769.

Antiquit. hebraic., secundum triplicem Judaeorum statum ecclesiasticum, politicum et oeconomicum, delineat a Conr. Ikenio. Bremen 1732.

Heinr. Ehrenfried Warnekros, Entwurf der hebräischen Altertümer. Weimar 1794.
Joh. Babor, Altertümer der Hebräer. Wien 1794.
Bauer, Kurzes Lehrbuch der hebr. Altertümer. Leipzig 1797.

Schriften über Sitten, Verfassung und Gesetze der Juden:

Herrm. Christ. Paulsen, Die Regierung der Morgenländer. I. Teil. Altona und Flensburg 1755.
Bonaventurae Cornelii Bertrami, De politia judaica, oder wie es auch sonst heißt: De republica Ebraeorum liber, cum commentario Constantini l'Empereur, Lugd. Batav. 1764. Wozu: Jo. Nicolai annotationes uberiores ad Bertramum editae ex bibliotheca Sigeb. Havercampii. Lugd. Batav. 1740.
Jo. Spenceri, De legibus hebraeorum ritualibus earumque rationibus, libri quatuor, editio ad Cantabrigiensem, (1727) efformata, praemittitur Chr. Matth. Pfaffii Diss. etc. Tübingen 1732. (Hauptsächlich den jüdischen Gottesdienst betreffend.)
Moses Lowmann, Abhandlung von der bürgerlichen Regierungsverfassung der Hebräer. Aus dem Englischen übersetzt. Zelle 1756.
Dasselbe Werk mit Anmerkungen von Joh. Friedr. Esaias Steffen. Hamburg 1756.
Heinr. Ludwig Pfaff, Versuch einer kurzen Beschreibung des Zustandes der Sitten und Gebräuche der Hebräer für Ungelehrte. Eisenach 1792, 2. Aufl. 1800.
Joh. David Michaelis, Mosaisches Recht. Frankfurt a. M. 6 Bände, 1775 ff. (Enthaltend Staatsrecht, Kriminalrecht, Privatrecht und Polizeirecht der Juden.)
Jo. Seldeni, De jure naturali et gentium juxta disciplinam Ebraeorum Libri 7. Lipsiae 1695.
Desselben Tr. de successionibus in bona defuncti, ad leges Ebraeorum liber, das bisweilen seinem Werke: Uxor ebraica seu de nuptiis et divortiis, Libr. 3, z. B. Wittenberg 1712, angehängt ist.
Ders., De Synedriis et praefecturis juri licis veterum Ebraeorum. libr 3. Amstel. 1679, welche 4 Werke auch in seinen Operibus, Londini 1726, 3 Bände, stehen.
Henr. Hottingeri, De jure hebraeorum, Tigur 1655.

J. C. G. Bodenschatz, Kirchliche Verfassung der heutigen Juden, besonders in Deutschland. Frankfurt und Leipzig 1748.
Petri Regis, Moses legislator seu de mosaicorum legum praestantia August, Taurin. 1779.
Christ. Frid. Sartorius, De lege ceremoniali. Tübingen 1762.

Schriften, welche das Recht der Juden in Deutschland betreffen:

Dietericus, De jure et statu judaeorum in republica Christ. Marburg 1661.
Dr. Ziegler, De juribus judaeorum. Wittenberg 1684.
Dinglinger (praes. Frankenstein), De juribus singularibus circa Judaeos maxime in Germania. Lipsiae 1722.
Beck, vom Rechte der Juden. Nürnberg 1741.
Horix, De statu judaeorum in Germania, Mogunt. 1764.
Treudlenburg, De judaeis eorumque divers. condition, sec. jus Roman. et German., imprimis quoque Meklenburg. Brezovii 1768.
Thiele, Principia jurisprudentiae judaicae per Germaniam communis seu conspectus jurium et obligationum Judaeorum in Germania singularium. Hal. 1790.

Schriften, die den gegenwärtigen Zustand im Allgemeinen und dessen Verbesserung betreffen:

Bitte an die Großen wegen der Juden in den Ephemeriden der Menschheit. 1776/7.
Weißenborn, Über Staatsverfassung und Gesetzgebung. Berlin 1782.
Worte der Wahrheit und des Friedens an die jüdische Nation. Berlin 1782.
Anmerkungen zu der Schrift des Herrn v. Dohm. Altona 1783.
Diez, Über die Juden an Dohm. Dessau 1783.
Anmerkungen über Dohms Verbesserung der Juden. Berlin und Stralsund 1789.
Mirabeau, Sur la réforme des Juifs. Londres 1787. Deutsch Berlin 1787.
Grégoire, Essai sur la régénération physique, morale et politique des Juifs. Metz 1789. (Preisschrift.)

Derselbe, Observations nouvelles sur les Juifs et specialement sur ceux d'Amsterdam et de Francfort. Paris 1807.
Della influence del Ghetto nello stato. Venetia 1783.
Runde, Über die bürgerliche Verbesserung der Juden (in den hessischen Blättern).
Vorschläge und Mittel über die bürgerliche Kultur und Religionsaufklärung der Juden, dann
(Schlegel), Zusätze zu den Vorschlägen und Mitteln usw. Königsberg 1795.
Hartmann, Untersuchung zu der Frage, ob den Juden bürgerliche Freiheit zu gestatten sei. Berlin 1785.
v. Zangen, Über die bürgerliche Verfassung und Verbesserung der Juden. Gießen 1788.
Krünitz, Enzyklopädie. 31. Band. Berlin 1784.
Joseph Isaak, Unmaßgebliche Gedanken über die Betteljuden usw. Nürnberg 1791.
Freimütige Gedanken über die vorgeschlagene Verbesserung der Juden in den preußischen Staaten. Halle 1792.
Teutsche Enzyklopädie. Band 13. Frankfurt a. M. 1794.
Grattenauer, Wider die Juden. Ein Wort zur Warnung. Berlin 1803.
Für die Juden. 1803.
Grattenauer, Erklärung meiner Schrift wider die Juden. Berlin 1803.
Derselbe, Erster Nachtrag dazu. Berlin 1805.
Friedrich Buchholz, Moses und Jesus. Berlin 1802.
Sendschreiben des israelitischen Volkes an Teller. Berlin 1803.
Konversationslexikon. 5. Band. Altenburg und Leipzig 1815.
E. Henle, Über die Verfassung der Juden und die Verbesserung derselben. München 1811.
C. A. Buchholz, Über die Aufnahme der jüdischen Glaubensgenossen zum Bürgerrecht. Lübeck 1814.
Derselbe, Aktenstücke, die Verbesserung des bürgerlichen Zustandes der Israeliten betreffend. 1815.

Zufolge der Bestimmung des Art. 15 der Bundesakte erschienen die folgenden Schriften:

Die Juden und ihre Gegner. Teutschland 1816.
Deutschlands Forderungen an den teutschen Bund. Mainz 1816.

Ed. Rühs, Die Rechte des Christentums und des deutschen Volks, verteidigt gegen die Ansprüche der Juden und ihrer Verfechter. Berlin 1816.

Friedrich Rühs, Über die Ansprüche der Juden an das deutsche Bürgerrecht. Berlin 1816.

J. F. Fries, Über die Gefährdung des Wohlstandes und Charakters der Teutschen durch die Juden. Heidelberg 1816.

Krämer, Die Juden und ihre gerechten Ansprüche an die christlichen Staaten. Nürnberg 1816.

Frank, Die Juden und das Judentum, wie sie sind. Köln 1816.

Juden oder Israeliten als Landstände? Im „Neuen Rheinischen Merkur", Stück 11 von 1816.

Ewald, Ideen über die nötige Organisation der Juden in den christlichen Staaten. Karlsruhe 1816.

v. Spaun, Der sarmatische Lykurg. Nürnberg 1817.

Patriotische Wünsche zur Beherzigung der bayerischen Ständeversammlung. 1818.

Sulamith, Eine Zeitschrift zur Beförderung der Kultur der Juden. Herausgegeben von Fränkel, 1817.

Raingruber, Über die Brodtaxe nebst Ansichten über Güterzertrümmerung. Landshut 1818.

Literarische Monatsberichte für bayerische Staats- und Geschäftsmänner. Neuburg, Dezember-Heft, 1818.

Considérations sur l'existence civile et politique des Israelites. Paris 1817.

Ben Isaak Ber, Réflexion sur la régénération des Israelites. Paris 1818.

Bail, Des Juifs au 19. Siècle. Paris 1816.

Fränkel, Randglossen zu einem Aufsatz im „Allgem. Anzeiger der Deutschen" über die Juden in Deutschland. Dresden 1815.

Schmidt, Über das Bürgerrecht der Juden in Deutschland. Hildburghausen 1816.

J. Wolf und G. Salomon, Charakter des Judentums. Leipzig 1817.

Heß, Prüfung der von den Herren Fries und Rühs gegen die Juden gerichteten Schriften. Dessau 1817.

J. L. Albanus, Kurzgefaßte Charakteristik der heutigen Israeliten und ihrer Würdigung zur Freimaurerei. Leipzig 1818.

Dr. L. Horst, Über das Verhältnis der Juden zu den Christinen den deutschen Handelsstädten. Leipzig, Rostock, Schwerin 1818.

Lewis Way, Mémoires sur l'état des Israelites, dédiés et présentés à leurs majestés impériales et royales, réunis au Congrès d'Aix la Chapelle, à Paris 1819.

Beleuchtung d.s Herrn v. Utzschneiders und vieler anderer Kaufleute bestätigte Anträge in betreff des Hausierens und sog. unberechtigten Handelns der Juden. Von einem Menschenfreunde im Namen vieler Hausierer. Münster 1819.

Julius v. Voß, Die Hep Heps in Franken und anderen Orten. Teutonien 1819.

Philalethes, Beleuchtung der Stimme des Volkes über die Juden. Niedersachsen 1819.

L. L. Hellwitz, Versuch einer Organisation der Israeliten in Deutschland. Magdeburg 1819.

Dr. Wolf, Wider Juden. Berlin 1819.

Dr. Ludwig Börne (in dessen Zeitschwingen), Für die Juden. 65. Stück von 1819.

Cohn, Historisch-kritische Darstellung des jüdischen Gottesdienstes von den ältesten Zeiten an bis auf unsere Tage. Leipzig 1819.

David Friedländer, Über die Verbesserung der Juden im Königreiche Polen. Berlin 1819.

Prof. Lips, Über die künftige Stellung der Juden in den deutschen Bundesstaaten. Erlangen 1819.

Hartwig v. Hundt Radowski, Judenspiegel. Würzburg 1819.

Die Christen und die Juden, oder Richterspruch der Vernunft über das Leben, Dichten und Trachten der Juden. Frankfurt a. M. 1819.

Simon Wolf, Denkschrift an die hohe Ständeversammlung des Königreichs Bayern, die Lage der Israeliten und ihre bürgerliche Verbesserung betreffend. Rosenfeld 1819.

Krug, Über die Emanzipation der Juden. 1819.

Elkan Henle, Die Stimme der Wahrheit. 1819.

Lüders, Über die sittliche Veredelung der Juden. 1820.

Beitrag zur Geschichte der Verfolgung der Juden im 19. Jahrhundert durch Schriftsteller. Berlin 1820.

Prof. Georg Sartorius, Über die Gefahren, welche Deutschland bedrohen und die Mittel, ihnen mit Glück zu begegnen. Göttingen 1820.

Dr. Ludwig Holst, Judentum in allen dessen Teilen, aus einem staatswissenschaftlichen Standpunkt betrachtet. Mainz 1821,

Paulus, Beiträge zur Verbesserung der Bekenner des jüdischen Glaubens.

Sensberg, Welche Hindernisse stehen der bürgerlichen Verbesserung der Juden in den deutschen Bundesstaaten entgegen? und wie sind sie zu heben, damit der Art. 16 der deutschen Bundesakte in Erfüllung kommen kann? o. J. und O. (vermutlich 1820/21).

David Friedländer, An die Verehrer, Freunde und Schüler Jerusalems, Spaldings, Tellers, Herders und Löfflers, herausgegeben von Prof. Krug. Leipzig 1823.

Dr. Karl Weil, Über die Zulässigkeit der Juden zum Bürgerrecht Stuttgart 1827.

Rudolph Moser, Die Juden und ihre Wünsche (gegen die Weilsche Schrift). Stuttgart 1828.

J. B. Graser, Das Judentum und seine Reform, als Vorbedingung der vollständigen Aufnahme der Nation in den Staatsverband; Justiz- und Polizeibeamten zur vorzüglichen Rücksichtnahme. Bayreuth 1828.

Dr. Dittmann, Quaestiones de articulo 16. foederis germanici. Leipzig 1830.

L. Chiarini, Théorie de Judaisme. Varsovie. 1830.

Über die Stellung der Bekenner des mosaischen Glaubens in Deutschland. An die Deutschen aller Konfessionen. Altona 1831.

Dr. H. E. G. Paulus, Die jüdische Nationalabsonderung nach Ursprung, Folgen und Besserungsmitteln, oder über Pflichten, Rechte und Verordnungen zur Verbesserung der jüdischen Schutzbürgerschaft in Deutschland. Allen deutschen Staatsregierungen und landständischen Versammlungen zur Erwägung gewidmet. (Gegen die vorgenannte Schrift. Sonderabdruck aus dem Sophronizon.) Heidelberg 1830.

Dr. Rießer, Verteidigung der bürgerlichen Gleichstellung der Juden gegen die Einwürfe des Herrn Dr. H. E. G. Paulus. Den gesetzgebenden Versammlungen Deutschlands gewidmet. Altona 1831.

Gabriel Rießer, Über die Stellung der Bekenner des mosaischen Glaubens in Deutschland. Altona 1831.

Zöpfls, Ein Wort über die Emanzipation der Bekenner des mosaischen Glaubens in Baden. Heidelberg 1831.

Zöpfls, Microcosmos. 1. Lieferung. Heidelberg 1832.
Karl Streckfuß, Über das Verhältnis der Juden zu den christlichen Staaten. Halle 1833.
Frankfurter Oberpostamtszeitung vom 13. 5. 1833. (Widerlegung vorbezeichneter Arbeit.)
J. M. Jost, Offenes Sendschreiben an Herrn Geh. Ober-Reg.-Rat v. Streckfuß zur Verständigung über verschiedene Punkte in den Verhältnissen der Juden. Berlin 1833.
G. W. Böhmer, Die Gleichstellung der Juden mit christlichen Staatsbürgern. Göttingen 1833.
Steinacker, Über Judenemanzipation, in Rotteck und Welckers Staatslexikon. Band 5, S. 22 ff.
Bopp, Über Judenschutz, ebenda, Band 8, S. 677 ff.
Dr. Fürst, Die Gesetzgebung über die Juden in den konstitutionellen deutschen Staaten, in der Monatsschrift für Literatur und öffentliches Leben. September, November 1842.
Bruno Bauer, Die Judenfrage. Braunschweig 1843.

Schriften betreffend den preußischen Staat insbesondere:

Fischer, Lehrbegriff der Cameral- usw. Rechte. Band 1, S. 326 ff., §§ 447 ff.
Graf Henckel v. Donnersmark, Darstellung der bürgerlichen Verhältnisse der Juden im preußischen Staate unmittelbar vor dem Edikte vom 11. 3. 1812.
R. F. Terlinden, Grundsätze des Judenrechts nach den Gesetzen für die preußischen Staaten. Halle 1804.
L. Hoffmann, Die staatsbürgerlichen Verhältnisse der Juden in den gesamten Kgl. preuß. Staaten. Berlin 1829.
J. Heinemann, Sammlung der die religiöse und bürgerliche Verfassung der Juden in den preuß. Staaten betreffenden Gesetze usw. Band 1, Berlin 1835, Band 2, Breslau 1837.
Dr. Jost, Legislative Fragen betr. die Juden im preuß. Staate. Berlin 1842.
Dr. Jost, Nachträge zu den legislativen Fragen. Berlin 1842.
Buhl, Der Patriot. Heft 2. Die gesetzliche Stellung der Juden in Preußen. Berlin 1842.
Österreichs und Preußens Gesetzgebung in betreff der Juden. (In Biedermanns deutscher Monatsschrift 1842, Band 1, Seite 700 ff.)

Untertänigste Immediateingabe, die Rechtsverhältnisse der Juden in der Monarchie, insbesondere die Rheinprovinz betreffend. Als Manuskript gedruckt. Altona 1841.

Über die zivil- und strafrechtlichen Verhältnisse in den Landesteilen:

Klein, Über das rechtliche Verhältnis der Juden in den preußischen Staaten. Annalen Bd. 22, S. 294.

Kaiser, De autonomia Judaeorum, Giss. 1737.

Walch, Beiträge zum deutschen Recht, Teil 4, S. 105.

Bessel, Über das bürgerliche Recht der Juden in Deutschland nach gemeinem deutschen Rechte, im rheinischen Museum für Jurisprudenz. Jahrgang 3, S. 433 ff. Bonn 1829.

Entwurf der bürgerlichen Gesetze der Juden nach Anleitung der heiligen Schrift. Kopenhagen und Leipzig 1769.

Moses Mendelssohn, Ritualgesetze der Juden, betr. Erbschaften, Vormundschaften, Testamenten und Ehesachen, in soweit sie das Mein und Dein angehen. Entworfen von dem Verfasser der philosophischen Schriften, auf Veranlassung und unter Aufsicht von R. Hirschel Levin, Oberrabbiners zu Berlin. Berlin 1778.

Mittermeier, Grundsätze des gemeinen deutschen Privatrechts. 1824, § 108.

Eichborn, Deutsches Privatrecht. § 82.

Materielle Rechtsverhältnisse:

D. J. T. Richter, Abhandlung von dem Rechte der jüdischen Ehen in Deutschland, sowohl unter sich, als wenn ein jüdischer Ehegatte zur christlichen Religion getreten. Leipzig 1779.

Kontrakte, Käufe, Ehe- und Scheidebriefe, welche bei den Juden gebräuchlich. Hamburg 1773.

Josephi Karo, Sententiae Rabinorum de seccessione ad intestato et testament. Editae a G. H. Stuck, cum praesactione Nettelbladt. Halae 1775.

Schriften über den Judeneid:

Moses Maimonides, De juramentis secundum leges hebraeorum. Edit. Miegii 1672.

Moller, De judaicorum juramentorum a Christianis tam receptorum quam exactorum fide et moralitate. Alt. 1698.
Wildvogel, De juramentis judaeorum. Jena 1720.
Taufenberg, Juramenti judaeorum formula, oder der Judeneid, darinnen ihre bisherige Art, gegen die Christen zu schwören, als falsch verworfen, und dagegen eine andere Art gezeigt wird, mit angehängtem Beweise, daß ein Jude schuldig sei, gegen die Christen ebenso wie gegen einen anderen Juden zu schwören. Regensburg und Wernigerode 1723 und Gießen und Frankfurt 1729.
Stamlor, De jure jurando secundum disciplinam Ebraeorum. (Vom Judeneide.) Leipzig 1730.
Kayser, De juramentis judaeorum. Gießen 1741.
Heißler, Erörterung der Frage, ob die Zulassung eines Judeneides wider einen Christen bedenklich sei. Halle 1778.
Bodenschatz, Unterricht über den Judeneid. Ein Anhang zu Seidlers Eidesverwarnungen. Erlangen 1791.
Osan, Über den Wert des Judeneides vor christlichen Obrigkeiten. 1794.
Paalzow, De solennitatibus observandis in juramentis judaeorum. Observ. ad jus Boruss. fasc. I. obs. 8, p. 45.

Zum Schriftenkampf 1803/05 ist zu vergleichen: M. Freudenthal, „Die judenfeindliche Bewegung in Preußen am Anfang dieses [19.] Jahrhunderts“ in Brauns Jahrbuch zur Belehrung und Unterhaltung, Jahrgang 1894, S. 15 bis 54, und die dort angeführten Druckschriften.

Für die Rechtslage vor der Umwälzung von 1848 ist wertvoll die Denkschrift des Preuß. Staatsministeriums an den Vereinigten Landtag von 1847.

Vgl. ferner M. Stern, Quellenkunde zur jüdischen Geschichte, Kiel 1892.

XIII.

Schlagwort-Verzeichnis.

Inhaltsverzeichnis.

